

Anwaltspraxis

Seenotrettung ist Pflicht

Wegen der Vorgänge im Mittelmeer befasst sich der Autor mit Push-Backs und der Anwendbarkeit des Refoulement-Verbots der GFK. Er war früher Seemann und begibt sich auch heute noch privat auf Große Fahrt. Er hat im Prozess gegen Besatzungsmitglieder der Cap Anamur in Agrigento/Sizilien verteidigt. Fußnoten zu dem Beitrag werden separat als Dokument 3004 ins Netz gestellt.

Von RAuN Axel Nagler, Essen

Was ist los im Mittelmeer?

Am Anfang steht eine Zahl: Bei Fertigstellung dieses Manuskripts am 8.7.2018 meldet IOM bisher 1.412 tote Geflüchtete im Mittelmeer im Jahr 2018¹. Pressemeldungen über die Behinderung der Seenotrettung reißen nicht ab: Am 18.3.2018 wird im Hafen von Pozzallo/Sizilien das Schiff „Open Arms“ beschlagnahmt, weil es – wie so oft – Streitigkeiten um die Rettung der Geflüchteten gab, denn die italienische Seenotrettungsleitzentrale (MRCC Rom) hatte das Kommando für den Rettungseinsatz zwar erst der „Open Arms“, dann aber der sog. libyschen Küstenwache übergeben.

Am 30.3.2018 wurde die „Aquarius“, die schon 253 Gerettete an Bord hatte, von MRCC Rom zu einem weiteren Rettungseinsatz beordert und erreichte das Schlauchboot schon eine Stunde später. Dann wurde ihr plötzlich der Einsatz „SAR (Search and Rescue) Fall 183“ entzogen und ebenfalls der sog. libyschen Küstenwache zugeteilt, die noch weit entfernt war. Die konkrete Situation erforderte aber die sofortige Ausgabe von Rettungswesten. Die Aquarius durfte dann mit „Erlaubnis“ der Libyer 39 Frauen, Kinder und Kranke an Bord nehmen, die anderen 90 wurden zurück nach Libyen gebracht. Am 7.5.2018 meldet presstv, dass die Aquarius von MRCC Rom von einem zuvor ihr zugeteilten Rettungseinsatz „abgezogen“ und der Einsatz der libyschen Küstenwache zugeteilt worden war. Die 116 Geflüchteten, darunter 21 Frauen und 4 Kinder, sprangen vor Angst ins Wasser, als die Libyer sich näherten. Gleichwohl

befahl der libysche Einsatzleiter der Aquarius, sich zu entfernen. Deshalb ertranken zwei Flüchtlinge, die anderen wurden nach Libyen gebracht und dabei schon auf dem Boot geschlagen und bedroht².

Am 5.5.2018 war die „Astral“ von den Libyern bedroht worden, ihnen die Rettung von 38 Menschen überlassen.

Die „Open Arms“ wurde vom Untersuchungsrichter in Ragusa am 16.4.2018 wieder freigegeben. Giovanni Giampiccolo entschied, dass Libyen kein sicherer Hafen für die Geflüchteten ist und diese nicht dort hin gebracht werden dürften.

Die „Lifeline“ wird nach wie vor im Hafen von Valetta festgehalten. Der Kapitän, Klaus Peter Reisch, wird mit fadenscheinigen Argumenten vor Gericht gestellt³. Ohne Begründung werden die „Sea Watch 3“ und zwei Schiffe der Organisation Sea Eye im Hafen von Valetta am Auslaufen gehindert. Das zivile Aufklärungsflugzeug „Moonbird“, das von Sea Eye und der Schweizer Humanitären Piloteninitiative betrieben wird, wird von der maltesischen Luftaufsicht am Start gehindert⁴.

(Fortsetzung auf Seite 34)

Aus der ARGE

Wir klagen auch für Ausländer

In Reaktion auf die Entgleisungen, besonders von Herrn Dobrindt (dazu ANA 2018, 31) und im Nachgang zur Resolution des DAV (ANA 2018, 36 – in diesem Heft) hat die ARGE Migrationsrecht Buttons anfertigen lassen, die so aussehen:



Auf Nachfrage werden diese Mitgliedern zur Verfügung gestellt.

Standpunkt

Deutsches Asylchaos: Wollen ist unwichtig. Auf Dürfen kommt es an.

Landauf, landab bis hinein in die Talkshows ist in den letzten Wochen berichtet worden, die Kanzlerin will eine europäische Lösung und der Innenminister, von dem böse Zungen behaupten, sein wahrer Name sei „Trumphofer“, wolle eine nationale Regelung.

Ich habe kaum – auch nicht von Grünen oder Linken – gehört, dass es hier nicht um das Wollen geht, sondern ums Müssen: Die Bundesregierung muss das Recht beachten. Dazu zählen auch die europäischen Gesetze. Und die verbieten es, Schutzsuchende an Grenzen zurückzuweisen in der Annahme, ein anderes Land sei für deren Verfahren zuständig. Das gilt erst recht für die Zurückweisung in ein i. d. R. unzuständiges Land, etwa Österreich. Jeder Ankömmling, von dem ein Staat annimmt, dass für ihn ein anderer Dublin-Staat zuständig sei, hat das Recht auf eine schriftliche Entscheidung hierüber sowie auf Einlegung eines Rechtsmittels mit aufschiebender Wirkung; siehe EuGH ANA 2018, 41 – in diesem Heft.

Das lässt sich nicht durch Zurückweisungen umgehen. Es geht auch nicht innerhalb von 48 Stunden, wie jüngst von der Kanzlerin behauptet. Verwaltungsvereinbarungen mit für zuständig gehaltenen Staaten sind zwar zulässig, sie dürfen aber nicht die Dublin-Regelungen untergraben.

Wir müssen feststellen, dass Feinde Europas nicht mehr nur in anderen Ländern oder in der AfD vorzufinden sind, sondern nunmehr auch in einer staatstragenden Partei in Deutschland.

Schon vergessen? Es waren europäische Visionäre von 1955, die Deutschland nach seiner mörderischen Vergangenheit die Wiederaufnahme in den Kreis der Völker ermöglichten und damit dessen Wohlstand begründeten. Und die beteiligten Völker Europas schufen damit auch ein fast beispielloses Friedenswerk.

Und das wollen die mit den Lederhosen und dem Trachtenjanker im Konzert mit anderen europäischen Populisten zur Disposition stellen? Und das exakt 80 Jahre nach der „Konferenz der Schande“ von Evian im Juli 1938, als sich kein europäischer Staat bereit fand, jüdische Flüchtlinge aufzunehmen?

Geschichtsvergessenheit hat sich noch nie ausgezahlt. Auch jetzt nicht!

RA Rainer M. Hofmann, Aachen

Nach Pressemeldungen koordinieren die Italiener die libysche Küstenwache. Insbesondere übergibt das MRCC Rom die Rettungseinsätze aufgrund einer zwischenstaatlichen Vereinbarung, der sog. Nauras-Mission, an die libysche Küstenwache. Zur Unterstützung ist das italienische Kriegsschiff „Capri“ im libyschen Hafen Abu Sittah stationiert⁵.

Seerecht

Die Rechtslage auf hoher See und bei Rettungseinsätzen ist „Landratten“ natürlich nicht geläufig. Dieser Beitrag soll sie erklären und die Fragen der Seenotrettung ins Verhältnis setzen zu den Strafvorschriften über illegale Einwanderung und zu völkerrechtlichen Normen wie dem non-refoulement-Gebot.

Seerecht und Seenotrettung

Nach Art. 98 des UN-Seerechtsübereinkommens (SRÜ) besteht für jedes Schiff die Pflicht zur Seenotrettung in jedem Bereich der See⁶. Ein Fall von Seenot liegt nach dem Übereinkommen über Seenotrettung (SAR-Konvention)⁷ vor, wenn mit ausreichender Bestimmtheit eine Situation besteht, dass eine Person, ein Schiff oder ein sonstiges Fahrzeug von einer schweren und unmittelbaren Gefahr bedroht ist und sofortige Hilfe benötigt. Falls mehreren Schiffen die Pflicht zur Seenotrettung obliegt, weil sie sich in der Nähe befinden und zur Rettung in der Lage sind, wird Art. 98 SRÜ durch die SAR-Konvention konkretisiert. Danach weist das zuständige nationale MRCC einem Schiff die Durchführung der Rettung zu und setzt dabei Pflichten der anderen Schiffe aus, die damit von der Seenotrettung befreit sind, solange und soweit die Rettung der in Seenot geratenen Personen durch das angewiesene Schiff gewährleistet ist.

Libyen agiert außerhalb seiner Küstengewässer im rechtsfreien Raum

Im Sommer 2017 hatte die libysche Einheitsregierung, die nur in einem Teil des Landes Macht ausübt, angekündigt, ihren internationalen Verpflichtungen aus der SAR-Konvention nachzukommen und gegenüber der International Maritime Organisation (IMO) eine sog. SAR-Zone sowie eine nationale Rettungsleitstelle (Maritime Rescue Coordination Centre, MRCC) notifiziert. Diese Notifizierung hat sie jedoch nach Medienberichten im Dezember 2017 zurückgenommen. Es gibt heute kein MRCC in Libyen⁸. Eine erneute Notifizierung soll in Zusammenarbeit mit italienischen Behörden eingereicht worden sein, allerdings soll das libysche MRCC erst in den nächsten Jahren (etwa bis 2020) einsatzbereit sein. Libyen verfügt also derzeit nicht über eine SAR-Zone im Mittelmeer. Damit beschränkt sich seine Anweisungs-

und Koordinierungsbefugnis in Seenotfällen auf das Küstenmeer (bis max. 12 Seemeilen) und in engen Grenzen auf die Anschlusszone (max. 24 Seemeilen vor der Strandlinie).

Jenseits dieses Küstenmeeres können (und müssen) sich Schiffe auf den Grundsatz der Freiheit der Hohen See nach Art. 58 Abs. 1, Art. 87 Abs. 1 lit a, Art. 90 SRÜ berufen, auf dem das Recht der freien Schifffahrt beruht. Außerhalb des Küstenmeeres ist damit die sog. libysche Küstenwache nicht befugt, ausländischen Schiffen Koordinierungsanweisungen zu erteilen oder gar die Beteiligung an einer Seenotrettung zu untersagen⁹.

Römische „Kompetenz“ versus Kapitänspflichten

Nach vorliegenden Berichten koordiniert MRCC Rom Rettungseinsätze außerhalb seines Zuständigkeitsgebietes, der italienischen SAR-Zone. Das ist das Gebiet südlich von Sizilien, in der großen Syrte und vor Tunesien. Diese Hilfestellung mag grundsätzlich löblich sein, rechtlich ist sie jedoch unverbindlich. In diesen Fällen gilt nach wie vor Art. 98 SRÜ mit der Folge, dass alle Schiffe zur Rettung verpflichtet sind und sie selbst gemeinsam einen sog. „on-scene-commander“ benennen, so dass die anderen Schiffe ihren Weg fortsetzen können.

Ergibt sich für den Kapitän eines Schiffes, dass das von der unzuständigen Stelle (MRCC Rom) benannte oder gemeinsam bestimmte Schiff mit zu wenig Rettungsmitteln operiert, dessen Kapazität zur Aufnahme der Personen in Seenot nicht ausreicht oder es sonst zur wirksamen Rettung nicht geeignet ist, lebt seine Rettungspflicht wieder auf und er muss selbst Hilfe leisten.

Die SAR-Konvention beruht auf dem Gedanken der Kooperation bei der Rettung. Eine Berechtigung eines on-scene-commanders, gegen andere Rettungsschiffe vorzugehen, ist ihr nicht zu entnehmen. Da jede Gewaltanwendung zwischen Rettungsschiffen immer auch das Leben der zu Rettenden gefährdet, verstieße eine gewaltsame Durchsetzung selbst einer wirksamen Anweisung eines zuständigen MRCC durch den on-scene-commander gegen dessen Pflichten aus Art. 98 SRÜ¹⁰.

Römer bleibt bei Euren Leisten

In den in letzter Zeit problematischen Fällen spielte also für die beteiligten Kapitäne und Schiffsbesatzungen als erstes eine Rolle, ob es bei den Rettungseinsätzen für sie verbindliche Anweisungen eines MRCC gegeben hat – der Kapitän der „Lifeline“ soll ja Anweisungen zuwider gehandelt haben. Das würde seinen Rettungseinsatz irregulär machen, weshalb er sich gegen die Beschuldigung, illegale

Migration gefördert zu haben, nicht mit dem Rechtfertigungsargument der Seenotrettung verteidigen könnte.

Das aber liegt jedenfalls bei Einsätzen außerhalb einer nationalen SAR-Zone nicht vor.

Selbst einmal angenommen, es gäbe eine Koordinationsanweisung eines national nicht zuständigen MRCC (beispielsweise Rom), die Rettung einem Schiff zu überlassen, das die Geretteten nach Libyen zurückbringt, wäre diese Anweisung schon seerechtlich rechtswidrig und damit nicht zu befolgen.

Umfang der Seenotrettungspflicht

Inhalt der Seenotrettungspflicht ist nämlich auch das Verbringen an einen sicheren Ort. Nach der Definition des Maritime Safety Committee (MSC) der IMO ist ein sicherer Ort ein solcher, an dem die Rettungsaktion als beendet gelten kann, weil dort das Leben und die Gesundheit der Geretteten nicht mehr gefährdet sind und an dem ihre Grundbedürfnisse, was Nahrung, Unterkunft und medizinische Versorgung angeht, gewährleistet sind. Das kann der nächste reguläre Anlaufhafen oder der am schnellsten erreichbare Hafen sein¹¹. Befinden sich Flüchtlinge und andere Schutzsuchende unter den Geretteten, so muss vermieden werden, dass Schiffbrüchige in ein Land gebracht werden, in dem für sie die Gefahr von Menschenrechtsverletzungen oder Kettenabschiebungen besteht¹². Die Richtlinien der IMO hinsichtlich der Wahl des sicheren Ortes lauten: „*The need to avoid disembarkation in territories where the lives and freedoms of those alleging a well-founded fear of persecution would be threatened is a consideration in the case of asylum-seekers and refugees recovered at sea.*“¹³

Nachdem Libyen, soweit ersichtlich, von niemandem, der ernst genommen werden kann, als sicherer Ort für Geflüchtete aller Art angesehen wird¹⁴, ist eine „Rettung“, die die Geretteten nach Libyen zurückbringt, nicht als Seenotrettung anzusehen und kommt schon deshalb nicht in Betracht. Eine entsprechende Anweisung – Zuständigkeit hierfür einmal unterstellt – wäre rechtswidrig und nicht zu befolgen.

Das Refoulement-Verbot

Fraglich ist, ob auch das völkerrechtliche Verbot des Refoulement in diesen Fällen eine Rolle spielt. Es ist umfassend geregelt für Flüchtlinge in Art. 33 GFK, aber auch explizit in Art. 3 UN-Anti-Folterkonvention, Art. 19 Abs. 2 GRC und lässt sich ferner ableiten aus Art. 7 IPBRR und Art. 3 EMRK. Nach gefestigter Rechtsprechung des EGMR verbietet der Grundsatz des Non-Refoulement die Ausweisung oder Abschiebung in einen anderen Staat, wenn es ernsthafte Gründe für die An-

nahme gibt, dass der Ausländer dort oder durch weitere Kettenabschiebungen in einen anderen Staat der ernsthaften Gefahr ausgesetzt wäre, gefoltert, unmenschlich behandelt, bestraft oder getötet zu werden. Das gilt auch für Gefährdungen durch Bürgerkriegssituationen¹⁵ sowie für Rückführungen innerhalb der EU im Rahmen der Dublin-Verfahren¹⁶.

Refolement-Verbot auf Hoher See?

Für die Hohe See war die Anwendung des Refoulement-Verbots lange umstritten. Erstmals 1997 stellte die Inter-Amerikanische Kommission für Menschenrechte einen Verstoß dagegen in einem Fall fest, in dem die US-Marine haitianische Bootsflüchtlinge auf Hoher See angehalten und nach Haiti zurückgebracht hatte¹⁷. In einem Grundsatzurteil hat der EGMR 2012 entschieden, dass die Mitgliedstaaten der EMRK an das Refoulement-Verbot gebunden sind unabhängig davon, wo sie staatliche Hoheitsgewalt ausüben. Die Vertragsstaaten müssen die Inanspruchnahme der Rechte aus der Konvention für alle Personen innerhalb ihrer Gewalt oder ihrer wirksamen Kontrolle sicherstellen, auch wenn die Hoheitsgewalt nicht innerhalb ihres Staatsgebietes, sondern etwa an Bord von (staatlichen) Schiffen im Ausland oder auf Hoher See ausgeübt wird¹⁸. Und auch ein deutsches Gericht, das OVG NRW, hat, allerdings im Fall von somalischen Piraten, die von deutschen Marinesoldaten im Golf von Aden festgenommen und dann nach Kenia gebracht wurden, wo sie jahrelang auf einen unfairen Prozess warten mussten, wie folgt entschieden: Wegen fehlender gesetzlicher Grundlage für die Übergabe an Kenia und auch wegen der dortigen unmenschlichen Behandlung hat Deutschland gegen Art. 3 EMRK verstoßen¹⁹.

Bisher nicht entschieden hat der EGMR Fälle, in denen ein Schiff unter der Flagge eines europäischen Mitgliedstaates Migranten und Flüchtlinge auf Hoher See gar nicht erst an Bord nimmt und die Rückführung in einen unsicheren Drittstaat einfach geschehen lässt. Soweit das Refoulement-Verbot auch im Sinne einer „duty to protect“ verstanden wird, muss sich Rechtsprechung des EGMR erst noch entwickeln, wenn auch einiges für diese Ansicht spricht²⁰. Eine Pflicht zur Aufnahme von Migranten und Flüchtlingen besteht danach nur, wenn sich diese in Seenot befinden (Art. 98 SRÜ). Da sich diese in aller Regel in überladenen, seeuntauglichen Booten ohne professionelle Crew bewegen, spricht sich UNHCR bei der Beurteilung, ob eine Seenotlage besteht, für einen humanitären und vorsorglichen Ansatz aus²¹.

Push Back-ähnliche Operationen und Refoulement-Verbot

Das im Mittelmeer häufig zu beobachtende Blockieren eines Flüchtlings- oder Migrantenbootes durch Kriegsschiffe, auch von Frontex, durch Behinderung an der Weiterfahrt auf jede Weise bis zur Aufnahme der Insassen durch das Schiff eines unsicheren Drittstaats, etwa im Rahmen der „Nauras-Mission“, verstößt allerdings gegen das Refoulement-Verbot²², da es keinen Unterschied macht, ob ein Schiff unter der Flagge eines Mitgliedstaates der GFK, der EMRK, der UN-Anti-Folter Konvention, des IPBRR oder der Europäischen Union Flüchtlinge selbst aufnimmt und in einem unsicheren Drittstaat anlandet oder deren Boot so lange an der Weiterfahrt hindert, bis es dadurch in die Hände dieses Staates fällt, indem die Menschen von dessen Küstenwache aufgenommen werden. Gleiches dürfte gelten, wenn das Patrouillenboot die „Rettung“ durch Kräfte eines nicht sicheren Drittstaates in die Wege leitet. Ebenso dürfte die Benennung eines Schiffes der libyschen Küstenwache als on-scene-commander durch ein nationales MRCC einen Verstoß gegen dieses Verbot darstellen.

Benennungen sind nach der SAR-Konvention in aller Regel grundsätzlich verbindlich; ihre Nichtbeachtung in den hier behandelten Fällen zieht auch strafrechtliche Konsequenzen nach sich, denn der Kapitän kann sich gegen den Vorwurf der Hilfeleistung zu illegaler Einreise nicht mit dem Argument der Seenotrettung verteidigen. Ist er nicht benannt, ist seine Rettungspflicht nämlich erst einmal ausgesetzt (s.o.). Benennungen als „on-scene-commander“ durch ein MRCC sind daher als Ausübung von Herrschaftsgewalt oder zumindest wirksamer Kontrolle gegenüber den Bootsinsassen im Sinne der EGMR-Rechtsprechung anzusehen²³, denn die SAR-Konvention richtet sich an Staaten, die u.a. durch die Einrichtung von MRCCs die Verantwortung für die Seenotrettung und damit die tatsächliche und rechtliche Kontrolle übernehmen. Eine den oben diskutierten Grundsätzen widersprechende Anweisung ist demnach konsequenterweise für den Kapitän auch wegen des Verstoßes gegen das Refoulement-Verbot unverbindlich, er bleibt zur Rettung verpflichtet. Diese Frage ist bisher weder in der Literatur noch gar in der höchstrichterlichen Rechtsprechung entschieden.

Ich bin gespannt, welcher Kapitän diesen Konflikt riskiert. Vielleicht war es auch schon Claus-Peter Reisch von der „Lifeline“. Von einem bin ich sicher, dass er es täte, wenn er noch zur See führe: Der brave Stefan Schmidt, ehemals Kapitän der „Cap Anamur“.

nagler@raenagler.de

Anmerkungen des Redakteurs:

Der Wissenschaftliche Dienst des Bundestages hat zum Thema „Seenotrettung im Mittelmeer“ eine Sachstandsübersicht verfasst: WD 2 – 3000 – 013/18 vom 13.2.2018

Verfasser: Leider nicht bekannt

Fundstelle: Dokument 3005 im Internet

Unterhaltungsvorschuss für alle Kinder hier beschäftigter Unionsbürger

Von RAin Eva Steffen, Köln

Ein Anspruch auf UVG-Leistungen für alle Unionsbürger besteht auch dann, wenn der alleinerziehende Elternteil in Deutschland beschäftigt ist und die Kinder in einem anderen Mitgliedstaat wohnen. Dies entschied das BVerwG im Fall einer Mutter mit deutscher Staatsangehörigkeit, die in Portugal einen weiteren Wohnsitz begründet hatte und in Deutschland einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung nachgeht. Ihre Kinder lebten zunächst bei ihr in Deutschland und wohnen nunmehr in Portugal bei ihrer Großmutter. Nach § 1 Abs. 1 UVG soll nur für in Deutschland lebende Kinder gezahlt werden. Dieses Wohnsitzerfordernis ist aber wegen des Vorrangs der vom Unionsrecht gewährleisteten Freizügigkeit der Arbeitnehmer nicht anwendbar.

Gemäß Art. 7 Abs. 2 VO (EWG) 1612/68 (jetzt Art. 7 Abs. 2 VO (EU) 492/2011) genießt ein Arbeitnehmer, der Staatsangehöriger eines Mitgliedstaats ist, im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats grundsätzlich die gleichen sozialen Rechte wie inländische Arbeitnehmer. Das BVerwG stellt deshalb klar, dass die Anwendbarkeit des Gleichbehandlungsgrundsatzes nicht dadurch eingeschränkt wird, dass die UVG-Leistungen aus dem Anwendungsbereich des koordinierenden Sozialrechts nach der VO (EG) 883/2004 ausgenommen sind. Der Anwendungsbereich von Art. 7 Abs. 2 VO (EWG) 1612/68 kann wegen seiner primärrechtlichen Bedeutung als besondere Ausprägung des in Art 45 Abs. 2 AEUV enthaltenen Gleichbehandlungsgrundsatzes beim Zugang zu sozialen Vergünstigungen nicht durch eine andere sekundärrechtliche Regelung eingeschränkt oder ausgeschlossen werden.

Das Wohnortfordernis nach dem UVG führt zu einer mittelbaren Diskriminierung unionsrechtlicher Wanderarbeitnehmer. Sie könnten so davon abgehalten werden, von ihrem Freizügigkeitsrecht Gebrauch zu machen.

Die Wohnsitzklausel dient zwar dem Ziel des nationalen Gesetzgebers, nur diejenigen zu unterstützen, die durch die Wahl ihres Wohnsitzes eine besondere Bindung

zur deutschen Gesellschaft eingegangen sind. Außerdem knüpfen die UVG-Leistungen an die hiesigen Lebensverhältnisse an und sollen diesen Mindestunterhalt abdecken. Die Finanzierung eines im Vergleich zum Inland – aufgrund möglicherweise niedrigerer Lebenshaltungskosten – höheren Lebensstandards im Ausland soll mit dieser Regelung ausgeschlossen werden. Die mit dem Wohnsitzerfordernis einhergehende Beschränkung geht aber über das zur Verwirklichung dieser Ziele Notwendige hinaus und lässt sich unionsrechtlich nicht rechtfertigen. Dem gesetzgeberischen Ziel der Verbundenheit kann auch dadurch Rechnung getragen werden, dass die Gewährung von UVG-Leistungen z.B. von einer Erwerbstätigkeit abhängig gemacht wird.

Das BVerwG hält es dabei jedoch für erforderlich, dass es sich um eine Beschäftigung handelt, die die „Grenze der Geringfügigkeit“ übersteigt, da der Elternteil mit Abgaben zur Finanzierung der sozialpolitischen Maßnahmen in dem Staat beitrage und damit belege, dass er und das Kind hinreichend integriert seien.

Sofern das BVerwG damit eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung meinen sollte, ginge es allerdings seinerseits über das Erforderliche hinaus, indem es die Anforderungen an den Grad der Verbundenheit übersteigert. Auch für Minijobber sind Pauschalbeiträge zur Kranken- und Rentenversicherung und eine Pauschalsteuer zu entrichten. Nach der Rechtsprechung des EuGH stellen auch Beschäftigungen mit geringfügiger Entlohnung eine tatsächliche und echte Tätigkeit dar. Nur in Ausnahmefällen ist festgestellt worden, dass eine Tätigkeit „völlig untergeordnet und unwesentlich“ war.

Es ist also eine Gesamtbewertung vorzunehmen, für die u. a. auch ein Anspruch auf bezahlten Urlaub oder die Geltung von Lohnfortzahlung im Krankheitsfall maßgebliche Kriterien sind (EuGH, U. v. 4.2.2010, C-14/09 (*Genc*), InfAuslR 2010, 25; U. v. 4.6.2009, C-22/08 & C-23/08 (*Vatsouras & Koupatantze*), ANA 2009, 30 – Dok 1150b). Bei einem Mini-Job sind diese Voraussetzungen gem. §§ 3, 4 Entgeltfortzahlungsgesetz und § 3 Bundesurlaubsgesetz erfüllt. Ebenso trägt das Bestehen enger, persönlicher Bindungen im Aufnahmemitgliedstaat zu einer dauerhaften Bindung zu diesem Staat einschließlich von dessen Arbeitsmarkt bei (EuGH, U. v. 25.10.2012, C367/11 (*Prete*)).

Das BVerwG geht ferner davon aus, dass im Klageverfahren der streitgegenständliche Zeitraum auf die Zeit bis zum Erlass des Widerspruchsbescheides beschränkt sei. Das BVerwG argumentiert, wie früher, als es noch für Sozialhilfe zuständig war, damit, dass Leistungen nach dem

UVG monatsweise bewilligt und fortlaufend einer Kontrolle unterzogen würden. Es bestünde eine Zweckidentität zwischen Leistungen nach dem UVG und der sozialrechtlichen Hilfe zum Lebensunterhalt. Für die sozialrechtliche Hilfe sei anerkannt, dass grundsätzlich die letzte Behördenentscheidung den maßgeblichen Beurteilungszeitraum bilde.

Das ist aber schon lange nicht mehr anerkannt. Das BSG als nunmehr für Sozialleistungen zuständiges Höchstgericht sieht das bei Ablehnung von Leistung ohne zeitliche Begrenzung völlig anders. Gegenstand des Widerspruchs und des anschließenden gerichtlichen Verfahrens ist der gesamte, bis zur gerichtlichen Entscheidung verstrichene Zeitraum (BSG, U. v. 30.9.2008, B AS 29/07 R). Etwas anderes gilt nur, wenn zwischenzeitlich ein neuer Leistungsantrag gestellt worden war. In diesem Fall erledigt sich der angefochtene Bescheid für den Zeitraum, der von einem auf diesen weiteren Antrag hin ergangenen neuen Bescheid erfasst ist (BSG, U. v. 11.12.2007, B 8/9b SO 12/06 R).

Anmerkungen des Redakteurs:

Die besprochene Entscheidung ist:

BVerwG, U. v. 18.12.2017, 5 C 36.16

Richter: Vormeier, Stengelhofen-Weiß,

Dr. Störmer, Dr. Harms, Holtbrügge

Fundstelle: Dokument 3006 im Internet

Vom DAV

DAV gegen Anwaltsbashing

Am 6.6.2018 hat die Mitgliederversammlung des DAV – insbesondere auch in Reaktion auf die Äußerungen von Dobrindt und seinen Stichwortgebern zum Thema „Anti-Abschiebe-Industrie“ folgende Resolution verabschiedet:

Rechtsanwälte für den Rechtsstaat!

Wir fordern eine klare Positionierung der Politik zugunsten des Rechtsstaats, seiner Institutionen und der rechtsstaatlichen Verfahren. Wir betrachten es mit Sorge, wenn in Äußerungen von Politikern der Rechtsstaat zur Disposition gestellt wird. Zu den Grundfesten unserer Demokratie und unseres Rechtsstaates gehört es, dass jeder das Recht hat, verfahrensrechtlich gesicherte Hilfe in Anspruch zu nehmen. Dies ist kein Missbrauch, sondern die Ausübung eines Grundrechts.

Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte garantieren den Zugang zum Recht.

Der Begrenzung der Verfahrensrechte, etwa der Aushöhlung des Verschwiegenheitsrechts, treten wir entgegen.

Wir fordern, dass die in der Politik Handelnden sich zum selbstbewussten und liberalen Rechtsstaat bekennen und dessen Akteure nicht diffamieren.

Aus der ARGE

Bericht von der ARGE-Mitgliederversammlung 2018

Von RAin Susanne Schröder, Hannover

Im Anschluss an eine interessante Fortbildung von RAuN Dirk Sigfried zu aktuellen Änderungen im Personenstandsrecht, fand am 16.6.2018 in Berlin die jährliche Mitgliederversammlung der Arbeitsgemeinschaft statt. 21 Mitglieder hörten den ausführlichen Bericht des Vorsitzenden des Geschäftsführenden Ausschusses (GA) zu dessen Aktivitäten im vergangenen Jahr sowie den Kassenbericht. Seitens des Kassenprüfers wurde anschließend positiv hervorgehoben, dass der GA beschlossen hatte, die Honorare der Referenten zu erhöhen, was ein Ausdruck der Wertschätzung von deren Tätigkeit sei.

Die Mitgliederversammlung entlastete den Geschäftsführenden Ausschuss für das Jahr 2017/2018.

In der Aussprache wurde ausführlich über das Ausschlussverfahren betreffend RA Mandic wegen dessen rechter und menschenfeindlicher Umtriebe diskutiert. Er hatte mit einer Klage gegen den Ausschluss, bestätigt von der MV 2017, in erster Instanz Erfolg. Siehe hierzu gesonderter Bericht ANA 2018, 52 – in diesem Heft. Da der DAV Antragsgegner ist, kann die Arbeitsgemeinschaft hier keine eigenen Entscheidungen treffen. Die Mitgliederversammlung forderte den DAV-Vorstand jedoch bei nur einer Gegenstimme auf, Berufung einzulegen. RA Philipp Wendt, der neue Hauptgeschäftsführer des DAV, erläuterte dazu, dass und warum er dem Präsidium vorschlagen werde, kein Rechtsmittel einzulegen.

Bei der MV wurden Anstecker mit der Aufschrift „Ich klage auch für Ausländer“ verteilt. Als Reaktion auf die Äußerungen von Alexander Dobrindt zur „Anti-Abschiebe-Industrie“ hatte der GA diese herstellen lassen.

AA-Lageberichte für Mitglieder

Die Geheimniskrämerei des AA im Umgang mit Lageberichten ist bekannt. Sie werden immer „VS-NfD“ überschrieben. Angeblich, damit andere Staaten nicht wissen können, was Deutschland über sie denkt.

Da diese Berichte ebenso wie Einzelauskünfte mit verallgemeinerungsfähigem Inhalt jedoch für Migrationsanwältinnen und -anwälte von Wichtigkeit und nicht immer leicht auffindbar sind, werden sie – passwortgeschützt – für Mitglieder ins Netz gestellt. Dies geschieht aus dem Gesichtspunkt der notwendigen Waffengleichheit, s. dazu die Stellungnahmen der RAK Berlin von 2011 und 2012, ANA 2012, 23 – Dok 1668.

Die Berichte sind zu finden auf der Internetseite der ARGE im internen Bereich. Mitglieder, die über dort (noch) nicht eingestellte Berichte und Einzelauskünfte verfügen, werden gebeten, diese der Redaktion zur Verfügung zu stellen.

Aus Rechtsprechung und Verwaltung

Wir stellen kurz interessante Entscheidungen und Rechtsentwicklungen vor. Materialien sind im Volltext nur für Mitglieder zugänglich. Sie können ausgedruckt werden. Einsendungen werden an die Redaktion erbeten.

Allgemeines

Bürgermeister für Flüchtlingsaufnahme

Ein Signal für Humanität wollen drei Stadtoberhäupter in NRW mit einem offenen Brief an Angela Merkel setzen: Henriette Reker (Köln, parteilos), Thomas Geisel (Düsseldorf, SPD) und Ashok Sridharan (Bonn, CDU) erklären sich bereit, zusätzlich aus Seenot gerettete Flüchtlinge aufzunehmen. Trotz der Erkenntnis, dass die Flüchtlingsaufnahme europaweit geregelt werden muss, plädieren sie dafür, dass – solange es kein gerechtes europäisches Verteilungssystem gibt – die Seenotrettung im Mittelmeer weitergehen muss.

Brief an die Kanzlerin v. 27.7.2018 (Auszug)
Fundstelle: Dokument 3007 im Internet

Berliner Erklärung zum Flüchtlingsschutz

Veranlasst durch die Rechtsbrüche diverser Unionsstaaten und die Forderung des deutschen Innenministers, es ihnen gleich zu tun, hat eine Reihe von gesellschaftlichen Organisationen diese Erklärung unmittelbar vor dem EU-Gipfel mit beinahe prophetischer Gabe verfasst zu vier Themen:

- Keine Zurückweisung von Schutzsuchenden an europäischen Grenzen;
- Solidarische Aufnahme von Schutzsuchenden in der EU;
- Schutzsuchende dürfen nicht in Staaten vor Europas Grenzen aus- bzw. „zwischengelagert“ werden;
- Die Rettung von Menschen in Seenot und ihre Ausschiffung in den nächsten europäischen Hafen hat Priorität.

Erklärung vom 27.6.2018

Einsender: RAV

Fundstelle: Dokument 3008 im Internet

Warnung vor „AnKER-Zentren“

Die Rechtsberaterkonferenz warnt mit deutlichen Worten vor den vom BMI geplanten neuen Großlagern für Flüchtlinge. Hiermit würden mutwillig soziale Brennpunkte geschaffen. Die daraus resultierenden vorhersehbaren Konflikte könnten anschließend für Forderungen nach weiteren Rechtsverschärfungen herhalten.

Der Deutsche Anwaltverein hat in Reaktion auf den „Masterplan Migration“ und die darin geforderten AnKER-Zentren gewarnt, dass hierdurch der Zugang zum Recht nicht beeinträchtigt werden darf. Und er steht kritisch der Bündelung der Behörden unter einem Dach sowie der Fehleranfälligkeit bei Schnellverfahren gegenüber.

Die Diakonie in Hessen hat unter dem Motto „Willkommen 2.0 – ankern statt Zentren“ eine Protestaktion mit Aufklebern, Postkarten und Buttons gestartet. Diakonie und evangelische Kirchen in Hessen wehren sich gegen Ergebnisse, die bei solchen Zentren vorprogrammiert sind: Entwürdigung, Perspektivlosigkeit, Verletzung des Kindeswohls, Einschränkung des Zugangs zu Beratung, unfaire Asylverfahren, Förderung von Ängsten und Rassismus. Es wird auch die ausdrückliche Forderung erhoben, unabhängige Verfahrensberatung zu fördern statt zu verhindern.

Die Materialien können kostenlos bestellt werden bei katrin.zinn@diakonie-hessen.de oder telefonisch unter 0561-1095 3108.

Mittlerweile hat das BAMF erste Informationen veröffentlicht, wie AnKER-Zentren, die interessanterweise bisher nur in Bayern und Sachsen eingerichtet worden sind, ab 1.8.2018 funktionieren sollen. Beigefügt ist auch ein Schaubild über das sog. „Modell-Verfahren“.

Presseerklärung der RBK v. 2.6.2018

Verfasser und Einsender:

RA Heiko Habbe, Hamburg

Fundstelle: Dokument 3009 a) im Internet

DAV-Presseerklärung v. 5.7.2018

Verfasser: RA Thomas Oberhäuser, Ulm

Einsender: DAV

Fundstelle: Dokument 3009 b) im Internet

Aktionsbeschreibung der Diakonie

Einsenderin: RAin D. Boehme, Frankfurt/M

Fundstelle: Dokument 3009 c) im Internet

Überblick vom 01.08.2018

Verfasser: BAMF

Fundstelle: Dokument 3009 d) im Internet

Schaubild zum „Modell-Verfahren“

Verfasser: BAMF

Fundstelle: Dokument 3009 e) im Internet

Anmerkungen des Redakteurs:

Das Schaubild besteht aus fünf Kreisen zu den Bereichen: Beteiligte Behörden, Ankunft und Registrierung, Asylverfahren und mögliche Klageverfahren, Rückkehr sowie Integration.

Interessant ist dabei zunächst, dass Verwaltungsgerichte als „Behörden“ bezeichnet werden. Das ist das übliche Fehlverständnis von Gewaltenteilung, welches in Sachsen und Bayern, aber auch anderswo, existiert. Und dann soll zu dem Schaubild eine kultur-anthropologische Nachfrage erfolgen:

Wir in Westeuropa haben ein monochromes Zeitverständnis. Das bedeutet, dass ein zeitlicher Ablauf unten (oder oben) auf einer Zeitachse beginnt und oben (oder unten) endet.

Und dann gibt es Kulturen mit polychromem Zeitverständnis. Dort stellt sich ein Vorgang wie ein Kreis dar, ohne Anfang und ohne Ende. Das führt oft dazu, dass man einzelne Stationen des Ablaufs eines Vorgangs nicht mehr zeitlich einordnen kann. Das Leben z.B. ist eben ein Kreis.

Für uns in Westeuropa führen solche kulturellen Bedingungen häufig dazu, dass wir Menschen mit polychromem Zeitverständnis als „chaotisch“ empfinden. Deshalb sind Diagramme bei uns zumeist auch eckig und nicht rund, wenn sie einen Rahmen haben. Siehe. z.B. das Schaubild des BAMF über beschleunigte Verfahren, ANA 2016,18 – Dok 2486 a).

Also erlaube ich mir mal die Frage, ob die Benutzung von Kreisen im Schaubild hier auch Chaos andeuten soll? Nachvollziehbar wäre das! Und auch passend!

NRW: Einführung AnKER-Zentren mit dem Namen „Landeseinrichtung“?

In NRW ist das „Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration“ (MKFFI) mit neuen Erlassen aktiv geworden. Es hat den Anschein, als werde man hier AnKER-Zentren einrichten, ohne sie so zu nennen. Wichtigste Punkte:

– Vermehrt beschleunigte Asylverfahren (§ 30a AsylG) in Absprache mit BAMF.

– Dafür stehen die Einrichtungen Bonn-Bad Godesberg, Willich, Oerlinghausen, Hamm, Ibbenbüren, Ratingen und Möhnesee zur Unterbringung zur Verfügung.

– Zusätzlich zu den in § 30a AsylG genannten Personen sollen jetzt auch Georgier in einem beschleunigten Verfahren „behandelt“ werden.

– Ebenso sollen Personen im Dublin-Verfahren in den Lagern bis zur (Rück-)Überstellung festgehalten werden.

– Auch wer nicht in § 30a AsylG-Verfahren ist, aber eine „ungeklärte Bleibeperspektive“ hat, soll 6 Monate (§ 47 Abs. 1 AsylG) im Lager bleiben müssen.

– Gleiches gilt für Personen mit ablehnenden BAMF-Entscheidungen.

– Familien mit Kindern im § 30a AsylG-Verfahren sollen i. d. R. nach sechs Monaten in Kommunen verteilt werden. Bei anderen Familien soll das nach ca. 3 Monaten geschehen.

– Vulnerable Personen sollen in „Einrichtungen für Schutzbedürftige“ oder in für deren Unterbringung geeigneten besonderen Bereichen von Landeseinrichtungen untergebracht werden.

Und dann teilt das Ministerium auch noch mit, dass eine Landesregelung zur Verpflichtung des Verbleibs von bis zu 24 Monaten in Lagern für bestimmte Personengruppen vorbereitet werde (§ 47 Abs. 1b AsylG).

Bereits im Juli 2018 schloss der Minister mit dem BAMF eine „Vereinbarung“ über die Durchführung beschleunigter Verfahren. Dies gibt er in einem weiteren Erlass bekannt. Die Vereinbarung und veraltete „Leitlinien für eine bundesweite Rückkehrberatung“ des BAMF werden ebenfalls ins Netz gestellt.

MKFFI, Erlass vom 14.6.2018

Verfasser: Schnieder

Einsender: Flüchtlingsrat NRW

Fundstelle: Dokument 3010 a) im Internet

Erlass vom 20.07.2018

Verfasser: Schnieder

Fundstelle: Dokument 3010 b) im Internet

Text der Vereinbarung vom 13.07.2017

nebst einer „Verfahrensbeschreibung“

Fundstelle: Dokument 3010 c) im Internet

Leitlinien für Rückkehrberatung v. 2015

Verfasser: BAMF – Bund-Länder-Koordinierungsstelle integriertes Rückkehrmanagement

Fundstelle: Dokument 3010 d) im Internet

Anmerkungen des Redakteurs:

Verwaltungsvereinbarungen des BAMF mit einzelnen Bundesländern sind nach § 5 Abs. 5 AsylG zulässig. Ob die Erstreckung auf Herkunftsländer, die nicht als „sicher“ gelten, wie hier geschehen, zulässig ist, sollte einmal überprüft werden.

Damit ist die Frage gestellt, ob hierbei nicht zusätzlich auch die Voraussetzungen des § 30a Nr. 2 – 7 AsylG vorliegen müssen, was bei einem Teil der ins Auge gefassten Personengruppen nicht der Fall ist.

Der Ministerpräsident von Schleswig-Holstein hat sich am 1.7.2018 bei Anne Will damit gebrüstet, dass nahezu alle Bundesländer, auch sein Bundesland, bereits Zentren haben, wie die geforderten ANKER-Zentren.

Masterplan der Neuen Richtervereinigung

Hauptsächlich mit Blick auf die erneute Diskussion der Beschleunigung von verwaltungsgerichtlichen Asylverfahren und wegen der dazu vom Vorsitzenden des Bund Deutscher Verwaltungsrichter erhobenen Forderungen stellt die NRV diesen Masterplan für die Verwaltungsgerichtsbarkeit entgegen. Die Thesen:

– Die gesetzliche Ausgestaltung des Asylprozesses verträgt keine weitere Beschleunigung.

– Weitere gesetzgeberische Maßnahmen müssen der Vereinheitlichung der Rechtsprechung dienen.

– Statt „sicherer Herkunftsländer“ sollten „unsichere Bürgerkriegsländer“ bestimmt werden.

– Personelle Engpässe lassen sich auch durch Abordnungen oder Versetzungen von Richtern aus anderen Gerichtsbarkeiten ausgleichen.

– Richter sind durch die Schaffung von Assistenzstellen und die Stärkung des Servicebereiches zu entlasten.

– Aus der Untersuchung der Bremer BAMF-„Affäre“ muss eine generelle Qualitätsdiskussion erwachsen.

– Sachentscheidungsebene und Prozessabteilung des BAMF sind zu ertüchtigen.

NRV-Fachgruppe Verwaltungsrecht,

Plan vom 19.06.2018

Einsenderin: RAin D. Boehme, Frankfurt/M

Fundstelle: Dokument 3011 im Internet

Zum X-ten Mal: Unverschämtheiten aus dem BMI bei der Verbändebeteiligung

Einmal „gewährte“ das BMI den Verbänden ganze 33 Stunden, um eine Stellungnahme abzugeben zu einem Gesetzentwurf zwecks Bestimmung weiterer sicherer Herkunftsstaaten (Algerien, Georgien, Marokko, Tunesien). Die Stellungnahme müsse bis 23:59 Uhr am 12.7.2018 per Email eingegangen sein, sonst könnte sie für die am 18.7.2018 geplante Kabinettsbefassung nicht mehr berücksichtigt werden. Und das bei einem Gesetzesvorhaben, welches schon lange Zeit in den Schubladen schlummert.

Am 26.7.2018 um 18:56 Uhr, also nach Dienstschluss, übersandte das BMI einen weiteren Gesetzentwurf zur Änderung des AsylG zwecks Erweiterung von Mitwirkungspflichten Schutzberechtigter bei Wiederrufs- und Rücknahmeverfahren. Hierzu sollten die Verbände bis zum 27.7.2018 15:00 Uhr Stellung nehmen, damit diese noch in der laufenden Ressortabstimmung Berücksichtigung finden könne. Kabinettsbefassung sei bereits für den 1.8.2018 geplant. In diesem Fall werden die Verbände gleichzeitig auch noch aufgefordert, „konkrete Formulierungsvorschläge“ zu unterbreiten. Also „gewährt“ man ganze 5 bis 6 Stunden ab Erhalt.

Diese Zumutungen erfolgen wieder unter Missachtung der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien (GGO) (s. ANA 2018, 20 – Dok 2961 c).

Beim letzten Vorgang hat sich der Jesuiten-Flüchtlingsdienst (JRS) der Zumutung verweigert und unter Hinweis auf die fehlende Eilbedürftigkeit angeregt, die Kabinettsbefassung zu vertagen, damit zu der komplizierten Materie inhaltlich zuverlässig Stellung genommen werden kann.

Einsender: Stefan Kefler, Berlin

Mail BMI vom. 11.7.2018, 15:04 Uhr

Verfasser: Stefan Ruwwe-Glösenkamp

Fundstelle: Dokument 3012 a) im Internet

Gesetzentwurf sichere Herkunftsstaaten vom 26.7.2018

Fundstelle: Dokument 3012 b) im Internet

Mail JRS an BMI vom. 12.7.2018,

Verfasser: Der Einsender

Fundstelle: Dokument 3012 c) im Internet

Stellungnahme JRS vom 12.7.2018

Verfasser: Der Einsender

Fundstelle: Dokument 3012 d) im Internet

Mail BMI vom 26.07.2018, 18:56

Verfasserin: Julia Redies

Fundstelle: Dokument 3012 e) im Internet

Entwurf Änderung AsylG v. 26.07.2018

Fundstelle: Dokument 3012 f) im Internet

Schreiben JRS an BMI vom 27.7.2018

Verfasser: Der Einsender

Fundstelle: Dokument 3012 g) im Internet

Anmerkungen des Redakteurs:

In den Dokumenten c) und noch deutlicher in d) wurde auf die erneute Verletzung der GGO hingewiesen und darum ersucht, dass

sich dies nicht wiederholen möge. Auch ein weiterer Wohlfahrtsverband hatte sich ähnlich positioniert.

Als sich das Ganze innerhalb kurzer Zeit wiederholte hat der JRS das einzig Richtige getan (Dokument d). Es sei anderen Organisationen zur Nachahmung empfohlen. Die Geringschätzung, die aus solchem Verhalten spricht, weist deutlich aus, dass man in Wahrheit an den Stellungnahmen von Verbänden beim BMI nicht interessiert ist.

Frage allerdings: Wäre es nicht an der Zeit, dass die solchermaßen regelmäßig mit Zumutungen überzogenen Verbände sich bei der Kanzlerin oder dem Kanzleramtsminister über die beständige Missachtung der GGO beschweren?

Von Masterplänen und anderen Illusionen

Lang hatte es gedauert, bis der „Masterplan Migration“ der CSU der Öffentlichkeit bekannt wurde. Wir stellen fest, dass in 63 Punkten überwiegend von Abschiebungen sowie von Zwangsmaßnahmen zwecks Integration die Rede ist.

Kurz nach dessen Veröffentlichung gab es dann einen 5-Punkte-Plan des SPD-Parteivorstands, der überwiegend Altbekanntes aufwärmt und schon wieder die irrsinnige Forderung nach weiterer Beschleunigung erhebt. Die wievielte soll das eigentlich werden?

Und man muss fragen, für wie dumm die Genossen die Leute halten. Es wird da behauptet, auf Drängen der SPD sei die Familienzusammenführung ab August 2018 auch für Familien von subsidiär Schutzberechtigten möglich. Glauben die Herrschaften wirklich, wir hätten schon vergessen, dass sie es waren, die im Konzert mit den Unionschristen den gesetzlichen Anspruch auf Familienzusammenführung für diese Gruppe zunächst ausgesetzt und dann ganz abgeschafft hatten, um ihn jetzt zum Gnadenakt verkommen zu lassen?

Nachdem CSU/CDU einander wochenlang bekriegt hatten (bekanntlich heißt die Steigerung von „Erzfeind“ bei diesen Gruppierungen „Parteifreund“), um sich dann überraschend zu einigen, wurde am 2.7.2018 eine „3-Punkte-Vereinbarung“ der Öffentlichkeit präsentiert, die überwiegend Rechtswidriges fordert und für Schutzsuchende unzuständige Nachbarländer mit dem Ansinnen überzieht, Flüchtlinge zu übernehmen.

Gespannt dürfen wir darauf warten, wann der nächste Krieg der Worte geführt wird. Bis zu den Landtagswahlen in Bayern ist ja noch etwas Zeit.

Danach hat der Koalitionsausschuss getagt und unter dem Titel „Ordnung und Steuerung in der Migrationspolitik“ ein 8-Punkte-Papier verabschiedet, welches ebenso wohlfeil wie nichtssagend und zum Teil ebenfalls europarechtswidrig ist.

Ein kenntnisreicher pensionierter Bundespolitist, früherer Lehrer an einer BPol-Hochschule, bewertet die Punkte der Einigung zwischen CSU und CDU vor dem Hintergrund europäischer Regeln als deutlich rechtswidrig.

Masterplan Migration v. 22.6.2018

Verfasser: Horst Seehofer

Fundstelle: Dokument 3013 a) im Internet

Fünf Punkte für eine europäische Migrations- und Flüchtlingspolitik v. 2.7.2018
Verfasser: SPD Parteivorstand
Fundstelle: Dokument 3013 b) im Internet
Vereinbarung CDU/CSU v. 2.7.2018
Fundstelle: Dokument 3013 c) im Internet
Rechtliche Bewertung zu Transitzonen v. 3.7.2018

Verfasser: Volker Westphal
Fundstelle: Dokument 3013 d) im Internet
Beschluss Koalitionsausschuss v. 5.7.2018
Fundstelle: Dokument 3013 e) im Internet

Das BMI und der Bundestag: Dein Feind und Schlamper

Das Familiennachzugsneuregelungsgesetz ist mal wieder mit schneller und möglicherweise verfassungswidriger Nadel gestrickt worden: – In § 27 Abs 3a AufenthG n.F. wird auch der Familiennachzug zu Deutschen unter bestimmten Bedingungen absolut ausgeschlossen. Etwa dann, wenn der Deutsche die FdGO gefährdet, Leiter eines verbotenen Vereins gewesen war, aus politischen oder religiösen Gründen Gewaltanwendung ausübt oder hierzu aufruft, schwere Verbrechen billigt, dafür wirbt oder mit ihnen droht oder zu Hass gegen Teile der Bevölkerung aufruft. So sympathisch die Idee ist, dass in Zukunft eine Reihe von Politikern von AfD und CSU ihre ausländischen Familienangehörigen nicht nach Deutschland holen dürfen, so sehr bestehen verfassungsrechtliche Bedenken gegen diese Vorschrift.

Art. 5 des Gesetzes weist darauf hin, dass durch diese Vorschrift das Grundrecht auf Freizügigkeit von Deutschen (Art. 11 Abs. 2 GG) eingeschränkt wird. Und in der Gesetzesbegründung wird so getan, als richte sich die neue Vorschrift vorrangig gegen Hassprediger und Terrorunterstützer. Tatsächlich aber betrifft es z.B. alle Vereinsverbotsgründe, die in Art 9 Abs. 2 GG benannt sind. Die Gesetzesbegründung führt weiter aus, man habe sich an den Ausweisungsgründen von § 54 Abs. 1 Nr. 2 bis 5 AufenthG orientiert. Sollte das etwa der Einstieg in die Ausweisung auch von Deutschen sein?

– Und dann gibt es im selben Art. 5 einen Verweis, wonach das Post- und Fernmeldegeheimnis und das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung durch § 79 Abs 3 AufenthG n.F. eingeschränkt werden. Das ergibt jedoch keinen Sinn, denn durch die genannte Vorschrift werden diese Grundrechte nicht eingeschränkt. Wahrscheinlich wollte man verweisen auf § 73 Abs. 3b AufenthG n. F. In dieser Vorschrift werden nämlich den Geheimdiensten und anderen Sicherheitsbehörden zusätzliche Benachrichtigungspflichten betreffend die soeben beschriebenen Versagungsgründe beim Familiennachzug auferlegt, die die Dienste u.a. auch durch Eingriff in die genannten Grundrechte in Erfahrung gebracht haben können. Schlampererei!

– Weiteres Problem und Beleg für Gedankenlosigkeit des aktuellen und des früheren Gesetzgebers: Nach § 29 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 AufenthG läuft die 3-Monatsfrist für die Stellung des Antrags auf Familiennachzug ohne Nachweis der Lebensunterhaltsicherung ab Bestandskraft der Anerkennungsentscheidung. Nach § 104 Abs. 13 AufenthG, wird aber nicht an die Bestandskraft der Anerkennung, sondern an die Erteilung des Auf-

enthaltstitels für subsidiär Schutzberechtigte angeknüpft. Diese Personen hätten nach dem früher geltenden Recht (siehe „Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz 2016“, BGBl I 2016, 342) ab Bestandskraft der Anerkennung 3 ganze Monate Zeit gehabt, Anträge zu stellen. Durch den „Systemwechsel“ beim Bezugspunkt wurde nicht wenigen von ihnen diese Möglichkeit jedoch abgeschnitten. Das betrifft diejenigen, die bei Inkrafttreten der Änderung noch Zeit zur Stellung solcher Anträge hatten, weil sie bestandskräftig anerkannt worden waren, bei denen der Anspruch auf Erteilung des Aufenthaltstitels (§ 25 Abs. 2 Satz 1 Alt. 2 AufenthG) aber von der ABH noch nicht eingelöst worden war, weil es dort oft Monate dauert, bis Titel erteilt werden. Ihr bestehendes Recht auf Familiennachzug wurde also rückwirkend vernichtet. Dies ist mit der aktuellen Fassung von § 104 Abs. 13 AufenthG auch nicht korrigiert worden. Im Gegenteil: Da wurde wieder auf den Zeitpunkt der Erteilung des Aufenthaltstitels abgestellt. Und solchen subsidiär Geschützten, denen bis 17.3.2016 der Titel erteilt wurde, in dem am 18.7.2018 veröffentlichten Gesetz eine „großzügige“ Übergangsfrist bis zum 31.7.2018 ermöglicht, um noch Anträge zu stellen. Die (längst verstrichene) 3-Monatsfrist wurde aber nicht verlängert.

Familienachzugsneuregelungsgesetz vom 12.7.2018

In Kraft getreten am 1.8.2018
Fundstelle: BGBl. 2017,1147 & Dokument 3014 im Internet

Anmerkungen des Redakteurs:
S. auch die ersten Verfahrenshinweise des BMI, ANA 2018, 42 – in diesem Heft.

Zur Nachahmung empfohlen: Ablehnung Nominierung für Preis

Der „Deutsche Nachbarschaftspreis“, verliehen von der „nebenan.de-Stiftung“, sollte wieder unter der Schirmherrschaft von Bundesinnen- und Heimatminister Seehofer an 17 Organisationen vergeben werden. Aus diesem Grund hat der Berliner Verein „Möbit hilft“ und der Kölner Verein „wielebenwir e.V.“ eine Nominierung für die Preisvergabe abgelehnt. Nach Erklärung der Kölner steht Seehofer für eine Politik, die die Gesellschaft spaltet, die auf Abschottung setzt und die Menschen in Not Hilfe verweigert. Aus solchen Händen möchte man keinen Preis entgegennehmen, besonders, wo erwartet wurde, dass Seehofer bei der Preisverleihung anwesend sein würde.

Nachdem der Geschäftsführer der Stiftung dies bedauerte und erklärte, dass man sich einen Minister nicht aussuchen kann, und dass Seehofer „verbal Grenzen überschritten“ hat, zog dieser sich beleidigt zurück, weil man ihm Toleranz abspreche. Der Rückzug erfolgte allerdings lediglich von der Schirmherrschaft, nicht aus dem Ministeramt.

MiGAZIN v. 31.7. und 3.8.2018

Verfasser: Redaktion
Fundstelle: Dokument 3015 im Internet

„Anti-Abschiebe-Industrie“ Wer hat's erfunden?

Es war gar nicht Dobrindt! Schon am 22.9.2016 wird der Chef der Deutschen Polizeigewerkschaft *Rainer Wendt* vom Handelsblatt wie folgt zitiert: Es gäbe in Deutschland eine „regelrechte Abschiebever-

hinderungsindustrie“. Und er warf „Anwälten und Organisationen wie Pro Asyl“ vor, die rechtmäßige Rückführung abgelehnter Asylbewerber „systematisch“ zu verhindern. Da hat Herr Dobrindt wohl abgekupfert!

Bei Herrn Wendt würden Redaktion und sicherlich auch viele Andere noch interessieren, wie man die systematische Abzocke des Steuerzahlers durch Leute wie ihn verhindert, damit in Zukunft rechte Krakeeler nicht mehr für Nichtarbeit auch noch vom Staat alimentiert werden.

Frankreich: „Brüderlichkeit“ steht Verurteilung wegen humanitärer Hilfe entgegen

Der französische Conseil Constitutionnel hat eine richtungsweisende Entscheidung getroffen: Das in der französischen Verfassung verankerte Prinzip der „Fraternité“ verbietet es, altruistische Helfer zu verurteilen, wenn sie aus humanitären Motiven Menschen helfen, egal, ob deren Aufenthalt in Frankreich legal oder illegal ist.

Dies wurde entschieden im Fall eines in Frankreich sehr bekannten Mannes, der immer wieder Menschen dabei geholfen hat, die Grenze zu Italien in Richtung Frankreich zu überschreiten.

Hiermit stellt sich auch die Frage nach der Tragweite der Richtlinie 2002/90/EG des Rates, die Mitgliedstaaten die Verpflichtung auferlegt, Kriminalstrafen gegen jedermann zu verhängen, der die illegale Einreise, Durchreise oder den Aufenthalt von Migranten fördert. Die Ausnahmemöglichkeit aufgrund von humanitären Motiven in Art. 1 Abs. 2 der RL ist bisher nur von 8 Mitgliedstaaten umgesetzt worden. Deutschland zählt nicht dazu. Das Europaparlament fordert deshalb eine Klarstellung.

Einsender: ELENA, Brüssel

Französisches Verfassungsgericht, Entscheidung Nr. 218-717/718 QPC (Französisch)
Richter: Fabius, Bazy Malaurie, Hiest, Jospin, Lottin, Luquiens, Maestracci, Pinault

Fundstelle: Dokument 3016 a) im Internet

Bericht v. 13.7.2018 (Englisch)

Verfasser: ELENA, Brüssel

Fundstelle: Dokument 3016 b) im Internet

Weiterer Bericht v. 18.7.2018

Verfasser: ECRE, Brüssel

Fundstelle: Dokument 3016 c) im Internet

Antisemitismus ist nicht dasselbe wie Rassismus und Muslimfeindlichkeit

Auch wenn die drei Formen gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit mit den Menschenrechten unvereinbar sind, kann man sie – insbesondere in Deutschland – nicht gleichsetzen. Das hat auch zu tun mit unserer Geschichte und der bei uns größer werdenden Gruppe von Muslimen aus arabischen Ländern, wo Antisemitismus Staatsdoktrin ist. Man muss zur Kenntnis nehmen, dass die Ursprünge der drei Hassformen unterschiedlich sind und dass, besonders in Europa, Antisemitismus eine Jahrhunderte lange, wenn nicht gar Jahrtausende alte Tradition hat.

Vor diesem Hintergrund haben 30 Organisationen einen Forderungskatalog aufgestellt, in dem u. a. die Forderung enthalten ist, bei staatlichen Behörden des Bundes und der Länder und bei staatlich geförderten frei-

en Trägern einen „Antisemitismus-Check“ durchzuführen.

Einsender: MiGAZIN

Artikel vom 10.7.2018

Verfasser: Redaktion

Fundstelle: Dokument 3017 a) im Internet

Grundsatzzerklärung zum Antisemitismus

Verfasser: Jüdisches Forum für Demokratie und gegen Antisemitismus e. V.

Fundstelle: Dokument 3017 b) im Internet

Anmerkungen des Redakteurs:

S. auch die Antisemitismus-Definition der OSZE und des Europäischen Parlaments, ANA 2017, 23 – Dok 2760. Hiernach zählt auch israelbezogener Antisemitismus dazu. Diese Definition ist auch von der Bundesregierung übernommen worden, s. ANA 2017, 57 – Dok 2859 a).

Radikaler Judenhass strafrechtlich nicht zu erfassen?

In der Email eines unbekanntes Absenders „Europe.today@t-online.de“ finden sich unter dem Titel „Wie Juden den Glauben von Muslimen in Europa zerstören“ in englischer Sprache u. a. folgende „Erkenntnisse“:

– Der Einfluss der Rothschilds und anderer Juden, wie George Soros, werde dazu führen, dass Christen und Muslime nicht mehr an Gott glauben.

– Angela Merkel sei ein Lockvogel für die jüdische Finanzelite.

– Augenscheinlich sei die Mutter von Merkel eine polnische Jüdin.

– Emmanuel Macron und Angela Merkel seien Strohhüte für die kriminelle jüdische finanzielle Elite.

– Augenscheinlich erlaube der jüdische Talmud Kindesmissbrauch und Tötungen von Kindern für sexuelles Vergnügen.

Die hierauf vom Einsender erstattete Strafanzeige war der Staatsanwaltschaft Köln nicht einmal eine weitere Untersuchung wert. Mangels strafrechtlicher Relevanz werde das Verfahren eingestellt, weil sich die Äußerung „nicht auf alle Juden“, sondern vielmehr auf „die Juden, die Europa regieren“, „die jüdische Finanzelite“ sowie „die jüdischen Milliardäre und ihre Netzwerke“, mithin auf nicht hinreichend bestimmte Teile der Bevölkerung i. S. d. § 130 Absatz 1 des Strafgesetzbuches“ bezögen.

Auf Gegenvorstellung des Einsenders, der auch auf die Beschimpfung von Bekenntnissen etc. (§ 166 StGB) hinwies, wurde durch die StA Köln umfassender geantwortet, aber mit dem selben Ergebnis: § 166 StGB habe als Schutzgut den öffentlichen Frieden und gerade nicht das religiöse Empfinden des Einzelnen.

Sollten die Einstellungsverfügungen zutreffend sein, stellt sich die Frage, ob unser StGB ausreichend gegen antisemitische Äußerungen schützt.

Einsender: RA Wim Mischok, Köln

Einstellung v. 7.6.2018, 121 UJs 222/18

Verfasserin: StAin Gudermann, Köln

Fundstelle: Dokument 3018 a) im Internet

Weitere Vfg v. 25.6.2018, 121 UJs 222/18

Verfasser: OStA Willuhn, Köln

Fundstelle: Dokument 3018 b) im Internet

EU-Recht

EuGH gibt Polen erste Hinweise zu Rechtsstaatlichkeit

In einem Verfahren, vorgelegt vom irischen High Court, in dem es um eine Frage des Europäischen Haftbefehls geht und ob angesichts der rechtsstaatlichen Defizite in Polen die Auslieferung eines dort zur Strafverfolgung wegen Drogendelikten Gesuchten ausgesetzt werden darf, gibt das europäische Gericht Polen erste Fingerzeige, wie man in Luxemburg die Veränderungen im polnischen Rechtssystem einstuft:

Wie erinnerlich, hatte die EU-Kommission bereits im Dezember 2017 ein Rechtsstaatsverfahren gemäß Art. 7 EU-Vertrag (EUV) eingeleitet, welches unter bestimmten Voraussetzungen zum Entzug gewisser Rechte des Mitgliedstaats Polen führen könnte. Unter Hinweis hierauf hatte der polnische Staatsangehörige in Irland auch erklärt, dass er der Übergabe aufgrund des europäischen Haftbefehls widerspreche.

Die Entscheidung des EuGH:

– Der Grundsatz gegenseitigen Vertrauens hat fundamentale Bedeutung innerhalb der EU (Rn 36 ff). Dieses Vertrauen ist jedoch nicht unendlich.

– Zu den Pflichten der Mitgliedstaaten, die aus der europäischen Rechtsordnung herzu-leiten sind, gehören u. a. Rechtsstaatlichkeit, richterliche Unabhängigkeit und Unparteilichkeit (Rn 48 ff, 63 ff).

– Zwar hätte erst eine Entscheidung des Europäischen Rates die Unanwendbarkeit der Vorschriften über den Europäischen Haftbefehl im Verhältnis zu Polen zur Folge. Wenn aber, wie hier, bereits ein Verfahren nach Art. 7 EUV anhängig ist, ist eine Prüfung hinsichtlich der Rechtsstaatlichkeit im Ausstellungsstaat des Europäischen Haftbefehls veranlasst.

– Wenn ausnahmsweise, ggf. nach Einholung weiterer Informationen vom Ausstellungsstaat des Haftbefehls, das Bestehen einer echten Gefahr für die Durchführung eines fairen Verfahrens beim Betroffenen festgestellt wird, muss die Überstellung abgelehnt werden.

EuGH, U. v. 25.7.2018, C-2016/18 PPU

(LM – Mängel des Justizsystems)

Richter: Lenaerts, Tizzano, Silva de Lapuerta, Ilesic, da Cruz Villaca, Malenovsky, Levits, Fernlund, Borg Barthet, Bonichot, Arabadjiev, Rodin, Biltgen, Lycourgos, Regan

Einsender: Florian Geyer, Brüssel

Fundstelle: Dokument 3019 im Internet

Anmerkungen des Redakteurs:

Hier eine der ersten Entscheidungen des EuGH, bei der der Name des Beteiligten verschlüsselt und mit einem Zusatzbegriff versehen wird. S. dazu auch ANA 2018, 41 – in diesem Heft.

Freizügigkeit für Ehegatten umfasst auch solche gleichen Geschlechts

Anmerkungen von RA Ünal Zeran, Hamburg
Ein rumänischer Staatsbürger hatte einen US-Bürger in Belgien geheiratet, während ersterer dort wohnte und arbeitete. Er versuchte, mit seinem Mann nach Rumänien zurückzukehren, aber Rumänien verweigerte ihm einen längeren Aufenthalt, da es (wie auch Bulgarien, Lettland, Litauen, Polen und

Slowakei) keine gleichgeschlechtliche Ehe anerkennt.

Der rumänische Verfassungsgerichtshof wollte vom EuGH wissen, ob nach- und mit-ziehende gleichgeschlechtliche Partner Ehegatten i. S. v. Art 2 Abs. 2a der Freizügigkeits-RL (auch Unionsbürger-RL genannt) sind.

Generalanwalt Wathelet bejahte dies unter Hinweis auf die geänderten gesellschaftlichen Vorstellungen und forderte unter Bezugnahme auf die GRC eine unionsweit einheitliche Auslegung der RL.

Der EGMR hatte zuvor aus Art. 8 EMRK (U. v. 21.7.2015, Oliari u.a., Beschwerdenummer 18766/11 und 36030/11) für gleichgeschlechtliche Paare das Recht auf eine stabile und von der Rechtsordnung anerkannte Lebensgemeinschaft, abgeleitet.

In seiner ersten Entscheidung zum Freizügigkeitsrecht gleichgeschlechtlicher Paare hat der EuGH eine grundsätzliche Konfrontation mit einzelnen Mitgliedstaaten zur Frage, ob es eine Verpflichtung zur Akzeptanz solcher Eheschließungen gibt, vermieden. Diese sind frei, die Ehegesetze autonom zu bestimmen und Regeln über gleichgeschlechtliche Partnerschaften zu treffen.

Trotz nationaler Nichtanerkennung gleichgeschlechtlicher Partnerschaften müssen diese Regeln jedoch in Einklang mit dem Primärrecht der EU, insbesondere dem Freizügigkeitsrecht, der GRC und der EMRK stehen.

In der EuGH-Judikatur ist geklärt, dass es aus Gründen der praktischen Wirksamkeit der Rechte des Unionsbürgers aus Art. 21 Abs. 1 AEUV geboten ist, dass ein Familienleben in Rückkehrerfällen fortgesetzt werden kann (EuGH U. v. 23.9.2003 (Akrich) ANA 2003,19, und U. v. 9.1.2007 (Jia), ANA 2007,11 – Dok 645). Dem drittstaatsangehörigen Familienangehörigen des Unionsbürgers muss ein abgeleitetes Aufenthaltsrecht zustehen. Dessen Voraussetzungen richten sich nach Art. 7 Abs. 2 der Richtlinie 2004/38 (Rn 55).

Der EuGH hat allerdings eine schwer nachvollziehbare Einschränkung hinzugefügt, indem er das Erfordernis einer Begründung der gleichgeschlechtlichen Ehe in einem Mitgliedstaat fordert (Rn 36, 40). Hätte Herr Coman seinen Partner in den USA und nicht in Belgien geheiratet, könnten sie nicht in Rumänien gemeinsam leben. Die Grundrechte wären hiernach eingeschränkt, da kein Freizügigkeitsrecht geltend gemacht werden kann. Dies wirft die Frage auf, ob der EuGH Menschenrechte nur regional begrenzt und nicht universell gewähren will.

EuGH, U. v. 5.6.2018, C-673/16 (Coman u. a.)

Richter: Lenaerts, Tizzano, Silva de Lapuerta, Ilesic, da Cruz Villaca, Rosas, Fernlund, Vajda, Juhasz, Arabadjiev, Sajjan, Svaby, Berger, Jarasimunas, Regan

Einsender: RA Ünal Zeran, Hamburg

Fundstelle: Dokument 3020 im Internet

EuGH zu Dublin-Überstellungen: Beabsichtigte(?) Belehrung der Politik!

Dem EuGH wurde von einem französischen Gericht die Frage gestellt, ab wann einem Schutzsuchenden, bei dem ein Staat annimmt, dass ein anderes Land für dessen Asylverfahren zuständig sei, eine Überstellungsentscheidung zugestellt werden darf.

Die Antwort: Erst wenn der ersuchte Staat zugestimmt hat oder mangels Reaktion fiktiv zuständig geworden ist, darf eine solche Entscheidung erlassen und anschließend zugestellt werden.

Soweit, so unaufregend für Deutschland, denn § 34a Abs. 1 S. 1 AsylG lässt die Abschiebungsanordnung erst zu, wenn fest steht, dass sie durchgeführt werden kann.

Die Entscheidung gibt aber viel weitergehende Fingerzeige:

Deutsche Innenminister, österreichische Kanzler, italienische Populisten und viele andere Krakeeler in der europäischen Politik werden durch diese neue Entscheidung eines für sie Schlechteren belehrt.

Geflüchtete, so der EuGH, müssen in dem Mitgliedstaat, in dem sie um Schutz nachsuchen, in einem geordneten Verfahren „behandelt“ werden. Dieses Verfahren dient der Feststellung, welcher Dublin-Staat zuständig ist. Und dann hat der Betroffene noch immer die Möglichkeit, das von Europarecht vorgeschriebene Rechtsmittel mit aufschiebender Wirkung einzulegen.

All den Fantasierern von „Grenzzurückweisungen“ oder „Transitlagern“ scheint dies vom EuGH ins Stammbuch geschrieben worden zu sein.

EuGH, U. v. 31.5.2018, C-647/16 (Hassan)

Richter: Ilesic, Rosas, Toader, Prechal, Jarasimunas

Fundstelle: Dokument 3021 im Internet

„Datenschutz“ verhindert Namensnennung beim EuGH

Ab dem 1.7.2018 sollen aufgrund der europäischen Datenschutzverordnungen in Vorabentscheidungssachen nicht mehr die Namen natürlicher Personen genannt werden, sondern nur noch ein Kürzel von zwei Großbuchstaben. Da die Verfügbarkeit von Buchstaben nicht unbegrenzt ist, soll allerdings den Abkürzungen ein Klammerzusatz hinzugefügt werden, der die Unterscheidung ermöglicht. Als Beispiel wird genannt: Die „*Rechtssache C-451/16, MB (Geschlechts-umwandlung und Ruhestandsrente)*“.

Bei juristischen Personen oder bei institutionellen Beteiligten werden allerdings weiterhin deren Namen genannt. Bei Institutionen, die regelmäßig Parteistellung vor dem EuGH haben, z.B. „Finanzminister“ soll ebenfalls in Klammern ein Unterscheidungsmerkmal beigefügt werden.

EuGH, Pressemitteilung v. 29.6.2018

Einsender: EuGH

Fundstelle: Dokument 3022 im Internet

Anmerkungen des Redakteurs:

Da hat uns der EuGH aber ein schönes „Ei ins Nest gelegt“. Ich kann mir schon ausmalen wie dann in Zukunft Fälle zitiert werden sollen, etwa wie folgt: „AB./ XY (Subvention Hühnerhaltung)“.

Und was ist, wenn natürliche Personen direkt beim EuGH klagen? Ist dann deren Name nicht schutzbedürftig? Logisch ist das nicht! Ich finde, man kann es auch übertreiben. Gespannt bin ich, ob auch die Gerichte im Vereinigten Königreich dies mitmachen.

Spanien: Europarechtsverstoß wegen Nichtaufnahme von Flüchtlingen

In Spanien können Personen und Organisationen den Staat verklagen, wenn dieser sich nicht an das Gesetz hält. Eine Sache, die

eines demokratischen Staates würdig ist. In Deutschland gibt es das leider nicht.

Die Organisation „Stop Mare Mortum“ hat den spanischen Staat verklagt, weil er von den 19.449 Flüchtlingen, zu deren Aufnahme er aufgrund eines Beschlusses des EU-Rates von 2015 verpflichtet ist, bisher lediglich 2500 Personen aufgenommen hat.

Pikanterweise hat die EU-Kommission bisher die Nichtumsetzung der Verpflichtung nicht zum EuGH gebracht. Deshalb vertrat die spanische Regierung auch vor dem Obersten Gericht die Ansicht, alleine der EuGH sei zuständig und alleine die EU-Kommission könne sich beschweren.

Dem folgt das Gericht nicht:

– Erst und nur wenn die EU-Kommission Spanien vor dem EuGH verklagen würde, hätte der nationale Richter ein anhängiges Verfahren auszusetzen.

– Auch spanische Gerichte haben darüber zu urteilen, ob europäisches Recht verletzt wurde.

– Die Weigerung anderer Mitgliedstaaten, den Ratsbeschluss umzusetzen, gibt Spanien nicht das Recht, dasselbe zu tun.

– Obwohl der Ratsbeschluss einen Zeitraum von zwei Jahren für die Umsetzung vorsah, der abgelaufen ist, besteht die Verpflichtung zur Aufnahme der Flüchtlinge weiter.

Spanisches Oberstes Gericht, B. v. 9.7.2018

Zusammenfassung in Englisch

Einsender: ELENA, Brüssel

Fundstelle: Dokument 3023 im Internet

Eltern von Unionsbürgern: Aufenthaltsrecht für Drittstaater

Angefangen hatte alles mit dem Urteil des EuGH in der Sache *Zhu & Chen (InfAusLR 2004, 413)*: Die chinesische Mutter lebte mit ihrer irischen Tochter im Vereinigten Königreich (UK). Die Mutter gewährte der Tochter Unterhalt und nicht umgekehrt. Trotzdem, so der EuGH, durfte UK der Mutter ein Aufenthaltsrecht nicht vorenthalten, weil ansonsten das Freizügigkeitsrecht der Tochter Makulatur wäre.

Seither ist ungeklärt, welche Bescheinigung den drittstaatsangehörigen Eltern auszustellen ist, wenn nicht das Unionsbürgerkind den Eltern Unterhalt zahlt, wie § 3 Abs. 2 Nr. 2 FreizügG/EU verlangt, sondern es, leicht nachvollziehbar, umgekehrt ist.

Die dazu oft von ABH's zu hörende, gebetsmühenhafte Leier lautet: Freizügigkeitsberechtigter Familienangehöriger aus Drittstaaten ist nur derjenige, der vom Unionsbürger Unterhalt erhält. Das stimmt aber nicht. Hierzu Entscheidungen:

– In den Fällen einer nigerianischen Mutter und ihrer spanischen Tochter entscheidet das VG Karlsruhe:

Die Mutter hat Anspruch auf eine Aufenthaltskarte nach § 5 Abs. 1 FreizügG/EU.

– Die Mutter hat als die Tochter begleitende Familienangehörige ab Einreise das Recht zur Erwerbstätigkeit. Die ABH hatte der Mutter erst nach langer Zeit und mehreren Gerichtsverfahren die Möglichkeit eröffnet, eine Beschäftigung auszuüben. Als sie das dann tat, konnte die Mutter den Lebensunterhalt von sich und ihrer Tochter sicherstellen. Daraus folgt unter Heranziehung der EuGH-Entscheidung *Zhu & Chen* sowie von Art. 20, 21 AEUV (auch) ein Aufenthaltsrecht der nigerianischen Mutter.

Die Feststellung des Verlusts des Aufenthaltsrechts der Tochter ist rechtswidrig.

– Weitau zurückhaltender, aber mit demselben Ergebnis entscheidet das VG Augsburg im Fall eines Mannes aus Kosovo, der mit einer in Deutschland lebenden ungarischen Staatsangehörigen ein Kind hat. Vaterschaft ist anerkannt und Sorgerechtsklärung abgegeben. Das VG meint zunächst Folgendes: Direkt anwendbar seien Freizügigkeits-RL (auch Unionsbürger-RL genannt) und das FreizügG/EU nicht, denn der Mann wolle ja dem Kind Unterhalt gewähren und nicht umgekehrt.

Der Drittstaatsangehörige habe im Übrigen im Bundesgebiet in der Vergangenheit zur Sicherstellung des Unterhalts des Kindes unerlaubt gearbeitet, denn (warum wird nicht erklärt) da sei er ja noch nicht freizügigkeitsberechtigt gewesen.

Dann allerdings kommt auch dieses VG dazu, dass eine Aufenthaltskarte nach § 5 Abs. 1 S. 1 FreizügG/EU (allerdings nur in analoger Anwendung wegen jüngerer Rechtsprechung des EuGH) zu erteilen sei. 11 Urteilsseiten benutzt das VG, um zu erklären, warum nicht geht, was es dann letztlich anordnet.

VG Karlsruhe, U. v. 24.1.2018, 1 K 1693/16 (Tochter) & 1 K 1696/16 (Mutter)

*Richter: Vogel, Dr. Sauerwald, Dr. Röcker
Einsenderin: RAin Senol-Baysu, Mannheim
Fundstelle: Dokumente 3024 a) & b) im Internet*

VG Augsburg, U. v. 20.12.2017, 6 K 17.1538

Richter: Dr. Dietz, Danner, Zierer

*Einsender: RA Thomas Oberhäuser, Ulm
Fundstelle: Dokument 3024 c) im Internet*

Anmerkungen des Redakteurs:

Zu jüngeren Entscheidungen des EuGH zum Recht drittstaatsangehöriger Eltern, sich im Unionsgebiet bei ihren Kindern aufzuhalten (Art. 7, 24 GRC und Art. 20 AEUV) s. ANA 2018, 22 – Dok 2969; Anmerkungen zu EuGH ANA 2017, 72 – Dok 2910; ANA 2017, 24 – Dok 2768. S. auch Oberhäuser, Deutsche Kinder. Europäisches Recht ermöglicht Zusammenleben mit beiden Eltern, ANA 2017, 37 & Zerán, Zambrano reloaded: Aufenthaltsrecht und Ausweisungsschutz drittstaatsangehöriger Familienmitgliedern von Unionsbürgern, ANA 2016, 54.

Aus dem Rahmen fällt – wie immer wieder einmal – eine Entscheidung des BVerwG:

Da ging es um den nigerianischen Vater eines spanischen Kindes. Im Rahmen der Sprungrevision war nur noch die Frage offen, ob die von der ABH nach nationalem Recht erlassene Abschiebungsandrohung rechtmäßig ist. Das hatte das VG verneint, weil es der Ansicht war, dass – egal ob die materiellen Voraussetzungen vorliegen oder nicht – bei Familienangehörigen von Unionsbürgern zunächst eine Verlustfeststellung nach dem FreizügG/EU zu erfolgen habe.

Diese Entscheidung hebt das BVerwG auf und erklärt die Abschiebungsandrohung für rechtmäßig: Der Begriff des Familienangehörigen im FreizügG/EU sei durchgängig im selben Sinn gemeint.

Neuere und auch ältere Rechtsprechung des EuGH wird überhaupt nicht zur Kenntnis genommen. Mit 11 Zeilen (Rn 32) erklärt das BVerwG wieder einmal, eine Vorlage an den EuGH sei nicht erforderlich, denn es handele sich ja nur um nationales Recht.

Dabei hätte es die Revision der ABH zurückweisen müssen, weil eine Abschiebungsandrohung überhaupt nicht ergehen durfte, denn der Kindsvater hat ein aus dem AEUV folgendes Aufenthaltsrecht.

Alternativ hätte das BVerwG dem EuGH die Frage vorlegen müssen, wie er das in der Entscheidung K.A. u.a. (ANA 2018, 22 – Dok 2969) beschriebene, originäre europäische Aufenthaltsrecht, welches sich unmittelbar aus Art 20 AEUV ergibt, verstanden wissen will und ob damit die Androhung der Abschiebung vereinbar ist. Erneute Verweigerung der Vorlagepflicht aus Art. 267 AEUV also!

BVerwG, U. v. 25.10.2017, 1 C 34.16

Richter: Prof. Dr. Berlitz, Prof. Dr. Dörig, Fricke, Dr. Rudolph, Dr. Wittkopp
Fundstelle: Dokument 3024 d) im Internet

Wer prüft, ob Minderjährige eine Daueraufenthalts-erlaubnis-EU zu Recht erhalten haben?

Bekanntlich können Drittstaatsangehörige eine solche Erlaubnis unter bestimmten Voraussetzungen aufgrund der Daueraufenthalts-RL erwerben. Damit können sie visumfrei in andere Unionsstaaten einreisen und auch vom dortigen Inland aus einen notwendigen Aufenthaltstitel einholen.

Hier haben wir einen albanischen Jugendlichen, der im Alter von fast 17 Jahren zu seinem Bruder in NRW kam. Er ist im Besitz eines italienischen „Permesso di soggiorno – Soggiornante di lungo periodo-UE“. Das ist das italienische Äquivalent zur Erlaubnis zum Daueraufenthalt EU, beschrieben in § 9a AufenthG.

Weil die „Nationale Kontaktstelle Daueraufenthalt-EU beim BAMF“ unter Hinweis auf eine angebliche Äußerung der EU-Kommission die Ansicht vertritt, dass Minderjährigen eine Daueraufenthalts-erlaubnis-EU nicht erteilt werden dürfe, kam man in der Bundesstadt Bonn zu der Erkenntnis, der Titel des jungen Mannes sei gar keiner nach der Daueraufenthalts-RL, sondern ein nationaler Aufenthaltstitel. Man forderte den jungen Mann zur Ausreise auf und drohte die Abschiebung an.

Dem widerspricht das VG und ordnet die aufschiebende Wirkung der anhängigen Klage an:

– Es spricht schon vieles in der Daueraufenthalts-RL dagegen, dass nur Erwachsene eine Daueraufenthalts-erlaubnis-EU erhalten können.

– Jedenfalls aber ist es nicht Aufgabe des anderen Unionsstaates (hier Deutschland) zu überprüfen, ob die mit dem korrekten italienischen Terminus erteilte Daueraufenthalts-erlaubnis zu Recht erteilt wurde oder nicht. Die Auskunft des BAMF ist ebenfalls beigelegt.

VG Köln, B. v. 11.7.2018, 5 L 1043/18

Richterinnen: Schuster, Dr. Krämer, Dr. Hölscher

Einsender: RA Gunter Christ, Köln

Fundstelle: Dokument 3025 im Internet

DAV: Einhaltung von Vorlagepflichtungen an den EuGH besser überwachen

Das Europäische Parlament (EP) hat eine Entschlieung verabschiedet, mit der es auf einen Bericht der EU-Kommission zur

Kontrolle der Anwendung von EU-Recht reagiert. Darin wird auch eine verstärkte Überwachung der Einhaltung unionsrechtlicher Vorgaben im Bereich des Migrationsrechts gefordert (Nr. 42, 43).

Aus Anlass der Veröffentlichung der Entschlieung fordert der DAV erneut, dass die Unionsstaaten ein „Nichtvorlageregister“ schaffen sollten, in das alle aufgrund der „Acte-Claire-Doktrin“ verweigerten Vorabentscheidungsersuchen an den EuGH eingetragen werden müssten.

Einsender: DAV Brüssel

Entschlieung EP v. 14.6.2018

Fundstelle: Dokument 3026 a) im Internet

DAV: „Europa im Überblick“ v. 15.6.2018

Fundstelle: Dokument 3026 b) im Internet

Hailbronner's neues Europarecht

Schon länger wird in der Redaktion darüber nachgedacht aufzulisten, wie oft der EuGH dem emeritierten Prof. Kay Hailbronner und seinem Lehrstuhlnachfolger Prof. Daniel Thym aus Konstanz widersprochen hat. Damit man die Politikberatung dieser beiden Herren, die auch regelmäßig vom Bundestag zu dort sog. „Sachverständigenanhörungen“ geladen werden, als wiederkehrende Falschberatung vorstellen kann. Hier so ein Fall; Fortsetzung der Berichterstattung nicht ausgeschlossen.

Unter der Überschrift „Zurückweisen geht“ veröffentlicht Prof. Hailbronner einen Artikel in der Welt vom 26.6.2018. Mit ihm will er das Europarecht auf den Kopf stellen:

Nachdem er die beträchtliche Zahl von Asylansuchen der letzten zwei Jahre in Deutschland (ca. 900.000) der Zahl der Dublin-Überstellungen aus Deutschland (ca. 11.000) gegenüber stellt und völlig ausblendet, wie viel Überstellungsanfragen aus Deutschland es gegeben hatte oder wie viele Personen von Deutschland nach den Dublin-Regeln aufgenommen wurden, schließt er messerscharf, dass bei Dublin ein „offenkundiges Systemversagen“ bestehe. Deshalb könne „die Einhaltung der für den Normalfall geltenden Regeln nicht eingefordert werden“. Aus Art. 72 AEUV, der von Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten für die Aufrechterhaltung von Ordnung und Sicherheit spricht, leitet er dann her, dass dort, wo sich „das Unionsrecht als offenkundig unzureichend“ erweist, „die Lücken durch das nationale Recht zu schließen“ seien.

Fazit des Professors, wie schon in der Überschrift: „Zurückweisen geht“.

Vielleicht wäre es gut, der Politikberater Hailbronner würde sich das jüngste Urteil des EuGH vom 31.5.2018, (ANA 2018, 41 – in diesem Heft), veröffentlicht gut drei Wochen vor seinem Artikel, einmal zu Gemüte führen.

Staatsangehörigkeit

Sicherung Lebensunterhalt deutscher Familienangehöriger nicht nötig

Schon lange hat es keiner mehr gesagt, weshalb es wichtig ist, hierauf wieder einmal hinzuweisen:

Die Lebensunterhaltssicherung von deutschen Familienangehörigen ist bei der Anspruchseinbürgerung nicht erforderlich.

VG Aachen, U. v. 4.6.2018, 4 K 2167/15 (Auszug)

Richter: Dr. Franz, Houben, Lange
Fundstelle: Dokument 3027 im Internet

Anmerkungen des Redakteurs:

Die Entscheidung wird nur in Auszügen veröffentlicht, weil sie im Übrigen falsch ist und diese Teile hier nicht interessieren.

Zur selben Entscheidung hinsichtlich vor Gebührensfragen s. ANA 2018, 50 – in diesem Heft.

Einreise/Visa

Familienachzugsneuregelungsgesetz: Erste Mitteilungen aus dem BMI

Vom BMI ein Rundschreiben an die Länder zu geplanten Verfahrensweisen. Nicht nur das Gesetz ist ein Wortungetüm, sondern auch die Verfahrensweisen werden unendlich kompliziert werden, weil zwischen Auslandsvertretung, (AV) Ausländerbehörde (ABH) und Bundesverwaltungsamt (BVA) Abstimmung zu erfolgen hat.

Man muss sich das genau ansehen. Hier nur Hinweise auf Probleme:

– Nach § 36a Abs. 2 S. 4 AufenthG sind bei der Entscheidung, wer unter das Kontingent von 1000 Personen fällt, auch „Integrationsaspekte“ zu bewerten. Diese sollen dem BVA durch die lokale ABH mitgeteilt werden. Allerdings behauptet das BMI, dass ausschließlich in den Akten bereits vorhandene Informationen zu verwerten seien. „Weitergehende Ermittlungen durch die ABH sind nicht einzuleiten“, heißt es in Anlage 2 der Mitteilung. Das dürfte evident rechtswidrig sein, weil Integration ein Aspekt ist, der bei der Ermessensentscheidung zu berücksichtigen ist und dies demzufolge der Amtsermittlungspflicht unterliegt. Da wird man dann wohl immer wieder „Ermessensausfall“ geltend machen müssen.

– Und dann meint das BMI, dass die Entscheidung über den Personenkreis von 1000 Personen, die monatlich ein Visum erhalten können, „intern rechtlich verbindlich“ durch das BVA getroffen wird.

Dann wird in Verwaltungsstreitverfahren gegen die Bundesrepublik Deutschland neben der lokalen Ausländerbehörde nunmehr auch das BVA beizuladen sein.

BMI Schreiben v. 13.7.2018 an die Länder

Verfasser: Dr. Horning

Einsender: RA Dr. Marco Bruns, Frankfurt/M
Fundstelle: Dokument 3028 im Internet

Anmerkungen des Redakteurs:

S. auch der Gesetzestext mit Anmerkungen, ANA 2018, 39 – in diesem Heft.

Aus Berlin verlautet, dass die Botschaften nur unwesentlich verstärkt werden sollen, und dass die Reihenfolge der Bearbeitung von Visumanträgen nach deren Eingang erfolgen wird. Wie man nach dieser Methode die Prioritätsregeln des Gesetzes anwenden will, ist unerfindlich.

Es muss zu diesem bodenlosen Gesetz immer wieder darauf hingewiesen werden, dass es die SPD gewesen ist, die durch ihre Zustimmung zur Änderung des früher bestehenden Nachzugsanspruchs dafür gesorgt hat, dass nunmehr ausdrücklich ins Gesetz aufgenommen wurde, dass ein Anspruch nicht besteht (§ 36a Abs. 1 S. 3 AufenthG). Und diese Partei macht sich jetzt in Verlautbarungen an-

heischig, dafür gesorgt zu haben, dass wieder Nachzug zu subsidiär Schutzberechtigten möglich sei.

Selbst im Flughafenverfahren Einreiseverweigerung nur bei oU Entscheidungen

Hier haben wir den Fall eines Mannes, dessen Schutzantrag am Frankfurter Flughafen vom BAMF als unzulässig abgelehnt wurde. Das VG teilt allerdings nicht mit, welche Alternative des § 29 AsylG laut BAMF vorgelegen haben soll.

Obwohl eine Einreiseverweigerung durch die BPol nur bei einer Entscheidung des BAMF als „offensichtlich unbegründet“ zulässig ist (§ 18a Abs. 3 AsylG), meinten die Grenzbehörden, sie seien in analoger Anwendung diverser Vorschriften gleichwohl befugt, die Einreise zu verweigern.

Das VG weist die BPol darauf hin, dass ihr Verhalten offensichtlich rechtswidrig ist und verpflichtet die Bundesrepublik, die Einreise zu ermöglichen.

VG Frankfurt/M, B. v. 29.6.2018, 8 L 2631/18.F.A

Richter: Dr. Ostheimer

Einsender: Stefan Keffler, Berlin

Fundstelle: Dokument 3029 im Internet

Anmerkungen des Redakteurs:

Eine Lehrstunde für Politiker, die behaupten, nach deutschem Recht seien Einreiseverweigerungen an Landgrenzen zulässig. Dass dies nach europäischem Recht erst recht unzulässig ist, hat der EuGH eindrucksvoll in seiner Entscheidung vom 31.5.2018 (ANA 2018, 41 – in diesem Heft) belegt.

Gespannt darf man sein, ob hier nun Verurteilung wegen Freiheitsberaubung im Amt erfolgen wird.

Aufenthalt

Wohnsitzzuweisung: Ist Integrationsschlüssel aus NRW rechtswidrig?

Prozesskostenhilfe bewilligt das OVG im Beschwerdeverfahren bei einer Frau, die als Flüchtling anerkannt ist, weil die Frage geklärt werden muss, ob die NRW-Ausländer- und Wohnsitzverordnung (ANA 2016, 57 – Dok 2633) gegen die Verordnungsermächtigung des § 12 a Abs. 9 AufenthG verstößt. Hiernach ist die Landesregierung befugt, Regelungen hinsichtlich Organisation, Verfahren und angemessenem Wohnraum zu erlassen. In die NRW-Verordnung sind jedoch auch „Integrationsschlüssel“ eingestellt. Die negative PKH-Entscheidung des VG Köln wird aufgehoben.

OVG NRW, B. v. 17.1.2018, 18 E 146/18

Richter: Dr. Schnell, Lenarz, Buchholz

Einsender: RA Hanswerner Odendahl, Köln

Fundstelle: Dokument 3030 im Internet

Duldung

Unklare Erlöschensauflage rechtswidrig

Die ABH tritt mit einer Ausländerin über die Frage, ob ihr Aufenthaltstitel wegen zu langer Abwesenheit vom Bundesgebiet erloschen sei oder nicht.

Nach Ablehnung eines Verlängerungsantrages wurden Klage und Eilantrag anhängig gemacht. Nunmehr erteilte die ABH der Dame eine Duldung mit einer „Nebenbestim-

mung“: „Erlischt mit Abschluss des Eilverfahrens (...) beim VG Aachen“. Weder gute Worte noch rechtliche Hinweise mochten die ABH Aachen zur Entfernung dieser „Nebenbestimmung“ bzw. „Bedingung“ oder „Auflage“ veranlassen. Rechtliche Hinweise waren:

– Eine Duldung muss bis zum Verlassen des Bundesgebiets (z. B. durch Abschiebung) erteilt werden und darf nicht vorher erlöschen.

– Wenn gegen den noch nicht ergangenen Beschluss des VG Aachen Beschwerde eingelegt würde, wäre die Dame illegal in Deutschland und machte sich strafbar (vgl. § 95 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG).

– Und was geschieht, wenn der Beschluss des VG Aachen zugunsten der Dame ausgeht? Dann ist sie trotzdem illegal!

– Außerdem ist die „Nebenbestimmung“ viel zu ungenau.

Dann kam tatsächlich ein positiver Eilbeschluss des VG. Längere Zeit danach änderte die ABH die „Auflage“. Nunmehr lautete sie: „Erlischt mit Abschluss des Beschwerdeverfahrens vor dem OVG NRW (...)“. Da war die Dame aber schon wochenlang illegal gewesen. Die Beschwerde hatte die ABH selbst eingelegt.

Nachdem das OVG die Beschwerde zurückgewiesen hatte, änderte die ABH endlich den inkriminierten Satz und erklärte, dass die Dame zur Fortführung ihres Hauptsacheverfahrens geduldet werde.

Die Anfechtungsklage wegen der „Nebenbestimmung“ wurde dann für erledigt erklärt. Die Beklagte wird zur Kostentragung verpflichtet. Die leider sehr kurze Begründung im Kostenbeschluss greift lediglich einen Angriffspunkt auf, nämlich dass die gewählte Formulierung „jedenfalls nicht hinreichend konkret“ ist, „da ihr nicht zu entnehmen ist, welche Rechtsfolgen für den Fall eintreten, dass dem Eilantrag der Klägerin stattgegeben wird (...)“.

VG Aachen, B. v. 29.6.2018, 8 K 3576/17

Richterin: Geckle

Fundstelle: Dokument 3031 im Internet

Anmerkungen des Redakteurs:

Vielleicht lernen es ABHs endlich, dass Erlöschensauflagen i. d. R. unzulässig sind. S. auch VG Bayreuth, ANA 2018, 5 – Dok 2919 mit weiteren umfangreichen Hinweisen auf die Rechtsprechung.

Die wahrscheinlich einzig zulässige „Nebenbestimmung“ zu einer Duldung darf lauten: „Erlischt mit Verlassen des Bundesgebiets“. Dann ist es egal, ob der Ausländer freiwillig ausreist oder abgeschoben wird.

In der konkreten Konstellation gibt es noch ein weiteres Problem: Nach Anordnung der aufschiebenden Wirkung ist nämlich eigentlich eine Fiktionsbescheinigung (§ 81 Abs. 5 AufenthG) wieder zu erteilen. Zur fehlerhaften Rezeption von § 84 Abs. 2 S. 1 AufenthGs. NK-AuslR-Hofmann, § 84, Rn36ff. S. auch OVG Bremen, ANA 2010, 36 – Dok 1371.

Aufenthaltsbeendigung

AA zu diplomatischen Zusicherungen zwecks Abschiebung von Gefährdern

Die Überschrift zu dieser Handreichung sollte wohl eher lauten: „Wie erschleicht man

sich diplomatische Zusicherungen, um deutsche Gerichte zu befriedigen?“

Es geht hier vorrangig um Abschiebungsanordnungen nach § 58a AufenthG. Nach einer cursorischen und bei weitem nicht vollständigen Übersicht über Entscheidungen nationaler und supranationaler Gerichte werden „Empfindlichkeiten der Herkunftsstaaten“ beleuchtet (S. 5). Anschließend werden Lösungsansätze vorgeschlagen, deren Hauptaugenmerk sich auf das „Verständnis für die Empfindlichkeiten der Herkunftsstaaten“ richtet (S. 6). Dazu sollen gehören:

– Nicht wörtliche Wiedergabe der vom Gericht formulierten Auflagen für Zusicherung. Das werde den „komplexen Bedingungen nicht gerecht“.

– Keine Bezugnahme auf bestimmte Menschenrechtskonventionen, die der Herkunftsstaat nicht unterzeichnet hat. Alternative: Bezug auf inhaltlich gleichwertige, vom Herkunftsland unterzeichnete Konventionen.

– Besondere Rücksichtnahme bei Forderung nach Überprüfbarkeit von Zusicherungen.

Es wird auch mitgeteilt, dass das BVerwG in einem Fall die Rückführung nur mit der Auflage zugelassen hatte, dem Herkunftsland keine Angaben zur Rückkehr des Betroffenen zu machen, wodurch gewährleistet sei, dass er gar nicht erst inhaftiert würde, weshalb keine menschenrechtswidrige Behandlung drohen könne. Hierauf habe der nicht genannte Herkunftsstaat „scharf reagiert“ und nur durch „hochrangige Intervention der deutschen Botschaft vor Ort“ sei zukünftige Kooperation wieder möglich. Hieraus schließt das AA, dass es nötig sei, Rückführungen von Gefährdern dem Herkunftsstaat mitzuteilen.

Als Zukunftsmusik empfiehlt das AA, Deutschland solle in bilateralen Verträgen eigene Informationspflichten bei der Überstellung von Gefährdern festschreiben. Der Herkunftsstaat solle seine Bereitschaft zu deren Übernahme und menschenrechtskonformer Behandlung zusichern. Ferner solle ein Passus aufgenommen werden, der eine Bezugnahme auf die Klauseln in jedem konkreten Einzelfall erlaubt, so dass die Zusicherung auch individualisiert werden könne. Dafür sei allerdings die Bereitschaft deutscher Gerichte erforderlich, in Einzelfällen die Bezugnahme auf solche generellen Klauseln zu akzeptieren.

Gerichte sollten sich diese Handreichung sehr sorgfältig ansehen, um zu erkennen, wie die Exekutive bestimmte Auflagen der Judikative zu umgehen versucht, um Abschiebungsanordnungen durchsetzen zu können.

Handreichung: Diplomatische Zusicherungen bei Abschiebungen von November 2017

Verfasser: AA Arbeitsstab

Rückkehrmanagement

Einsender: Eric Töpfer, Berlin

Fundstelle: Dokument 3032 im Internet

Anmerkungen des Redakteurs:

Siehe hierzu die Verlautbarung des UN-Menschenrechtsausschuss, der seine Besorgnis über die deutsche Praxis, in Auslieferungsfällen diplomatischen Zusicherungen zu vertrauen, dass nicht gefoltert werde, zum Ausdruck bringt (ANA 2012, 39 – Dok 1730 a). S. ferner Hinweise von UNHCR über den Unwert diplomatischer Zusicherungen von Verfolgerstaaten, ANA 2007, 5 – Dok 616.)

Automatisches Einreiseverbot mit RüFüRL nicht vereinbar. Ministerium für Einreiseverbot nicht zuständig.

Nachdem das BVerwG in der Angelegenheit eines sog. „Gefährders“ entschied, dass für die Verhängung eines Einreise- und Aufenthaltsverbots, anders als für Ausnahmen hiervon, nach geltendem Recht nicht die oberste Landesbehörde, wie hier geschehen, sondern die lokale Ausländerbehörde zuständig ist (§ 71 Abs. 1 AufenthG), verwies es diesen Teil des Rechtsstreits an das zuständige VG. Anschließend gab man dem Gesetzgeber noch einige Ratschläge:

– § 11 Abs. 1 AufenthG ist mit der RüFüRL nicht in Einklang zu bringen und muss geändert werden.

– Anlässlich einer notwendigen Änderung könnte der Gesetzgeber auch die Zuständigkeit für das Einreise- und Aufenthaltsverbot gegen Gefährder bestimmten Behörden zu weisen, was bisher nicht geschehen ist.

– Und dann muss der Gesetzgeber auch prüfen, ob die mit einer Abschiebungsanordnung einhergehenden Einreise- und Aufenthaltsverbote überhaupt der RüFüRL unterfallen. Und wenn ja, ob das für den Regelfall in § 11 Abs. 1 S.1 AufenthG vorgesehene lebenslange Einreise- und Aufenthaltsverbot mit der RüFüRL vereinbar ist

*BVerwG, B. V. 22. August 2017, I A 10.17
Richter: Berlitz, Dörig, Fricke, Rudolph,
Wittkopp*

Fundstelle: Dokument 3033 im Internet

Dublin

Zurückweisungen an der Grenze sind regelmäßig unzulässig

Diese kurze, präzise Ausarbeitung weist nach, dass die von Vielen in letzter Zeit immer lautstärker geforderte Zurückweisung von Geflüchteten an der deutschen Staatsgrenze unzulässig ist:

Die in Art. 16a Abs. 2 GG und § 18 Abs. 1 Nr. 1 AsylG stehenden Regelungen sind nämlich seit längerer Zeit obsolet. Genauso verhält es sich bei Schutzsuchenden mit § 15 Abs. 1, 2 AufenthG. Es geht die Dublin III-VO vor. Sie sieht vor, dass im Falle der Zuständigkeit eines anderen Unionsstaates ein Überprüfungsverfahren im Inland vorzusehen ist. Nach der Rechtsprechung des EuGH ist auch ein Rechtsmittel einzuräumen. All dies hat in Deutschland stattzufinden und darf nicht unter Hinweis auf veraltete nationale Vorschriften durch „Abfertigung“ an der Grenze vereitelt werden.

Es kommt hinzu, dass die meisten Fälle an der Grenze zu Österreich vorkommen, wobei dieses Nachbarland i. d. R. gar nicht das erste Einreiseland ist und demzufolge ohnehin nicht zuständig wäre.

Die Schrift enthält auch Hinweise auf die EMRK und die GFK und schließt mit der Empfehlung an die Bundesregierung, europäisches Recht nicht zu brechen, weil dies einen verhängnisvollen Domino-Effekt haben könnte.

Auch Prof. Dr. Jürgen Bast von der Universität Gießen hat in einer ganz knappen Stellungnahme auf den Vorrang von europäischem Recht hingewiesen.

Der Justitiar der Bundestagsfraktion von Bündnis 90/Die Grünen weist in einem Ar-

tikel auf Verfassungsblog.de darauf hin, dass die seit über drei Jahren stattfindenden Kontrollen an den Schengen-Grenzen, wie z. B. in Bayern, wegen Verstoßes gegen den Schengen Grenzkodex (SGK) europarechtswidrig sind. Sie hätten, wenn überhaupt, nur für maximal zwei Jahre angeordnet werden dürfen. Art. 22 SGK verfügt, dass die Binnengrenzen unabhängig von der Staatsangehörigkeit der betreffenden Person an jeder Stelle ohne Personenkontrollen überschritten werden dürfen.

Dies hat Auswirkungen nicht nur für Schutzsuchende, sondern auch für Unionsbürger, die ebenfalls diesen Kontrollen unterzogen werden.

Eine interessante Idee wurde im MiGAZIN vorgestellt: Da sich der bayerische Ministerpräsident im Alleingang und in Kooperation mit dem österreichischen Kanzler um die deutsche Binnengrenze mit Österreich kümmert, was nun wirklich nicht in seine Zuständigkeit fällt, sondern wahrscheinlich sogar einen Verstoß gegen die Bundestreue darstellt, könnte man die Regelungen von Dublin doch auch auf den Freistaat anwenden. Das würde bedeuten, dass alle Geflüchteten, die über Bayern nach Deutschland eingereist sind, und das sind die meisten, von den anderen Bundesländern nach Bayern (zurück) geschickt werden. Vielleicht würde das dann ein Umdenken bewirken betreffend die dortige Forderung, die südeuropäischen Länder sollten sich allein um die Flüchtlinge in der EU kümmern.

DIMR-Stellungnahme v. 14.6.2018

Verfasser und Einsender:

Dr. Hendrik Cremer

Fundstelle: Dokument 3034 a) im Internet

Stellungnahme von Prof. Bast v. 14.6.2018

Einsender: Günter Burkhardt

Fundstelle: Dokument 3034 b) im Internet

Artikel auf www.verfassungsblog.de

Verfasser und Einsender: Michael Schlicker

Fundstelle. Dokument 3034 c) im Internet

Dublin-Anwendung auf die Bayern

Verfasserin: Anja Seuthe

Einsender: MiGAZIN

Fundstelle: Dokument 3034 d) im Internet

Anmerkungen des Redakteurs:

Der deutsche Vertreter des UNHCR, Dominik Bartsch, hat gegenüber der Welt erklärt: „Deutschland ist verpflichtet, bei Schutzsuchenden, die an der Grenze um Asyl nachsuchen, zu prüfen, welches Land zuständig ist. Jedenfalls für die Dauer dieser Prüfung muss die betreffende Person auch bleiben dürfen.“ Die insbesondere von bayerischen Juristen in die Welt gesetzte Behauptung, es müssten an den deutschen Grenzen endlich „rechtmäßige Zustände“ hergestellt werden, sind unzutreffend. Rechtmäßige Zustände herrschen derzeit. Abweisungen sind europarechtswidrig. Der Presse, die das nachplappert, kann man deshalb allerdings wohl keinen Vorwurf machen, sie glaubt eben nur den falschen Behauptungen von Politik und Verwaltung.

Bewusste Gesetzesumgehung durch BAMF klappt immer öfter nicht

Der Gesetzgeber hat insbesondere für die Fälle, in denen ein Geflüchteter bereits in einem anderen Mitgliedstaat der EU internationalen Schutz erhalten hat, vorgesehen, dass dessen Asylantrag in Deutschland unzulässig

ist (§ 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG). Konsequenz ist nach deutschem Recht, dass eine Abschiebungsandrohung mit einer Ausreisefrist von einer Woche zu setzen ist (§ 36 Abs. 1 AsylG) und Eilanträge hiergegen innerhalb von einer Woche nach Bekanntgabe zu stellen sind (§ 36 Abs. 3 S. 1 AsylG). Ist ein Eilantrag erfolgreich, werden Unzulässigkeitsentscheidung sowie Abschiebungsanordnung unwirksam und das BAMF hat das Asylverfahren fortzuführen (§ 37 Abs. 1 AsylG).

Diese Konsequenz allerdings gefällt dem BAMF nicht, denn dann muss es ja über Anträge, die es (weiterhin) für unzulässig hält, inhaltlich entscheiden. Was also tun, fragte man sich in Nürnberg, und kam auf folgende „rettende“ Idee: Man folgt einfach nicht dem Gesetzesbefehl, sondern setzt eine Ausreisefrist von 30 Tagen nach unanfechtbarem Abschluss des Asylverfahrens. Dann hat nach der Systematik des AsylG eine Hauptsacheklage aufschiebende Wirkung und einem Eilantrag fehle deshalb das Rechtsschutzbedürfnis. Und wo kein Antragsteller, da kein Richter, der die Entscheidung nach § 80 Abs. 5 VwGO treffen kann. Also auch keine Verpflichtung des BAMF, das Verfahren weiter zu führen.

Diese Gesetzesumgehung machen allerdings immer mehr Gerichte nicht mit. Der in das Gewand der Rechtswohlthat (weil aufschiebende Wirkung) gekleidete Rechtsnachteil (keine Verpflichtung des BAMF, das Verfahren fortzuführen) ist nicht akzeptabel: Die positiven Rechtsfolgen des § 37 Abs. 1 AsylG dürfen nicht durch Umgehung der gesetzlichen Regelungen genommen werden (VG Berlin). Das bewusst gesetzeswidrige Vorgehen bzw. die willkürliche Gesetzesumgehung bedeuten, dass das BAMF sich seiner Bindung an Recht und Gesetz entzieht (VG Trier).

Das VG Hannover war mit einem ganz besonders eklatanten Fall des Rechtsbruchs befasst: Es hatte bereits einmal die aufschiebende Wirkung angeordnet. Daraufhin verfasste das BAMF erneut eine Unzulässigkeitsentscheidung. Diese wird auf Anfechtungsklage hin aufgehoben: Der Anwendungsbereich des § 37 Abs. 1 AsylG, der nach Ansicht des BAMF aus „unionsrechtlichen Gründen unanwendbar“ sein soll, enthält keine Unterscheidung zwischen den unterschiedlichen Gründen, aus denen die aufschiebende Wirkung angeordnet wurde (tatsächliche Zweifel an Schutzgewährung im Drittstaat, systemische Mängel des Asylverfahrens oder Mängel der Aufnahmebedingungen im Drittstaat oder Verstöße gegen Art. 20 ff Qualifikations-RL).

Sehr sorgfältig arbeitet auch das VG Sigma- ringen unter Hinweis auf umfangreiche weitere Rechtsprechung heraus, dass die vom BAMF behauptete Verbesserung der Rechtsstellung von Schutzsuchenden in den vorliegenden Konstellationen in Wirklichkeit eine Verschlechterung darstellt. Und es werden deutliche Worte wie diese benutzt: Eine Behörde, die ihre Gesetzesbindung offenkundig ignoriert; dass das Bundesamt die Rechtslage als unbefriedigend empfindet, kann einen Rechtsbruch nicht rechtfertigen.

VG Berlin, B. v. 9.1.2018, 28 L 741.17 A

Richter: Leider nicht bekannt

Fundstelle: Dokument 3035 a) im Internet

VG Trier, B. v. 9.1.2018, 7 L 14897/17.TR
Richter: Göbel

Einsender: RA Andreas Becher, Bonn
Fundstelle: Dokument 3035 b) im Internet

VG Bremen, B. v. 26.1.2018, 5 V 3867/17
Richterin: Dr. Weidemann

Einsenderin: RAin Stefanie Thume, Köln
Fundstelle: Dokument 3035 c) im Internet

VG Hannover, U. v. 6.3.2018, 3 A 9719/17
Richter: Leider nicht bekannt

Einsender: RA Ulrich Lerche, Hannover
Fundstelle: Dokument 3035 d) im Internet

VG Sigmaringen, B. v. 19.6.2018,
A 5 K 1489/18

Richter: Leider nicht bekannt

Einsender: RA Thomas Oberhäuser, Ulm
Fundstelle: Dokument 3035 e) im Internet

Anmerkungen des Redakteurs:

Wichtig ist der Hinweis, dass nicht selten, allerdings nicht immer, die Rechtsmittelbelehrungen zu solchermaßen rechtswidrigen Bescheiden falsch sind, weil sie nicht auf die maßgebliche Wochenfrist hinweisen. In diesen Fällen beträgt die Frist zur Einlegung von Rechtsmitteln ein Jahr!

Noch ist bei weitem nicht geklärt, was im Falle der Verpflichtung des BAMF, das Asylverfahren fortzuführen, dort tatsächlich zu entscheiden ist.

Unverständlicherweise hat der „Donnerschlag aus Kassel“ (ANA 2017, 11 – Dok 2715) bisher kaum Konsequenzen gehabt. Dabei hatte der HessVGH deutlich darauf hingewiesen, dass dann, wenn jemand z. B. wegen systemischer Mängel nicht in einen Anerkennungsstaat zurückgeschickt werden darf, ihm wesentliche Rechte nach der GFK und der Qualifikations-RL auf Lebenszeit vorerhalten würden, wenn er kein zweites (volles) Asylverfahren bei uns erhalte.

S. jetzt allerdings den Vorlagebeschluss des BVerwG an den EuGH vom 27.6.2017, 1 C 26.16, der u. a. Fragen danach stellt, wie mit der „Sekundärmigration“ von Anerkannten umzugehen ist, wenn für diese in anderen Dublin-Staaten systemische Mängel herrschen. Mit Blick hierauf dürfte es derzeit unzulässig sein, dass nach im Eilverfahren aufgehobenen Entscheidungen des BAMF nur subsidiärer Schutz zuerkannt wird. Entsprechende Verfahren sollten ausgesetzt werden. Eilverfahren ist ohnehin stattzugeben.

BAMF will sich zur Auslegung von Dublin selbst ermächtigen – IMK begrüßt das

Die Innenministerkonferenz hat auf ihrem letzten Treffen im Juni 2018 ausdrücklich Rechtswidriges begrüßt. Das BAMF habe vor, wohl auf Geheiß des Bundesinnenministers, der hierzu Mitteilung machte, in folgenden Fällen bekannt gegebenen Kirchenasyls vom Vorliegen einer 18-monatigen Überstellungsfrist auszugehen:

– Wenn bei der Meldung des Kirchenasyls nicht deutlich wird, dass ein kirchlicher Ansprechpartner einbezogen ist.

– Oder wenn innerhalb eines Monats nach der Kirchenasyl-Meldung kein Dossier zur Begründung eingeht.

– Oder wenn der Antragsteller trotz abschlägiger Entscheidung des BAMF über sein Dossier das Kirchenasyl nicht verlässt.

Das mag ja den Damen und Herren von der IMK gefallen, hat aber mit geltendem Recht nichts zu tun: Die einzige Möglichkeit einer

Verlängerung der Überstellungsfrist auf 18 Monate ist in Art. 29 Abs. 2 S. 2 Dublin III geregelt. Nämlich dann, wenn der Betroffene „flüchtig“ ist.

Wenn bekannt ist, wo ein Betroffener sich aufhält, kann er nicht flüchtig sein. Das hat vor kurzem noch einmal eindrucksvoll der BayVGH in einer Kostenentscheidung dargelegt. Wollte man hiervon durch Gerichte abweichen, müßte das Verfahren dem EuGH vom VG, welches hier letztinstanzliches Gericht ist, vorgelegt werden.

Einsender: RA Thomas Oberhäuser, Ulm

Beschluss der IMK zu TOP 57, Juni 2018

Fundstelle Dokument 3036 a) im Internet

BayVGH, B. v. 16.5.2018, 20 ZB 18.50011

Richter: Leider nicht bekannt

Fundstelle Dokument 3036 b) im Internet

Anmerkungen des Redakteurs:

Zu bisherigen Verfahrensweisen bei Fällen von Kirchenasyl s. der Leitfaden des BAMF, ANA 2017,27 – Dok 2778. Zu Details der Absprachen zwischen Kirchen und BAMF, ANA 2015,30 – Dok 2348

BAMF zu Familieneinheit bei Überstellung und deren Ankündigung

Manche ABH's meinen, dass Überstellungen um jeden Preis zu erfolgen hätten, egal ob Familien auseinander gerissen werden oder nicht. Dem widerspricht das BAMF:

– Niemals darf ein minderjähriges Kind alleine zurückbleiben.

– Nur in seltenen Fällen ist Familientrennung zulässig, etwa bei kurz vor der Überstellung auftretender Erkrankung oder bei Untertauchen.

– Die Nichtanwesenheit anlässlich einer geplanten Überstellung und damit eine mögliche Verlängerung der Überstellungsfrist ist aber nur bei schuldhaftem Verhalten denkbar. Dies ist jedenfalls dann nicht der Fall, wenn die Überstellung zuvor nicht angekündigt worden war.

Hinweis auch darauf, dass das Verbot der Ankündigung einer Abschiebung (§ 59 Abs. 1 S. 8 AufenthG) nicht für Überstellungen aufgrund von § 34a AsylG gilt.

BAMF Mail an LKr Hildesheim v. 24.1.2018

Verfasser: Michael Franz

Einsender: RA Thomas Oberhäuser, Ulm

Fundstelle: Dokument 3037 im Internet

Überstellungsverbot bis EuGH über Vorlage zu GRC und EMRK entscheidet

Unter Hinweis auf den Vorlagebeschluss des VGH Ba-Wü (ANA 2017, 27 – Dok 2777) ordnet das VG zur Wahrung der Einheitlichkeit der Rechtsprechung die aufschiebende Wirkung der Klage von Schutzsuchenden an, die mit einem italienischen Schengen-Visum nach Deutschland eingereist waren und hier einen Asylantrag gestellt hatten.

Zur Erinnerung: Der VGH hat den EuGH gefragt, ob die Lebensumstände im zuständigen Staat (Art. 4 GRC / Art. 3 EMRK) zu beachten sind.

Das VG ist der Ansicht, dass Rechtsfragen im Hauptsacheverfahren zu klären sind.

VG Freiburg, B. v. 1.6.2018, 5 K 948/18

Richterin: Studier

Einsender: RA Aminyan, Köln

Fundstelle: Dokument 3038 im Internet

Anmerkungen des Redakteurs:

Ein Hauptsacheverfahren dürfte es aber gar nicht mehr geben, denn nach § 37 Abs. 1 S. 2 AsylG hat das BAMF das Asylverfahren in eigener Zuständigkeit fortzuführen (s. hierzu auch die Entscheidungen, ANA-ZAR 2018, 44 – in diesem Heft).

Nach den Ankündigungen der populistischen neuen Regierung Italiens, wie man Geflüchteten das Leben schwer machen möchte, dürfen wir auf die Entscheidung des EuGH besonders gespannt sein.

Flüchtlingsrecht

Palästinenser aus Syrien sind ipso facto-Flüchtlinge

Kurz und knapp bescheidet das VG die Klage eines palästinensischen Ehepaares, die im Flüchtlingslager Naireb gelebt hatten und aus Syrien wegen der unsicheren Lage flüchten mussten: Ihnen ist der Flüchtlingsstatus zuzuerkennen.

Bei diesem Personenkreis darf das BAMF lediglich überprüfen:

– Ob tatsächlich der Schutz / Beistand von UNRWA bestanden hatte.

– Ob dieser unfreiwillig weggefallen ist.

– Und ob keine Ausschlussgründe nach § 2 Abs. 2 AsylG vorliegen.

Alle drei Fragen waren hier zu bejahen.

Interessant die Argumentation des Gerichts, warum nicht zu prüfen ist, ob die Betroffenen in anderen Teilen des Mandatsgebietes den Schutz von UNRWA hätten in Anspruch nehmen können: Dass dies zu verneinen ist, ergibt sich schon daraus, dass das BAMF dem Ehepaar den subsidiären Schutzstatus zuerkannt hatte.

VG Braunschweig, U. v. 23.4.2018

Richterin: Karger

Einsender: RA Bernd Waldmann-Stocker,

Göttingen

Fundstelle: Dokument 3039 im Internet

Anmerkungen des Redakteurs:

Zum Standpunkt von UNHCR zu ipso facto-Flüchtlings s. ANA 2018, 25 – Dok 2981. Hierzu der Hinweis, dass die von EuGH und deutschen Gerichten geforderte „unfreiwillige“ Aufgabe des UNRWA-Beistandes dort nicht in dieser Allgemeinheit geteilt wird.

Syrien – Verfolgungsgefahr wegen Wehrdienstentziehung

Unter ausdrücklicher Distanzierung von der Rechtsprechung des OVG NRW begründet das VG Köln auf 43 Seiten, warum einem Mann im wehrpflichtigen Alter, der sich dem Wehrdienst entzogen hat, die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt werden muss. Das Gericht zieht umfangreich die allgemein zugänglichen Erkenntnisse, Entscheidungen anderer europäischer Gerichte sowie die Guidelines der EU-Kommission zur Qualifikations-RL heran und belegt damit, dass und warum Verfolgungsgefahr besteht. Einige der vielen Erwägungen:

– Die Wahrscheinlichkeit, als syrischer Regierungssoldat in völkerrechtswidrige Handlungen verwickelt zu werden, ist sehr hoch. Auch das BAMF befragt Schutzsuchende ja regelmäßig danach, ob sie völkerrechtswidrige Handlungen bezeugen können.

– Die Aktivitäten des syrischen Geheimdienstes in Deutschland belegen das Interes-

se des diktatorischen Regimes an der Verfolgung von Dissidenten.

– Demgegenüber haben medienwirksame Äußerungen von syrischen Verfolgungsakteuren, wie sie vom BAMF etwa mit einem Interview von Präsident Assad ins Feld geführt werden, keinerlei Beweiswert hinsichtlich von Verfolgungswegfall.

– Bemerkenswert ist, dass die Auskunftslage des AA über Jahre hinweg unverändert geblieben ist.

VG Köln, U. v. 28.6.2018, 20 K 6284/16.A

Richterin: Dr. Titze

Einsender: RA Bernd Waldmann-Stocker & RAin Claire Deery, Göttingen

Fundstelle: Dokument 3040 im Internet

Chaos beim BAMF

Abschiebungsanordnung persönlich zuzustellen. An Anwalt reicht nicht.

Eine weitere kleine gemeine Abweichung vom VwVfG hatte der Gesetzgeber vor einigen Jahren in einer der vielen Beschleunigungsorgien in das Gesetz aufgenommen:

Bestimmte Unzulässigkeitsentscheidungen sind dem Geflüchteten persönlich zuzustellen, Anwälte „sollen“ nur eine Abschrift erhalten. Erklärtes Ziel dieser Gesetzesänderung war es – zwischenzeitlich durch viele Gerichtsentscheidungen korrigiert – Rechtsschutz zu verunmöglichen, weil man in den Anfangsjahren dieser Vorschrift (§ 31 Abs. 1 S. 5 AsylG) die Abschiebungsandrohung den Betroffenen auf dem Weg zum Flughafen persönlich in die Hand drückte, damit sie sich nicht mehr wehren konnten.

In Zeiten zunehmender Schlamperei beim BAMF kann sich diese noch heute gültige Rechtslage zugunsten der Betroffenen auswirken. Nämlich dann, wenn wie hier, Abschiebungsanordnungen an eine unzutreffende Anschrift gesandt wurden.

Dann reicht die Kenntnisaufnahme von Bescheiden durch Verfahrensbevollmächtigte anlässlich von Akteneinsichten ebenso wenig wie der Erhalt einer Abschrift des Bescheides. Weil in solchen Fällen eine Zustellung an den Geflüchteten nicht erfolgt ist, gibt es keinen wirksamen Bescheid, auf den sich die Behörden berufen dürfen.

Weitere wichtige Erkenntnis aus dieser Entscheidung: Die Annahme des BAMF, dass ein Schutzsuchender „flüchtig“ sei, und dass sich deshalb die Überstellungsfrist nach Dublin auf 18 Monate verlängere, nur weil ein Bescheid fälschlicherweise nicht zugestellt wurde, ist rechtsirrig: Eine „Flucht“ kann nur dann vorkommen, wenn nach Zustellung ein Geflüchteter „abgängig“ ist.

Hier auch noch eine ältere Entscheidung, auf die das VG Düsseldorf hinweist.

VG Düsseldorf, B. v. 22.6.2018,

12 L 1413/18.A

Richter: Wenderoth

Einsender: RA Marcel Keienborg, Düsseldorf
Fundstelle: Dokument 3041 a) im Internet

VG Schwerin, B. v. 29.8.2014, 3 B621/14 As

Richter: Leider nicht bekannt

Fundstelle: Dokument 3041 b) im Internet

Anmerkungen des Redakteurs:

Das VG Düsseldorf nimmt an, dass ein Beschluss nach § 123 VwGO nötig sei mit dem Tenor, dass das BAMF der zuständigen ABH

mitteilen müsse, dass eine Überstellung nicht zulässig ist; an anderer Stelle heißt es sogar, das BAMF müsse die ABH „anweisen“, als ob hier ein Weisungsverhältnis bestünde.

Das VG Schwerin ordnet die aufschiebende Wirkung der Klage nach § 80 Abs. 5 VwGO an.

Ich halte beide Entscheidungen inhaltlich für richtig, im Tenor jedoch für falsch: Richtigerweise hätte hier im Wege des Feststellungs-Eilbeschlusses entschieden werden müssen, dass die Abschiebungsanordnung mangels Zustellung nicht wirksam ist (§ 43 VwVfG).

Falsche Rechtsmittelbelehrungen

Nun hat ein weiteres Obergericht festgestellt, dass eine Rechtsbehelfsbelehrung, die mitteilt, ein Rechtsmittel müsse in deutscher Sprache „abgefasst“ sein, fehlerhaft ist, weil sie insinuiert, dass Schriftlichkeit erforderlich sei.

In der Entscheidung auch noch der wichtige Hinweis, dass eine Rechtsmittelbelehrung, die ein falsches Gericht benennt, ebenfalls fehlerhaft ist und die Frist nicht in Lauf setzt.

OVG NRW, B. v. 18.5.2018, 1 A 2/18.A

Richter: Keller, Dr. Knoke, Schmidetzki

Einsender: RA Sven Klotzek, Wuppertal

Fundstelle: Dokument 3042 im Internet

Anmerkungen des Redakteurs:

Die Frage der Richtigkeit von Rechtsmittelbelehrungen, in denen das Wort „abgefasst“ vorkommt, steht jetzt auch auf dem Prüfstand des BVerfG, vgl. ANA 2018, 9 – Dok 2932 a). S. dort auch die Hinweise auf weitere Entscheidungen zum Thema.

Abschiebungsverbote

Türkischer Kriegsdienstverweigerer darf nicht abgeschoben werden

Nahezu 10 Jahre hat es gedauert, bis höchst richterlich festgestellt wurde, dass im Fall eines Kriegsdienstverweigerers aus Gewissensgründen ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 AufenthG besteht, weil die türkische Inhaftierungspraxis und die dortigen wiederholten Verurteilungen – das OVG nennt es eine „Haftstrafenkette“ (S. 8) – gegen Art. 3 EMRK verstoßen.

Auch die Inanspruchnahme der „Freikaufregelung“ – das OVG nennt sie „Lösegeldzahlung“ (S. 13 f) – ist hier weder möglich noch zumutbar.

Einsender: RA Sükrü Bulut, Hamburg

VG Potsdam, U. v. 13.2.2012,

VG 7 K 787/09.A

Richter: Roeling

Fundstelle: Dokument 3043 a) im Internet

OVG Bln-Bbg, B. v. 15.12.2017, 10 B 10.12

Richter: Wolnicki, Sieveking, Baumert

Fundstelle: Dokument 3043 b) im Internet

BVerwG, B. v. 19.4.2018, 1 B 8.18

Richter: Prof. Dr. Berlit, Prof. Dr. Dörig,

Dr. Fleuß

Fundstelle: Dokument 3043 c) im Internet

Anmerkungen des Redakteurs:

Wegen des obstinaten Verhaltens des BAMF musste der mittlerweile fast 32 Jahre alte Mann so lange auf sein Recht warten. Die Verfahrenstatsachen:

– 9/2008 Asylantrag

– 5/2009 Klage

– 2/2012 Urteil VG

– 12/2012 Zulassung der Berufung

– 12/2016 Hinweis OVG an BAMF (Abhilfe?)

– 12/2017 § 133a VwGO-Beschluss OVG

– 4/2018 Zurückweisung der Nichtzulassungsbeschwerde im Revisionsverfahren

Nun auch in Thüringen: Bleiberecht für Opfer von Hasskriminalität

Zurückgehend auf einen Beschluss des Thüringer Landtages hat das zuständige Ministerium einen Erlass an die Ausländerbehörden gerichtet, wonach Ausländern, die Opfer rassistischer oder rechter Gewalt (Hasskriminalität) geworden sind, sowie deren Familienangehörigen, Duldungen zu erteilen sind. Dies auch nach Abschluss eines Ermittlungs- oder Strafverfahrens, solange erhebliche physische oder psychische Folgen behandelt werden oder Folgeverfahren anhängig sind.

Außerdem werden die ABHs aufgefordert, zu jedem Zeitpunkt, insbesondere zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG vorliegen.

Der Erlass ist am 1.6.2018 in Kraft getreten.

Erlass v. 15.5.2018

Verfasser: Dieter Lauinger

Fundstelle: Dokument 3044 im Internet

Anmerkungen des Redakteurs:

S. auch die Erlasse aus Brandenburg, ANA 2016, 5 – Dok 2690, und aus Berlin, ANA 2017, 43 – Dok 2822.

Zur Erinnerung: Keine Abschiebung des Vaters eines ungeborenen Kindes

Vor 10 Jahren bereits hatte das OVG Hamburg (ANA 2009, 5 – Dok 1025) darauf hingewiesen, dass dann, wenn demnächst von einem Ausländer ein Kind geboren wird, ein Abschiebungsverbot besteht.

Hieran erinnert sich das AG in einem Verfahren, die Abschiebungshaft betreffend bei einem Libanesen, dessen deutsche Verlobte ca. 3 Monate nach dem Beschluss ein Kind zur Welt bringen soll. Vaterschaft war bereits anerkannt und Sorgerechtsklärung abgegeben. Gleichwohl wollte die Hamburger ABH den Mann abschieben. Das AG verweigert Abschiebungshaftbefehl.

AG Hamburg, B. v. 31.5.2018,

219c XIV 185/18

Richter: Lehmann

Einsender: RA Ünal Zeran, Hamburg

Fundstelle: Dokument 3045 im Internet

Familienrecht

Islamische Privat-Scheidung für Deutsche nicht anerkennungsfähig

Dies ist der Fall von zwei deutsch-syrischen Doppelstaatern, die in Syrien die Ehe geschlossen hatten. 14 Jahre später beehrte der Mann vor dem geistlichen Scharia-Gericht in Syrien die Ehescheidung in einer von mehreren in Syrien möglichen Formen: Eine Art Verstoßungsscheidung, die es nur Männern erlaubt, durch den Ausspruch einer bestimmten Formel, zu der auch Dritte ermächtigt werden können, einseitig die Scheidung zu bewirken. Dies wird dann vom Scharia-Gericht nur noch bestätigt und ist in Syrien wirksam.

Das gilt in Deutschland aber nicht für Personen, die (auch) die deutsche Staatsangehörigkeit haben. Es stellt einen Verstoß gegen den

ordre public dar, denn auch eine vom Gericht bestätigte Scheidung in der vorliegenden Form stellt eine Privat-Scheidung dar. Das OLG München hebt damit die Entscheidung seines Präsidenten auf. Auf die von der Frau auch geltend gemachte Gehörsverletzung, weil sie bei der Scheidung nicht anwesend war, kommt es somit nicht mehr an.

*OLG München, B. v. 13.3.2018,
34 Wx 146/14*

*Richter: Leider nicht bekannt
Fundstelle: Dokument 3046 im Internet*

Anmerkungen des Redakteurs:

Das OLG wendet hier deutsches IPR in der Fassung von vor September 2009 an. Damit hat es folgende Bewandnis:

Der Gesetzgeber des Jahres 2009 war davon ausgegangen, dass auch auf Privatscheidungen die Rom III-VO Anwendung fände, weshalb eine besondere Kollisionsnorm obsolet sei.

Auf Vorlage des OLG München in diesem Verfahren hat der EuGH aber entschieden (U. v. 20.12.2017, C-372/16), dass die Rom III-VO nicht auf Privatscheidungen Anwendung findet. Damit besteht eine Gesetzeslücke, die das OLG durch Anwendung früher geltenden Rechts schloss.

Sozialrecht

Selbständige Unionsbürger: Kindergeldanspruch für Tätigkeitsmonate hier

Anmerkungen von RAin Eva Steffen, Köln

Selbständige haben unter bestimmten Voraussetzungen Anspruch auf Kindergeld in den Monaten, in denen sie in Deutschland selbständig arbeiten. Dies entschied der BFH im Fall eines polnischen Staatsangehörigen mit Wohnsitz in Polen, der mehrere Monate auf unterschiedlichen Baustellen in Deutschland tätig war und Kindergeld für seine in Polen lebenden Kinder beansprucht hatte. Entscheidend für den Anspruchszeitraum ist, in welchen Monaten die gewerbliche Tätigkeit erbracht wurde und nicht, wann der Gewerbetreibende seinen Einkünfte erhält.

Die hier erfüllte Voraussetzung ist allerdings (§ 62 Abs. 1 S. 1 Nr. 2b EStG), dass der Anspruchsteller ohne Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland unter den Voraussetzungen nach § 1 Abs. 3 EStG als unbeschränkt steuerpflichtig behandelt wird. Das kann nur auf Antrag erfolgen.

Bei abhängig beschäftigten Unionsbürgern hatte der BFH in der Vergangenheit Kindergeld nur für die Monate des Zuflusses der Einnahmen zugesprochen. Er lässt ausdrücklich offen, ob hieran festzuhalten sein wird.

BFH, U. v. 5.6.2018, II R5/17

Richter: Leider nicht bekannt

Einsender: MiGAZIN

Fundstelle: Dokument 3047 im Internet

Wann Erstattungspflicht für Sozialleistungen nach Erteilung Aufenthaltstitel zu anderem Zweck?

Seit das BVerwG im Januar 2017 (ANA 2017, 64 – Dok 2799) dem Ansinnen des BMI zu Gefallen war und entgegen der bis dahin nahezu einhelligen Rechtsprechung und unter Aufgabe der eigenen Rechtsprechung zur „strengen Zwecklehre“ geurteilt hatte, dass ein Aufenthaltstitel nach § 25 AufenthG den selben Zweck habe, wie ein

Aufenthaltstitel nach § 23 AufenthG, da ja beide humanitäre Titel sind, ist in Deutschland Aufrühr. Verpflichtungsgeber werden landauf landab im Umfang von oft vielen Tausend Euro zur Erstattung herangezogen. Nunmehr jagen – je nach Fallgestaltung und Gerichtszuständigkeit – einander in Teilen widersprechende Gerichtsentscheidungen.

Hier vier Beispiele:

Das OVG Nds. entschied in folgendem Fall: Ein Iraner hatte aufgrund einer Verpflichtungserklärung ein Besuchervisum für knapp einen Monat erhalten. Noch während der Dauer des erlaubten Aufenthalts stellte er einen Asylantrag, der später abgelehnt wurde, woraufhin er auch ausreiste.

Hier war die Besonderheit, dass auf dem amtlichen Formular bei der Dauer der Verpflichtung zusätzlich der Satzteil hinzugefügt worden war „gültig ab Ausstellungsdatum, Besuchseinreise“.

Der Verpflichtungsgeber wehrte sich beim VG zunächst erfolglos gegen die Zahlung von rund 7.500 EUR.

Das OVG widerspricht: Verpflichtungserklärungen sind einseitig empfangsbedürftige Willenserklärungen. Wichtig ist deshalb der Horizont des Erklärenden, wobei Unklarheiten zu Lasten des Verwenders des Formulars gehen. Hier durfte der von der Behörde hinzugefügte Zusatz vom Erklärenden dahingehend verstanden werden, dass damit die Zeitdauer seiner Haftung beschrieben worden war. Das entsprach im Übrigen auch der ausdrücklichen Weisung des IM in Niedersachsen.

Ferner lag hier zusätzlich noch Ermessensausfall vor, weil ein atypischer Sachverhalt gegeben war, denn die Behörde hatte die Verpflichtungserklärung entgegen genommen, ohne die Bonität des Unterzeichnenden zu überprüfen. Nach Angaben des Mannes hatte er insgesamt 11 Verpflichtungserklärungen unterschrieben. Dieser Mann muss nicht zahlen.

Das VG Hannover war mit dem Fall eines Syrers befasst, der für seine Schwester die Verpflichtungserklärung abgegeben hatte.

Das VG legte auch hier den Gehalt der Erklärung aus. Es weist u. a. auf den Inhalt mehrerer Mitteilungen des IM Niedersachsen hin, der ausdrücklich erklärt hatte, dass nach Einreise aufgrund des „Kontingents für Syrer“ ein anderer Aufenthaltzweck dann eintritt, wenn später ein Schutzstatus gewährt wird. Die Landeshauptstadt Hannover hatte dem VG noch weis machen wollen, dass dem Erklärenden in einem Beratungsgespräch mitgeteilt worden wäre, dass sie entgegen der Auffassung des IM auch nach Flüchtlingsanerkennung von der Fortgeltung der Verpflichtungserklärung ausgehe.

Dies ist für das VG unerheblich, denn für die Auslegung der Erklärung ist maßgeblich, wie deren Empfänger die „Erklärung bei objektiver Würdigung aller maßgeblichen Begleitumstände und des Zwecks der Erklärung verstehen durfte, und nicht, wie der Empfänger sie subjektiv aufgrund seiner persönlichen Rechtsauffassung verstehen wollte.“ Hier war der Empfängerhorizont maßgeblich.

Auch das VG sieht hier im Übrigen einen atypischen Sachverhalt, der in jedem Fall auch zur nicht erfolgten Ausübung von Ermessen verpflichtet hätte. Dies deshalb, weil die mit der Aufnahme des Kontingents verbundenen

Lasten und Risiken nach den Vorstellungen des IM Niedersachsen nur für einen überschaubaren Zeitraum gelten sollte und dies für die Zeit nach Erteilung eines anderen Aufenthaltstitels nicht mehr vorgesehen war. Der Mann muss statt rund 3.000 EUR nur ca. 300 EUR zahlen.

In zwei Fällen hat das OVG NRW entschieden:

Bei diesem etatistisch ausgerichteten Obergericht verwundert es zunächst nicht, dass es vom Grundsatz her der zuvor beschriebenen Rechtsprechung des BVerwG folgt und nicht etwa dem VGH Ba-Wü (ANA 2017, 64 – Dok 2887); und dass es entgegen dem Hinweis des VGH Ba-Wü auch meint, die Schadloshaltung bei privaten Dritten sei kein Verstoß gegen Art. 20 ff der Qualifikations-RL.

Im ersten Fall hatte allerdings der Mann, der rund 5.500 EUR zahlen sollte, die Verpflichtungserklärung in Rheinland-Pfalz abgegeben. Und der dortige Minister hatte in seinem Erlass betreffend die Aufnahme von Syrern die ABH's ausdrücklich angewiesen, die Verpflichtungsgeber über die mögliche Dauer „Zeitraum der Aufnahme nach § 22 Abs. 1 AufenthG“ zu belehren.

Der Verpflichtungsgeber habe zwar eine weitergehende Erklärung abgegeben (Absenderhorizont!); allerdings sei mit der Aufnahme von Syrern auch ein öffentliches Interesse verfolgt worden.

Ergebnis: Es liege ein atypischer Sachverhalt vor, weshalb Ermessen hätte ausgeübt werden müssen, was aber nicht geschehen war. Der Mann muss (vorläufig) nicht zahlen.

Im weiteren Fall beim OVG NRW hatte das Jobcenter auch noch Krankenkosten beim Verpflichtungsgeber geltend gemacht, obwohl im Formular ausdrücklich – der Erlasslage in NRW entsprechend – die Haftung für Leistungen bei Krankheit u. a. ausgeschlossen worden war.

Dass auch Krankenkosten gefordert wurden, geht selbst diesem OVG zu weit. Allerdings sei das wiederum nur Grund für das Vorliegen eines Ausnahmefalls. Hinsichtlich der Krankheitskosten wird der Bescheid aufgehoben, im Übrigen aber bestätigt.

Allerdings beeilt sich das OVG, in einem obiter dictum (Rn 81) hinzuzufügen, dass trotz der ausdrücklichen Erklärung, dass Krankenkosten nicht von der Verpflichtung umfasst sind, eine Heranziehung wegen solcher Kosten „nicht in jedem Fall von vorneherein ausscheidet, weil dies schon unverhältnismäßig wäre.“ Diese „Erkenntnis“ zieht es daraus, dass die Erstattungspflicht im Aufenthaltsgesetz eine Regelung des Bundes ist, die nicht davon abhängig sein dürfe, „welche Aufnahmeanordnung der abgegebenen Verpflichtungserklärung zugrunde liegt.“

Horizont des Erklärenden also unerheblich. Empfängerhorizont ebenso unerheblich. Der Bescheid wird nur hinsichtlich der Krankenkosten und auch nur wegen Ermessensausfall aufgehoben.

OVG Nds., U. v. 3.5.2018, 13 LB 2/17

Richter: Leider nicht bekannt

Fundstelle: Dokument 3048 a) im Internet

VG Hannover, U. v. 27.4.2018, 12 A 60/17

Richterinnen: Lüerßen, Kärst, Glowienka

Einsender: RA Peter Fahlbusch, Hannover

Fundstelle: Dokument 3048 b) im Internet

OVG NRW, U. v. 8.12.2017, 18 A 1125/16
Richter: Dr. Schnell, Schildwächter, Buchholz
Einsender: RA Andreas Becher, Bonn
Fundstelle: Dokument 3048 c) im Internet
OVG NRW, U. v. 8.12.2017, 18 A 1197/16
Richter: Leider nicht bekannt
Fundstelle: Dokument 3048 d) im Internet

Anmerkungen des Redakteurs:

Da BVerwG und jetzt auch das OVG NRW sich weigern, die Rechtsfrage dem EuGH vorzulegen, sollte bei Untergewichten unter Hinweis auf die zitierte Rechtsprechung des VGH Ba-Wü angeregt werden, ein Vorabentscheidungsersuchen zu Art. 20 ff der Qualifikations-RL einzuholen.

Für NRW ist auch hervorzuheben, dass der dortige Innenminister noch am 24.04.2015 ausdrücklich darauf hingewiesen hatte, dass nach Anerkennung als Flüchtling oder Gewährung von subsidiärem Schutz ein Zweckwechsel vorliegt, der die alte Verpflichtungserklärung obsolet werden lässt, vgl. ANA 2015, 17 – Dok 2292 f).

Lebensunterhalt bei Ausbildung mit Aufenthaltsgestattung / Duldung

Ein weiterer hilfreicher Leitfaden, insbesondere für junge Menschen, zur Sicherung des Lebensunterhalts mit folgenden Kapiteln, unterteilt nach Aufenthaltsgestattung und Duldung:

- Betriebliche Berufsausbildung.
- Schulische Ausbildung, Studium.

DPWW Arbeitshilfe vom 6.4.2018

Verfasser: Claudius Voigt

Einsender: Tom Siebertz, Düsseldorf

Fundstelle: Dokument 3049 im Internet & www.der-paritaetische.de/schwerpunkte/fluechtlingshilfe/publikationen

Anmerkungen des Redakteurs:

Im Netz wird die Datei vom DPWW gelegentlich überarbeitet und auf den neuesten Stand gebracht.

S. auch die Broschüre des DPWW zu Bleiberechtsregelungen, ANA 2018, 5 – Dok 2917.

AsylbLG: Antivirale Therapie bei nicht nur kurzzeitigem Aufenthalt zu bezahlen

Der Leitsatz des LSG hierzu lautet:

„Wegen Art. 1 Abs. 1 i. V. m. Art. 20 Abs. 1 GG sind die Tatbestandsmerkmale der Unerlässlichkeit und der Sicherung der Gesundheit in § 6 Abs. 1 Satz 1 2. Var. AsylbLG weit auszulegen. Hinreichend ist die Erforderlichkeit zur Sicherung der Gesundheit im Sinne eines Behandlungsbedarfs, der über Bagatellerkrankungen hinausgeht. Geboten ist dann zumindest bei Personen, die sich nicht nur kurzzeitig in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten, die medizinische Versorgung mit allen Leistungen nach §§ 47 f. SGB XII bzw. nach dem SGB V.“

Hiermit bestätigt das LSG eine einstweilige Anordnung des SG in folgendem Fall:

Ein Mann lebt seit 2015 in Deutschland. Einen Asylantrag hat er nicht gestellt. Seit Mitte 2016 wurde er mit Kettenduldungen ausgestattet. Derzeit läuft ein Verwaltungsstreitverfahren wegen Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis und gegen eine Abschiebungsandrohung. Ab Oktober 2016 war dem Leistungsträger bekannt, dass der Mann mit Hepatitis C infiziert ist. Außerdem war er an Krebs erkrankt. Es wurden mehrere ärztli-

che Gutachten eingeholt, die ergaben, dass es eine klare Indikation für eine 12-wöchige antivirale Therapie bei 90 %-iger Heilungschance gibt.

Der berechnigte Landkreis Fulda lehnte die Kostenübernahme ab. Es läge kein akuter Schmerzzustand vor und die Therapie sei auch nicht unerlässlich.

Die im Leitsatz zusammengefasste Entscheidung des LSG wird zum einen begründet mit einer Entscheidung des BVerfG (ANA 2012, 30 – Dok 1697). Zum anderen wird auf die Aufnahme-RL 2013 hingewiesen, die zwar mangels Stellung eines Schutzantrages nicht direkt anzuwenden ist, die mit ihrem Art. 19 Abs. 1 jedoch einen Maßstab dafür setzt, welche Mindestanforderungen auch für Personen gelten müssen, die keinen Schutzantrag gestellt haben. § 6 AsylbLG ist daher verfassungskonform auszulegen, wonach die Therapie für 12 Wochen zu bezahlen ist.

LSG Hessen, B. v. 11.7.2018,

L 4 AY 9/18 B ER

Richter: Dr. Schreiber, Vogl, Dreiseitel

Einsender: LSG Hessen

Fundstelle: Dokument 3050 im Internet

Abschiebungshaft

Wichtige Entscheidung:

Ausreisegewahrsam ist Freiheitsentzug

Der BGH lässt zwar offen, ob der Ausreisegewahrsam nach § 62b AufenthG eine Freiheitsentziehung nach Grundgesetz und EMRK darstellt. Jedenfalls habe der Gesetzgeber diesen Gewahrsam einer Freiheitsentziehung „gleich gestellt“, weil sie generell einer richterlichen Anordnung bedarf. Demzufolge ist nach Erledigung eines solchen Gewahrsams – wie bei Rechtsbehelfen gegen richterliche Haftanordnungen – ein berechtigtes Interesse an einer Feststellung der Rechtswidrigkeit der Maßnahme (§ 62 Abs. 1 FamFG) anzuerkennen.

Hier war die Maßnahme rechtswidrig aus folgenden Gründen:

– Ausreisegewahrsam setzt nach § 62b Abs. 1 Nr. 2 AufenthG auch voraus, dass „fortgesetzt“ gegen Mitwirkungspflichten verstoßen wurde. Diese Gesetzesformulierung bedeutet, dass „mehr als einmal“ hiergegen verstoßen worden sein muss. Das war hier aber nicht der Fall.

– Auch haben sowohl AG als auch LG verkannt, dass der Richter bei der Verhängung von Ausreisegewahrsam ein Ermessen hat. Ermessenserwägungen wurden nicht mitgeteilt. Hier hätte bspw. in das Ermessen eingestellt werden müssen, dass der Betroffene wegen der geplanten Eheschließung mit einer deutschen Staatsangehörigen zur Vermeidung einer ansonsten bestehenden Einreisesperre erklärt hatte, freiwillig ausreisen zu wollen und hierzu auch ein Flugticket vorgelegt hatte.

BGH, B. v. 20.4.2018, V ZB 226/17

Richter: Dr. Stresemann,

Prof. Dr. Schmidt-Räntsch, Dr. Brückner,

Dr. Göbel, Haberkamp

Einsender: RA Ünal Zeran, Hamburg

Fundstelle: Dokument 3051 im Internet

Anmerkungen des Redakteurs:

Es scheint, dass der BGH entgegen dem EGMR weiterhin die Rechtsprechung auf-

recht erhalten möchte, wonach z. B. das Festhalten im Transitbereich des Flughafens keine Freiheitsentziehung sei. S. dazu ausführlich ANA 2017, 32 – Dok 2801.

Bedauerlich ist auch, dass der BGH die weiteren Argumente der Rechtsbeschwerde, die gegen die Rechtmäßigkeit des Ausreisegewahrsams sprachen, nicht weiter erörtert hat. Dies waren:

– § 62b AufenthG war jedenfalls im Dezember 2016 verfassungswidrig, weil das Zitiergebot des GG nicht eingehalten worden war. Diese Schlaperei des Gesetzgebers, der Maßnahmen im Migrationsrecht in immer kürzerer Folge verabschiedet, wurde erst in einem späteren Gesetz korrigiert.

– Art. 15 der Rückführungs-RL verlangt den Haftgrund der Fluchtgefahr, die vorliegen muss. Demgegenüber lässt § 62b AufenthG die Möglichkeit, dass eine Behinderung der Abschiebung vorliegen könnte, ausreichen. Dies stellt einen Verstoß gegen die RL dar.

Passverlust auf der Flucht kein Grund für Haft länger als drei Monate

Hier handelt es sich um einen Geflüchteten, der mit einem Schlauchboot über das Mittelmeer gekommen war. Dem Haftrichter schilderte er, dass das Boot zu sinken drohte und deshalb er, wie alle Passagiere, den Rucksack über Bord werfen mussten, um zu überleben. Darin hatte sich sein Pass befunden.

Die ABH begehrte die Verhängung von Abschiebungshaft, obwohl nach dem Rückübernahmeabkommen mit Algerien bekanntlich mehr als drei Monate zur Ausstellung eines Passersatzpapierees nötig sind. Das sei trotz der Vorschrift des § 62 Abs. 3 S. 3 AufenthG zulässig, denn der Betroffene habe es zu vertreten, dass die Abschiebung länger dauert. Dem waren AG und LG gefolgt.

Im Rechtsbeschwerdeverfahren verstieg sich die Behörde noch zu der Erklärung, angesichts der gefährlichen Überfahrt in einem überfüllten hochseuntüchtigen Schlauchboot sei es für jeden vernünftig denkenden Menschen selbstverständlich, das einzige Dokument, mit dem Herkunft und Identität nachgewiesen werden können, so sicher und geschützt aufzubewahren, dass es auch bei einer Havarie nicht verloren gehe.

Der BGH weist dies als abwegig zurück. § 62 Abs. 3 S. 3 AufenthG ist eine Ausnahmenvorschrift, nach der im Regelfall Haft nicht über drei Monate hinaus verhängt werden darf.

Weitere Ausführungen auch zu der von der Behörde behaupteten Verletzung der Mitwirkungspflicht, weil der Mann sich aus der Haft heraus keine Geburtsurkunde besorgt hätte.

Das Verfahren wird an das LG Traunstein zu weiterer Aufklärung zurückverwiesen.

BGH, B. v. 17.5.2018, V ZB 54/17

Richter: Dr. Stresemann,

Prof. Dr. Schmidt-Räntsch, Dr. Kazele,

Haberkamp, Dr. Hamdorf

Einsender: RA Peter Fahlbusch, Hannover

Fundstelle: Dokument 3052 im Internet

Anmerkungen des Redakteurs:

Dass eine (hier nicht gegebene) mutwillige Passvernichtung vor Einreise keine Abschiebungshaft über sechs Monate hinaus rechtfertigt, hat der BGH bereits entschieden: ANA 2017, 15 – Dok 2738.

Keine Haft gegenüber Iraner, der keine Freiwilligkeitserklärung abgibt. ICAO-Abkommen muss man kennen.

Ein Iraner kam über Tunesien ohne Pass am Flughafen Frankfurt an. Nach Ablehnung des Asylantrags im „Flughafenverfahren“ wird Zurückweisungshaft (§ 15 Abs. 6 AufenthG) beantragt. Die BPol teilt mit, sie prüfe noch, ob Rückführung nach Tunesien nach dem ICAO-Abkommen oder Abschiebung in den Iran nach Erhalt eines Passes möglich ist. Augenscheinlich ohne weitere Rechtsprüfung erlässt die Amtsrichterin einen Haftbeschluss für 13 Tage im Wege der einstweiligen Anordnung.

Das LG stellt fest, dass dies rechtswidrig war: Zum einen stellen iranische Vertretungen ohne die hier verweigerte Freiwilligkeitserklärung keinen Pass aus.

Zum anderen gab es keinen Beleg dafür, dass nach dem ICAO-Abkommen Rückführung nach Tunesien möglich gewesen wäre, denn der Mann hatte sich dort nur im Transit aufgehalten.

Damit die Mitglieder unter den Lesern sich ein Bild davon machen können, wie sorglos die Amtsrichterin mit dem Freiheitsanspruch des Mannes umgeht, wird auch deren Beschluss ins Netz gestellt.

Einsender: RA Peter Fahlbusch, Hannover

LG Frankfurt/M, B. v. 26.6.2018, 2-29 T 155/18

Richter: Büttner

Fundstelle: Dokument 3053 a) im Internet

AG Frankfurt/M, B. v. 18.4.2018, 934 XIV 556/18 B

Richterin: Dr. Rohmeyer

Fundstelle: Dokument 3053 b) im Internet

Anmerkungen des Redakteurs:

Nach Auskunft des Einsenders verfahren alle vier Richter, die in Frankfurt mit Haft-sachen am Flughafen befasst sind, nach der Methode, dass sie selbst nach Anhörung der Betroffenen so lange einstweilige Anordnungen erlassen, wie noch kein konkreter Abschiebungstermin bekannt ist. Das ist evident rechtswidrig. Das Verfahren scheint gewählt zu werden, um die Rechtsbeschwerde zu ver-unmöglichen (vgl. § 70 Abs. 4 FamFG).

Zurückverweisung wegen nicht ermöglichter Akteneinsicht

Nach Anordnung von Abschiebungshaft bestellte sich für den Betroffenen eine Rechtsanwältin, legte Beschwerde ein und beantragte Akteneinsicht. Sie kündigte weitere Beschwerdebegründung für danach an. Ohne hierüber zu entscheiden, wartete das AG eine Woche, erließ dann einen Nichtabhilfebeschluss und legte die Akten dem LG vor.

Dieses entschied bereits nach vier Tagen, die Sache an das AG zurückzuverweisen, da dieses Art. 103 Abs. 1 GG verletzt hat. Hier handelt es sich um einen Nichtabhilfebeschluss zur Unzeit, denn zuvor war Akteneinsicht zu ermöglichen, damit die Anwältin die angekündigte Beschwerdebegründung hätte einreichen können, welche bei der Entscheidung des AG zu berücksichtigen gewesen war. Das LG entscheidet, dass § 69 Abs. 1 S. 2 FamFG hier analog anzuwenden ist, da das Abhilfeverfahren an einem gravierenden Mangel leidet.

LG Wuppertal, B. v. 8.12.2017, 9 T 193/17

Richter: Istel, Kirchhoff,

Schönemann-Koschnick

Einsender: Frank Gockel, Detmold

Fundstelle: Dokument 3054 im Internet

Anmerkungen des Redakteurs:

Das Beschwerdegericht hat das AG aufgefordert, der Anwältin Akteneinsicht zu ermöglichen und dann erneut über Abhilfe zu entscheiden. Warum das LG nicht zwecks Beschleunigung der Angelegenheit vor Erlass des Zurückverweisungsbeschlusses der Anwältin selbst die Akteneinsicht ermöglicht hatte, ist allerdings nicht recht verständlich.

Geplante Festnahme nicht ohne vorherigen richterlichen Beschluss

Nicht alle Gerichte glauben den Märchen (man könnte auch Lügen sagen) bayerischer Ausländerbehörden; das LG München I hier jedenfalls nicht.

Der Fall: Ein Afghane sollte abgeschoben werden, war aber zunächst nicht erreichbar. Er wurde dann in der Nacht vom 25.9. auf den 26.9.2017 am Hauptbahnhof kontrolliert, von der Polizei festgehalten und nach einigen Stunden wieder frei gelassen. Am 26.9.2017 tagsüber wurde er dann in der allen Beteiligten bekannten Wohnung seiner Verlobten angetroffen und in Gewahrsam genommen. Die Zentrale Ausländerbehörde wollte dem Gericht weismachen, dass die Suche nach dem Betroffenen in der Wohnung der Freundin lediglich eine „routinemäßige Nachschau“ gewesen sei. Eine Freiheitsentziehung sei nicht geplant gewesen.

Das glaubt das LG aber nicht:

Art. 104 GG verlangt ausdrücklich eine vorgängige richterliche Entscheidung und ein Fall des § 62 Abs. 5 AufenthG hatte hier auch nicht vorgelegen. Die Inhaftierung bis zur nachfolgenden richterlichen Entscheidung war rechtswidrig.

LG München I, B. v. 16.5.2018, 13 F 5318/18

Richter: Dr. Pollinger, Berger, Dr. Schriever

Einsender: RA Peter Fahlbusch, Hannover

Fundstelle: Dokument 3055 im Internet

„Botschaftsvorführung“ aus der Haft: Richterliche Anordnung nötig

Zur Erinnerung: Dies gilt immer dann, wenn Betroffene mit einer solchen „Vorführung“ nicht einverstanden sind. Und es gilt auch dann, wenn sie in Abschiebungshaft sitzen. Das folgt aus § 84 Abs. 4 S. 2, 3 AufenthG i. V. m. der dortigen Verweisung auf das Bundespolizeigesetz.

Der Einsender weist darauf hin, dass gegen die Pflicht, in solchen Fällen eine richterliche Entscheidung einzuholen, oft verstoßen wird. Hier ein korrekter Beschluss.

AG Ingolstadt, B. v. 17.1.2018, 8 XIV 12/18

Richter: Fein

Einsender: RA Peter Fahlbusch, Hannover

Fundstelle: Dokument 3056 im Internet

Anmerkungen des Redakteurs:

S. auch VG Hannover, ANA 2013, 25 – Dok 1862.

Strafrecht

Europäisches Aufenthaltsrecht für Eltern deutscher Kinder hindert Bestrafung wegen illegalen Aufenthalts

Diese erfreuliche Ablehnung des Erlasses eines Strafbefehls durch einen Amtsrichter ist besonders beachtlich, weil sie sich unmittelbar auf EuGH-Rechtsprechung bezieht.

Da ist ein vietnamesischer Staatsangehöriger, dessen Vaterschaft für zwei 2007 geborene deutsche Kinder von ihm anerkannt worden ist. Nach seiner von der StA nicht überprüften Behauptung war die Vaterschaft des vormaligen deutschen Ehemannes der Kindesmutter von diesem erfolgreich angefochten und durch ein DNA-Gutachten die Vaterschaft des Vietnamesen eindeutig festgestellt worden.

Der Einsender hatte bereits im Ermittlungsverfahren ausdrücklich hingewiesen auf die Kinder und die Entscheidung des EuGH vom 8.5.2018 (ANA 2018, 23 – Dok 2969). Er hatte hieraus den für dieses Strafverfahren maßgeblichen Satz wie folgt zitiert: Es ist so, dass das Recht zum Aufenthalt aus Art. 20 AEUV des Familienangehörigen eines Unionsbürgers, „sich unmittelbar aus dieser Vorschrift ergibt und nicht voraussetzt, dass der Drittstaatsangehörige bereits über einen anderen Aufenthaltstitel verfügt, der ihn zum Aufenthalt im Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaates berechtigt und zum anderen, dass der Drittstaatsangehörige, da ihm dieses Aufenthaltsrecht ab der Entstehung des Abhängigkeitsverhältnisses zwischen ihm und dem Unionsbürger zuzuerkennen ist, von da an für die Dauer des Abhängigkeitsverhältnisses nicht mehr als im Sinne von Art. 3 Nr. 2 der Richtlinie 2008/115 im Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaates illegal aufhältig angesehen werden kann.“

Das interessierte die StA aber nicht, sie beantragte Strafbefehl u.a. wegen illegalen Aufenthalts.

Das AG interessierte dies sehr wohl: Es ist evident, dass aus der Entscheidung des EuGH folgt, dass aufgrund des Abhängigkeitsverhältnisses seiner Kinder von ihm ab Einreise ein Aufenthaltsrecht für ihn bestand, was den Vorwurf des unerlaubten Aufenthalts ausschließt. Dies, sofern die Mitteilungen des Beschuldigten zutreffen, was die Staatsanwaltschaft nicht überprüft hatte, weshalb derzeit ein Strafbefehl nicht erlassen werden darf (§ 408 Abs. 2 StPO).

Einsender: RA Christoph von Planta, Berlin

AG Zwickau, B. v. 22.6.2018,

10 Cs 360 Js 8807/18

Fundstelle: Dokument 3057 a) im Internet

Schriftsatz des Einsenders v. 24.5.2018 an StA

Fundstelle: Dokument 3057 b) im Internet

Anmerkungen des Redakteurs:

Trotz der unvollständigen Ermittlungen der StA hat diese gegen den Beschluss sofortige Beschwerde eingelegt. Ggf. möge das Verfahren vorläufig eingestellt werden (§ 262 StPO) bis das familienrechtliche Statusverfahren hinsichtlich der Vaterschaft über die Kinder durch Eintragung in die Geburtsurkunde beendet ist. Und das LG hat der Beschwerde stattgegeben. Es gäbe keinerlei Hinweise in der Akte, dass der Einlassung

des Mannes zu glauben sei. Außerdem könne er ja im Prozess Unterlagen vorlegen.
Merke: Wenn ein Ausländer etwas sagt, dann muss die Staatsanwältin das nicht überprüfen. Hinreichend ist es, ihm nicht zu glauben!

Kosten/Gebühren

Asyl: Untätigkeitsklage – Wert 5.000 EUR

Vier Jahre lang hatte das BAMF nicht über einen Asylantrag entschieden, weshalb Untätigkeitsklage erhoben wurde. Dies in Form der „Bescheidungsklage“, die der VwGO bisher fremd war, die das BVerwG aber für Asylverfahren erfunden hat.

Das Gericht zitiert eine ganze Reihe von gleichlautenden Entscheidungen und setzt den Gegenstandswert auf 5.000 EUR fest.

VG Braunschweig, B. v. 26.4.2018,
7 A 156/17

Richterin: Drinhaus

Einsenderin: RAin F. Heiber, Remscheid

Fundstelle: Dokument 3058 im Internet

Praxistipp: Anfechtung von Gebührenbescheiden neben der Hauptsacheklage nicht vergessen

Wenn wir schon Teil der „Anti-Abschiebungs-Industrie“ sind, dann wollen wir daran wenigstens auch ordentlich verdienen. Deshalb hier folgender Ratschlag:

Zumeist werden mit negativen Bescheiden, die gerichtlich angefochten werden müssen, auch Gebührenbescheide verschickt.

Diese sollte man gleich mit anfechten und nicht darauf vertrauen, dass die Behörde im Fall des Obsiegens schon zurückerstatten wird. Ohne Anfechtung wird der Gebührenbescheid bestandskräftig.

Immerhin bewirkt das bei den regelmäßigen Werten im Migrationsrecht (5.000 EUR bzw. 10.000 EUR) einen Gebührensprung, den im Erfolgsfall die beklagte Behörde zu zahlen hat.

VG Aachen, U. v. 4.6.2018, 4 K 2167/15
(Auszug)

Richter: Dr. Franz, Houben, Lange

Fundstelle: Dokument 3059 im Internet

Anmerkungen des Redakteurs:

Die Entscheidung wird nur in Auszügen veröffentlicht, weil sie überwiegend falsch ist und diese Teile hier nicht interessieren. Zur selben Entscheidung wegen Fragen der Lebensunterhaltssicherung s. ANA 2018, 42 – in diesem Heft

Lustig/Traurig

Autofahren Dürfen ist eben nicht alles

Da hatte eine Fernsehreporterin aus den Emiraten, Shirin al-Rifai, für einen dortigen Sender über einen Befreiungstag ihrer Mitschwester aus Saudi Arabien berichtet, weil diese endlich Autofahren durften. Sie war dabei züchtig in eine „Abaya“ gekleidet, eine Art bodenlanger Überwurf, der über der Kleidung getragen wird, wie es für Frauen in diesem Staat außerhalb des Hauses gesetzliche Pflicht ist. Nur war das Überkleid weiß und nicht, wie sonst dort eher üblich, schwarz.

Und dann geschah das Unerhörte: Durch den Überwurf konnte man ein wenig von ihrer Kleidung sehen. Das Kopftuch der Moderatorin war auch zu lose, man konnte etwas von ihrem Haar sehen. Und bei einem Wind-

stoß sah man doch tatsächlich kurzzeitig den Bauchnabel, der durch ihre Bekleidung unter der „Abaya“ nicht völlig verdeckt war.

„Eine Nackte fährt in Riad“ war danach einer der eher harmlosen Kommentare bei einem Shitstorm im saudischen Netz. Die saudische Rundfunkbehörde leitete auch sofort ein Ermittlungsverfahren gegen die Reporterin ein, da war sie allerdings schon ausgewandert. Man möchte ihr wünschen, dass sie wegen dieses Frevels nicht von den Emiraten, wo es auch nicht viel freier zugeht, an Saudi Arabien ausgeliefert wird.

Fundstelle: Berichte in diversen Zeitschriften und im Internet

Anmerkungen des Redakteurs:

Also doch lieber Schwarz tragen, ist i.d.R. undurchsichtig. Wir wissen ja auch von den kultursensiblen deutschen Schwestern, dass diese Farbe bei 45 Grad im Schatten von den Damen völlig freiwillig bevorzugt wird.

Ja wären laute Proteste gegen solche Vorgänge nicht viel eher den Schweiß der Edlen (= m/w) wert, anstatt sich mit „Sternchen Blödsinn“ (LSBTIQ) zu verkämpfen, wobei man die solchermaßen Angesprochenen auch noch quasi verpflichtet, sich zu outen.

Der verstorbene Autor Ralph Giordano hat einmal geschrieben: „Wenn denn die islamische Gesellschaft ihre Ehre über die von der männlichen Begehrlichkeit stets bedrohten Geschlechtsmerkmale der Frau definiert – und das tut sie – wäre es da nicht sinnvoller den Männern Handschellen anzulegen, als den Frauen das Kopftuch zu verordnen?“

Die „Hasstiraden“ des ANA-Redakteurs

Die Stadt Konstanz am Bodensee scheint sich zur Kadenschmiede der Rechte-Beschränker im Migrationsrecht zu entwickeln. Kaum eine vom Bundestag so genannte „Sachverständigenanhörung“ vergeht, ohne dass nicht mindestens ein von den Konservativen benannter Professor von dort „angehört“ wird. Manchmal sind es auch zwei Professoren und bei der letzten Anhörung am 11.6.2018 zum Familiennachzugsverhinderungsgesetz bei subsidiär Geschützten waren gar derer drei geladen. Früher war es ein Muss, dass Prof. Kay Hailbronner beim Bundestag auftrat. Heute ist es fast immer dessen Lehrstuhl-Nachfolger Daniel Thym. Mit dem Erstgenannten, der übrigens auch gerne von Rot-Grün-Regierungen als Prozessvertreter eingesetzt wurde, konnte man problemlos die politischen und wissenschaftlichen Klängen kreuzen. Sein Nachfolger allerdings scheint ein besonderes Sensibelchen zu sein. Er teilt zwar gerne aus; einstecken mag er aber nicht: In Heft 1 der ANA 2018 auf Seite 2 hatte es vom hiesigen Redakteur unter der Überschrift „Popanz Menschenrechte“ einen kritischen Bericht über einen FAZ-Artikel von Prof. Thym gegeben, der sich wie ein bestelltes Produkt zu dem erwähnten Gesetzentwurf las. Darin zog der Migrations-Professor über das Deutsche Institut für Menschenrechte und all die anderen Gutmenschen her, denen er unterstellte, sie wollten die ganze Welt nach Deutschland holen. Nachdem er Kritiker der Abschaffung des Anspruchs auf Familiennachzug zu subsidiär Geschützten abgewatscht und zu Phantasten erklärt hatte, meinte er, seine konservative Agenda leichter verkaufen zu können.

Die in der ANA hieran geäußerte Kritik hat ihn dann aber sehr gestört: Er beklagte zunächst im April 2018, dass die ANA in die ZAR fest eingeeffnet wird – „Zwangsbella-ge“ nannte er das.

Das später vom Redakteur weitergeleitete Angebot eines DAV-Mitglieds, ihm zu zeigen, wie man mit spitzen Fingern die ANA ungelesen aus der ZAR heraustrennt, mochte er allerdings nicht annehmen.

Ferner meinte er, dass es schlecht um den migrationsrechtlichen Diskurs „gestellt ist“ (so nannte er es), „wenn jeder angeblich das Spiel der AfD betreibt, der nicht der Meinung von Günter Burkhardt oder RA Hoffmann ist.“ Zur Erläuterung: Herr Burkhardt ist Geschäftsführer von Pro Asyl und „RA Hoffmann“ dürfte der Redakteur dieser Zeitschrift sein.

Kurze Zeit später, am 2.5.2018, erklärte er auf der Internetseite www.verfassungsblog.de, es gäbe da einen „notorischen Kolumnisten des Deutschen Anwaltvereins“.

Dann zieht er den Redakteur in diversen Mails an die ARGE, im Stile „von Trump und Pegida“ zu argumentieren und wollte mehrfach gerne wissen, ob es eine „redaktionelle Qualitätskontrolle“ bei der ANA gäbe. Und er bot an, „neutral und sachlich“, wie es seine Art sei, eine Art Gegendarstellung zu dem oben genannten Artikel in der ANA zu veröffentlichen, was die ARGE Migrationsrecht ablehnte.

Ihm wurde angeboten, statt einer „Gegenrede“ einen kurzen Artikel zu schreiben, der hauptsächlich auf aus seiner Sicht für unsere Arbeit hilfreiche Aspekte des Migrationsrechts eingeht, die ihm in der ANA zu kurz kommen. Hierbei wurde Betonung auf das Wort „kurz“ gelegt, denn er hatte sich als Mitherausgeber der ZAR auch über den zunehmenden Umfang der ANA beschwert.

Was dann kam, war eine lange Philippika gegen die ANA und ihren Redakteur. Sie enthielt Ratschläge zur Unterlassung der Veröffentlichung von „inhaltliche[n] Entgleisungen“ und die Anmutung, dass die ANA mit dem „Fehlverhalten der Anwälte und BAMF-Außenstellenleiterin im Bremer Asylskandal“ umzugehen schlecht gerüstet sei. Dass die Bremer Vorgänge ein Skandal seien, wusste er schon am 4.5.2018; mutmaßlich hatte er es in der BILD gelesen oder von anderen Krakeelern gehört.

Und er vergab noch eine Reihe weiterer Zensuren betreffend den Artikel in der ANA zu seinem FAZ-Artikel.

Als die Redaktion ihm mitteilte, dass ein solch überlanger Artikel, weil nicht in Übereinstimmung mit dem „Angebot“, nicht veröffentlicht werden werde, reagierte er u. a. mit diesem Satz: „Sie schaden sich und dem DAV mit diesem Vorgehen – und Ihren regelmäßigen Hasstiraden in der ANA-ZAR – letztlich selbst, aber vermutlich fällt Ihnen das nicht einmal auf.“

Immer wieder behauptet dieser Professor, er argumentiere nur streng wissenschaftlich und nicht etwa politisch. Dann wird wohl auch seine Erklärung gegenüber der Neue Züricher Zeitung, veröffentlicht am 6.6.2018, zum Thema Rechtsschutz streng wissenschaftlich gewesen sein: Für die vielen anhängigen Klagen von Schutzsuchenden, die, wie von unterschiedlichen Quellen behauptet, zu 40 bis 55 Prozent erfolgreich sind,

macht er nicht etwa die grottschlechten rechtswidrigen Bescheide des BAMF verantwortlich oder hält den Rechtsstaat hoch, in dem jederman sein Recht gegen behördliche Akte (oder Willkür) vor Gericht suchen darf. Vielmehr hält er den Rechtsschutz für „eine Achillesferse beim Thema Abschiebungen (...) und die Politik hat sich noch zu wenig darum gekümmert.“

Der ANA hatte er auch vorgeworfen, „wild in die Welt hinaus zu tönen“. Frage: Wer tönt hier wild?

Weitere Anmerkungen des Redakteurs:

Wenn Mitglieder am Schriftwechsel und dem Artikelentwurf des Professors interessiert sind, wird die Redaktion diese Dinge zur Verfügung stellen. Sollten mehrere Mitglieder diesen Wunsch äußern, wird dies für die Mitglieder ins Netz gestellt.

Trauriges

Heute Beamter, morgen Richter, dann wieder Beamter. Alles paletti?

Durch das „Asylpaket I“ wurde den Ländern erlaubt, Lebenszeitbeamte mit Befähigung zum Richteramt für mindestens 2 Jahre zum „Richter auf Zeit“ an Verwaltungsgerichten zu ernennen. Wieder einmal ein Exempel für den Beginn der Aushöhlung des Rechtsstaats am Beispiel des Asylrechts.

Was das BVerfG daraus entgegen den Ratschlägen aller maßgeblichen Verbände (Stellungnahmen von DAV und BRAK, s. ANA 2017, 23 – Dok 2764) macht, ist ein Lehrstück über die Nichtanwendung sozialwissenschaftlicher Erkenntnisse nach dem Motto „nicht das Sein bestimmt das Bewusstsein, sondern das Sollen“.

Zunächst allerdings schießt der 2. Senat des BVerfG alle möglichen Sterne an den Himmel des Grundrechtsschutzes. Z. B.:

– Personelle Verflechtung zwischen Exekutive und Judikative darf nicht stattfinden (Rn 52);

– Es sind Bedingungen zu schaffen, die eine unbeeinflusste Entscheidungsfindung durch Richter ermöglichen (Rn 59);

– Art. 97 Abs. 2 GG spricht von den „hauptamtlich und planmäßig endgültig angestellten Richtern“ (Rn 90).

Nachdem so der Boden für die Entscheidung bereitet wurde, erwartet man selbstverständlich, dass dieses Sonderrecht zur Bewältigung eines „nur vorübergehenden Personalbedarfs“ auf den Müllhaufen der Rechtsgeschichte geworfen würde. Aber leider nicht. Wir werden belehrt, weshalb das alles in Ordnung sei und weshalb die Festlegungen des Grundgesetzes nicht vom Sternenhimmel herunter regnen dürfen: Die wichtigsten Behauptungen:

– Der Lebenszeitbeamte sei ja nicht „gleichzeitig“ Mitglied der Exekutive, wo er sich in hierarchische Strukturen als Weisungsgebundener einzufinden hat, sondern nur „nacheinander“. Also kein Problem (Rn 92 ff).

– Die Bereitschaft und Fähigkeit zum Rollenwechsel (nicht mehr Beamter, sondern vorübergehend Richter) ergäbe sich daraus, dass im Beamtenrecht die „Bestenauslese“ tragendes Prinzip ist, weshalb bei Beamten von der Verfügbarkeit solcher Wechseleigenschaften auszugehen ist (Rn 100).

– Dann noch diese Justiz-Lyrik: Die prägende Kraft der organisatorischen Einbindung in die Justiz werde schon dafür sorgen, dass der vorübergehende Rollenwechsel gelingt (Rn 101).

– Außerdem wird auch noch ohne Not dem „ehernen Grundsatz bayerischer Personalverwaltung“, die bei Richtern dort übliche mehrfache Versetzung zwecks Überprüfung von deren Botmäßigkeit dem Landesherrn gegenüber, nebenbei verfassungsrechtlicher Segen verschafft (Rn 94).

– Ferner werden die in anderen Bundesländern vorfindlichen Hervorbringungsbedingungen von Richtern aufgrund Auswahl durch die Exekutive, gegen die erhebliche Bedenken bestehen, als quasi gottgegeben beschrieben (Rn 103 ff, 114 ff).

Also ist nun alles in Ordnung mit den beurlaubten Lebenszeitbeamten als Richter auf Zeit? Nicht ganz. Ein paar Zuckerl hält man schon bereit:

– Zwar müsse die Gerichtsverwaltung nicht von sich aus darauf hinweisen, ob im konkreten Fall ein Lebenszeitbeamter als Richter auf Zeit tätig wird; allerdings muss zwecks Geltendmachung von Befangenheitsgründen durch die Verwaltung auf Nachfrage Mitteilung gemacht werden, ob ein solcher Richter tätig ist und was seine frühere (und zukünftige) Stammbehörde war / ist. (Rn 110).

– Die Bescheidung von Befangenheitsgründen sei streng zu handhaben (Rn 109).

– Und es müsse klar sein, was nicht im Gesetz steht, dass ein Richter auf Zeit ausschließlich für eine einzige Amtszeit tätig werden darf (mindestens zwei Jahre oder mehr, je nach Gusto der Justizverwaltung). Die Erneuerung einer Amtszeit sei nicht zulässig (Rn 132, 139 ff.).

Diese traurige Entscheidung erging mit 7 gegen 1 Stimme. Beigefügt ist ihr ein lesenswertes Sondervotum der Verfassungsrichterin Frau Hermanns.

*BVerfG, B. v. 22.3.2018, 2 BvR 780/16
Richter: Voßkuhle, Huber, Hermanns,
Müller, Kessal-Wulf, König, Maidowski,
Langenfeld
Fundstelle: Dokument 3060 im Internet*

Anmerkungen des Redakteurs:

Gesetzeslage und Entscheidung betreffen ja „nur“ die allgemeine Verwaltungsgerichtsbarkeit. Also ausdrücklich jene Gerichte, die in der häufig einzigen Tatsacheninstanz Behörden kontrollieren sollen. Ein ganz neues Konzept von „Selbstkontrolle“. Man stelle sich einmal vor, eine solche Regelung wäre für die Zivilgerichtsbarkeit eingeführt worden: Vom Ansatz her weniger schlimm, weil ja i. d. R. weniger Nähe von Beamten zur Materie besteht. Da hätte man mal erleben können, wie die Zivilisten laut aufgeschrien hätten.

Es ist zu hoffen, dass gegen diese Entscheidung Beschwerde beim EGMR eingelegt werden wird.

Und: Vergewenärtigt man sich die Rechtsprechung des EuGH zur völligen Unabhängigkeit der Datenschutzbeauftragten (U. v. 9.3.2010, C-518/07), dann wäre es eigentlich an der Zeit, dass man wegen der hier besprochenen Vorkommnisse sowie wegen der völligen fiskalischen Abhängigkeit der Justiz von der Exekutive sowie wegen existierender Beaufsichtigungsmaßnahmen seitens der Justiz-

verwaltung einmal einen Vorlagebeschluss an den EuGH verfasste.

Nur einen Monat später, am 24.4.2018 (2 BvL 10/16), hat derselbe Senat entschieden, dass ein Brandenburgisches Gesetz, welches einen Hochschulkanzler für sechs Jahre (aber wiederholbar) nur zum Beamten auf Zeit bestellt, nicht verfassungskonform ist, weil dies gegen die hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums i. V. m. der Anforderung lebenszeitiger Übertragung eines jeweiligen Amtes verstieße. Eine merkwürdige zeitliche Koinzidenz und eine kaum verständliche unterschiedliche Behandlung von Richtern und Beamten.

Kleinkind zu Flughafenhaft angehört

Zum AG Frankfurt/M wird ein 2 3/4 Jahre altes Kind gebracht. Es geht um einen Antrag der BPol auf Haft zur Sicherung der Abreise. Das Protokoll hierzu weist aus, das Kind habe erklärt:

– Es habe den Antrag der BPol erhalten und er sei ihm vollständig übersetzt worden.

– Die Personalien seien gleich geblieben.

– Als der Verfahrensbevollmächtigte dann das Kind befragt, ob es versteht, worum es bei der Anhörung hier geht, sagt das Kind nur „Mama“.

Die Vertreterin der BPol erklärte auch, die Unterbringung auf dem Gelände des Flughafens Frankfurt (Cargo City Süd, Gebäude 587) sei kindgerecht und es habe seit der Unterbringung, seiner Mutter und Geschwister keine Suizidversuche gegeben, die die Betroffenen mitbekommen haben.

Um 11.00 Uhr des Tages der Anhörung wird dann durch die Amtsrichterin nach einem Vermerk dem Kind ein Haftbeschluss bekannt gegeben. Die Richterin hat keinerlei Bedenken, das Kleinkind dort unterzubringen. Das Jugendamt war nicht beteiligt, obwohl der Anwalt das gerügt hatte. Das Risiko, dass die Familie durch Selbstverletzungen oder Suizidgefahrversuche anderer Untergebrachter psychisch beeinträchtigt wird, werde dadurch gemildert, dass in solchen seltenen Fällen sofort eine Abschirmung zu dem Geschehen erfolge.

Die Mutter ist später mit ihren Kindern abgeschoben worden. Vorher konnte sie allerdings noch ihrem Anwalt eine Beschreibung geben, dass und wie ein Ägypter versucht hat, sich zu töten, nachdem er vom negativen Ergebnis seines Asylverfahrens erfuhr. Dazu war er auf eine Schaukel (auf dem Spielplatz der Kinder) gestiegen und hatte sich einen Strick um den Hals gelegt. Andere Personen sind hingerannt und haben den Suizid verhindert. Dann wurden die Zuschauer ins Haus geschickt, die Kinder konnten aber alles weiter durch die Fenster beobachten.

AG Frankfurt, Az: 934 XIV 667/18

Richterin: Kästner

Einsender: RA Peter Fahlbusch, Hannover

Protokoll v. 11.5.2018

Fundstelle: Dokument 3061 a) im Internet

B. v. 11.05.2018

Fundstelle: Dokument 3061 b) im Internet

Anmerkungen des Redakteurs:

Es war nicht nur das Jugendamt nicht anwesend; dem Kind – und den übrigen Geschwister – war auch kein Verfahrenspfleger bestellt worden.

Aktion gegen Rassismus: Weg mit dem Begriff Rasse?

Eigentlich gehörte dieser Bericht in eine Rubrik mit der Überschrift „Blödsinn“. Da wir für die wenigen Dummheiten, über die wir berichten, eine solche aber nicht haben, packen wir sie eben unter „Tauriges“: Da schlägt ein schwarzer Deutscher unter der Überschrift „Schluss mit dem Begriff „Rasse“ in Gesetzestexten“ vor, den Begriff „Rasse“ in Art. 3 GG und in anderen Texten zu streichen. Was an dessen Stelle treten soll, sagt er nicht.

Er meint, damit dem Rassismus zu Leibe rücken zu können.

Dass der Begriff „Rasse“ oder „Race“ hundertfach in internationalen Vertragswerken, zumeist zum Zweck des Menschenrechtsschutzes gegen Diskriminierung, vorkommt und damit z. B. auch die Menschen, um die dieser Autor sich besonders sorgt, nämlich vorwiegend jene aus Afrika, schützen soll, scheint ihm nicht in den Sinn zu kommen.

Ein verstorbener Liberaler, davor stramm konservativ, Heiner Geißler, hat, als er noch CDU-Generalsekretär war, einmal den Satz gesagt: „Politik ist der Kampf um die Begriffe.“ Das scheint wohl zu stimmen. Vom Kampf um die ersatzlose Streichung von Begriffen hat er aber nicht gesprochen.

Vielleicht sollte man ernsthaft etwas gegen Rassismus oder gegen geschlechtliche Diskriminierung tun, anstatt wohlfeile Artikel zu verfassen.

Plädoyer vom 6.2.2018

Verfasser: Sami Omar

Einsender: MiGAZIN

Fundstelle: Dokument 3062 im Internet

Gericht verordnet der ARGE rechtsradikales Zwangsmittglied

Selbstgesetzte Aufgabe des DAV laut Satzung ist u. a. die *Pflege des Geschichtsbewusstseins der Rechtsanwaltschaft*. Nach der vom DAV-Vorstand gegebenen Geschäftsordnung der ARGE Migrationsrecht fördert diese u. a. die *ideellen Interessen* der im Migrationsrecht tätigen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte.

Bei dieser Aufgabenstellung war es klar, dass die ARGE es nicht dulden konnte, dass sich in ihren Reihen *Rechtsanwalt Dubravko Mandic aus Freiburg* befindet. Dieser, ehemals auch Bundestagskandidat der AfD, hatte US-Präsident Obama als „Quoteneger“ bezeichnet, eine engere Zusammenarbeit der AfD mit den „Identitären“ gefordert und verbreitet, dass der Unterschied zwischen AfD und der rassistischen NPD weniger in den Inhalten als im Unterstützerumfeld zu finden sei. Und er hatte öffentlich gegen ein Verbot der damals noch moderateren AfD-Sprecher, dass AfD-Mitglieder an Demonstrationen von „Hooligans gegen Salafisten“ teilnehmen, opponiert. Auf seiner Homepage, damals privat und für sein Anwaltsbüro benutzt, hatte er ein Bild der Anklagebank des Nürnberger Kriegsverbrechertribunals modifiziert, so dass dort deutsche Spitzenpolitiker, unter ihnen der damalige Präsident Gauck, Bundeskanzlerin Merkel und Claudia Roth zu sehen waren.

Dies alles hatte den Geschäftsführenden Ausschuss der ARGE Migrationsrecht im Einklang mit der Geschäftsordnung nach Kenntnisnahme veranlasst, den Rechtsanwalt

aus der Arbeitsgemeinschaft auszuschließen. Auf dessen Überprüfungsantrag hatte die MV 2017 den Ausschluss bestätigt (vgl. ANA 2017, 40).

Hiergegen hatte der Rechtsanwalt beim Amtsgericht Berlin-Mitte (welches merkwürdigerweise nur „Mitte“ heißt) gegen den DAV geklagt, weil die Arbeitsgemeinschaft nur ein rechtlich unselbständiger Teil des DAV ist.

Es könnte daran liegen, dass die Zeit des deutschen Faschismus schon zu lange zurück liegt oder vielleicht an einer Amtsrichterin, die geschichtsunkundig ist, möglicherweise weil man auch in ihrer Schule die Nazizeit geschlabbert hatte: Sie hat jedenfalls der Klage des Rechtsanwalts stattgegeben: Der Ausschluss sei „willkürlich“ (S. 10 f). Die Interessen der ARGE seien „nicht konkret beeinträchtigt“ (S. 12) und die Mitgliedschaft des Rechtsanwalts in der ARGE sei auch nicht geeignet, deren Ansehen „zu gefährden oder zu beschädigen“.

Unterlagen zum Fall, wie sie der MV 2017 vorgelegen haben, werden ebenfalls für die Mitglieder ins Netz gestellt.

AG (Berlin) Mitte, U. v. 15.5.2018,

151 C 75/17

Richterin: Brinks

Fundstelle: Dokument 3063 a) im Internet

Materialsammlung für die MV 2017

Fundstelle Dokument 3063 b) im Internet

Anmerkungen des Redakteurs:

Ich halte es für einen schweren Fehler der Verantwortlichen des DAV, dass sie dieses Urteil rechtskräftig werden ließen. Sie setzen sich damit dem Verdacht aus, die von der DAV-Satzung verlangte Pflege des Geschichtsbewusstseins der Rechtsanwaltschaft auf dem Altar anderer innerverbandlicher Erwägungen geopfert zu haben. Es wäre besser gewesen, dass man die Frage der Verbandsautonomie zur Abgrenzung gegenüber rechtsradikalen und rassistischen Mitgliedern dem Berufungsgericht vorgelegt hätte, wo man möglicherweise ein größeres Geschichtsbewusstsein hätte erwarten dürfen. Und selbst wenn das nicht der Fall gewesen wäre, hätte man diesen Prozess mit Nachdruck, notfalls bis nach Karlsruhe oder Strasbourg weiter verfolgen müssen.

S. auch der Bericht von der MV, ANA 2018, 36 – in diesem Heft.

Entgleisung

Wir stellen zur Mahnung und Abschreckung Maßnahmen und Äußerungen vor, die von Xenophobie gekennzeichnet, diskriminierend, empörend oder völlig abwegig sind.

Menschenverachtendes aus der Abschiebungshaftanstalt Büren/Nordrhein-Westfalen

Aus einer Einstellungsmitteilung der Staatsanwaltschaft ergeben sich Informationen über unglaubliche Vorgänge in Büren, die nach Ansicht der StA allesamt nicht strafwürdig seien:

– Einem Untergebrachten verordnete ein in Büren beschäftigter Arzt Beruhigungsmittel. Der Mann wollte diese jedoch nicht nehmen. Darauf äußerte eine leitende Mitarbeiterin zunächst, man müsse die Medikamente unter das Essen mischen. Einige Zeit später erklärte die Dame, nunmehr bekäme der Mann Tabletten unter das Essen gemischt. Und am Tag danach fragte sie den zuständigen Mitarbeiter, ob er dies getan habe. Dieser erklärte ihr, dass er dies nicht getan habe und es auch in Zukunft nicht tun werde.

Dies gilt der StA lediglich als strafflose versuchte Anstiftung zu einem Vergehen.

– Ein anderes Mal wurde ein Untergebrachter wegen Auffälligkeiten und Aggressionen in einen besonders gesicherten Raum gebracht. Er wurde nackt ausgezogen und lediglich mit einer Decke zugedeckt. Durch Kameraüberwachung wurde festgestellt, dass der Mann die Decke in Streifen riss und sich hieraus „Ellenbogenschoner, Boxhandschuhe sowie eine Art Lendenschurz“ anfertigte. Darauf begaben sich 6-7 männliche Bedienstete in den Raum, fixierten den Untergebrachten nackt in Bauchlage, um anschließend die Textilstreifen zu entfernen. Ohne dort etwas zu Suchen zu haben und ohne dienstliches Erfordernis trat die Frau in den Raum und riss den Lendenschurz vom Körper des Mannes.

Da er in Bauchlage fixiert war, blieb sein Schambereich verdeckt. Also auch strafrechtlich nicht erheblich?

– An einem anderen Tag im September 2017 sollte ein Mensch abgeschoben werden. Da es zuvor psychische Auffälligkeiten und Aggressionen gegeben haben soll und weil Suizidgefahr bestand, wurde der Mann die ganze lange Nacht vor der Abschiebung nackt fixiert und zugedeckt.

Am Tag der Abschiebung trat die beschriebene Frau wieder ohne jede Notwendigkeit in den Haftraum. Da war der Mann allerdings schon mit einer Unterhose bekleidet, so dass nach Ansicht der Staatsanwaltschaft auch hier keine Straftat vorliegt.

Jenseits der rechtswidrigen Vorkommnisse, die sich die mit Namen nicht genannte Dame herausgenommen hat, zeigt die Beschreibung der Staatsanwaltschaft auch, welche unglaublichen Methoden in Büren sonst noch vorkommen.

Nach der Entscheidung des BVerfG vom 24.07.2018 zu den Anforderungen an die Fixierung von Patienten in der öffentlich-rechtlichen Unterbringung, müsste mit ungenehmigten Fixierungen alleine aufgrund von Entscheidungen der Bediensteten allerdings Schluss sein! Insoweit dürfte auch § 22 AbschiebungshaftvollzugsG NRW verfassungswidrig sein.

Der Verein „Hilfe für Menschen in Abschiebehaft Büren“ berichtet noch von einem weiteren Skandal:

Am 6.7.2018 sollen zwei Abschiebungshäftlinge versucht haben zu fliehen. Danach soll als Kollektivstrafe eine längerfristige Einsperrung aller Gefangenen vorgekommen sein. Dies mit der Begründung, sie hätten den Mitarbeitern die Fluchtvorbereitungen melden müssen.

Damit die Mitglieder unter den Lesern sich ein Bild machen können, werden ins Netz gestellt:

*StA Paderborn, VfG v. 4.7.2018, 40 JS 20/18
Verfasser StA Stegen*

*Fundstelle: Dokument 3064 a) im Internet
Presseerklärung zu Dokument a)*

Verfasser: Frank Gockel, Detmold

*Fundstelle: Dokument 3064 b) im Internet
Presseerklärung zu Kollektivstrafe*

Verfasser Frank Gockel, Detmold

*Fundstelle: Dokument 3064 c) im Internet
BVerfG, U. V. 24. 7. 2018, 2 BvR 502/16*

Richter: Voßkuhle, Huber, Hermanns, Müller, Kessal-Wulf, König, Maidowski

Fundstelle: Dokument 3064 d) im Internet

Das LG will bestimmen, wann sich der Rechtsanwalt wo aufzuhalten hat

Ein Anwaltskollege aus Dülmen, 275 km von Frankfurt/M entfernt, vertrat einen Schutzsuchenden im Asylverfahren am Frankfurter Flughafen. Der Kollege wird am Tag der Anhörung beim AG Frankfurt/M um 11:22 Uhr für 13:00 Uhr desselben Tages zum Anhörungstermin geladen. Erst um 12:02 Uhr geht der Antrag der BPol beim AG Frankfurt/M ein. Dieser wird dem Anwalt um 12:09 Uhr per Fax übersandt.

Im Beschwerdeverfahren rügte der Berufskollege u. a., dass er keinerlei Möglichkeit hatte, zu dem Anhörungstermin zu erscheinen.

Das ist der 29. *Zivilkammer des LG Frankfurt/M* aber egal. Die Richter *Steitz, Dr. Zoremsky* und *Kling* erklären mit *Beschluss v. 9.3.2018, 2-29 T 63/18*: Der Kollege habe ja keinen Verlegungsantrag gestellt und sei auch nicht zum Termin erschienen. 98 Minuten zwischen Ladung und angesetztem Termin seien ausreichend, hierauf zu reagieren. Der Kollege habe während der „*Kerngeschäftszeiten erreichbar zu sein, sowie seinen Geschäftsbetrieb so einzurichten, dass er entsprechend der Eilbedürftigkeit der Verfahren auf eingehende Schriftstücke oder Mitteilungen unverzüglich reagieren kann*“. Außerdem hätte er ja auch Verlegung auf den Nachmittag beantragen können oder für eine Terminvertretung innerhalb von einer Stunde und 38 Minuten sorgen können.

Wir lernen: Wer einen (potentiellen) Abschiebungsgefangenen vertritt, hat sich während der „*Kernarbeitszeiten*“ im Büro aufzuhalten oder am Mobiltelefon ständig erreichbar zu sein. Gerichtstermine wahrnehmen? Geht wohl nicht! Im Gerichtssaal werden Handys abgestellt.

Man muss fragen, was diese Damen und Herren Richter wohl einbilden, wenn sie uns Anwältinnen und Anwälten vorschreiben wollen, was wir zu tun oder zu lassen haben. Der Umstand, dass nicht mit einer angemessenen Frist geladen wird, ist den Richtern demgegenüber kein Wort der Erwähnung wert.

Für die Mitglieder unter den Lesern wird der Beschluss ins Netz gestellt als

Dokument 3065

Um diesen Beschluss in der vom Bundesverwaltungsgericht für Pressevertreter vorgesehenen Form zu erhalten (ANA 2015, 2 – Dok 2229), waren unzählige Kommunikationen mit der Pressesprecherin des LG Frankfurt/M notwendig.

Im Übrigen scheint ja ein „*kuscheliges Verhältnis*“ zwischen BPol und AG Frankfurt/M zu bestehen: Da wird schon 40 Minuten vor Eingang des Antrages geladen. Rücksichtnahme auf zeitliche Verfügbarkeit von BPol-Beamten und Gerichtspersonen scheint wichtiger zu sein als Gewährung rechtlichen Gehörs und Verfügbarkeit von Anwälten. Klassisches Relikt des Obrigkeitsstaates!

Rechtsstaat ade! Stück aus dem Tollhaus: Täuschung des VG zwecks Abschiebung von „Gefährder“

In der Presse wurde schon umfangreich über die rechtswidrige Abschiebung des *Sami A.* berichtet. Zunächst und bis jetzt aber, ohne die Verantwortlichen hierfür deutlich zu benennen. Namen können auch wir nicht nennen, mangels Aktenkenntnis und weil gerichtliche Entscheidungen im Netz nur ohne die Nennung von deren Urhebern verfügbar sind. Nach Sichtung der maßgeblichen Unterlagen kann aber festgestellt werden, dass zwei Kammern des VG Gelsenkirchen (GK) von Verantwortlichen des BAMF und der Stadt Bochum getäuscht wurden. Aber auch, dass die Richter der 8. Kammer des VG GK mit einer kaltschnäuzigen Entscheidung zu Lasten des *Sami A.* ein gerüttelt Maß Schuld an der Entwicklung tragen.

Außerdem müssen Polizisten wohl den Kontakt des Mannes mit seiner Anwältin unterbunden haben, denn er hat diese nicht angerufen, als er am 13.7.2018 früh morgens (Abflug in Düsseldorf um 6:53 Uhr – Ankunft in Tunesien um ca. 9:00 Uhr) mit einem eigens für 35.000 Euro gecharterten Jet abgeschoben wurde, obwohl er

über ihre Mobilnummer verfügte und für solchen Fall ein Telefonat verabredet war. Und dann stellt sich die Frage, inwieweit NRW Minister Stamp oder seine Untergebenen in die Angelegenheit verwickelt sind. Der Minister erklärte noch am 20.7.2018 im Landtag, es sei alles mit rechten Dingen zugegangen und brüstete sich mit der Abschiebung, wodurch NRW sicherer geworden sei. Die genauen Abläufe beim VG hat der Präsident des VG GK in einer Chronik zusammengefasst (a), auf die verwiesen wird.

Bewertung der Vorgänge:

Bei dem Tunesier war das BAMF zur Feststellung von Abschiebungsverboten durch das VG verpflichtet worden. Dem wurde 2010 entsprochen. 2014 widerrief das BAMF diese Feststellung, erstmals was das VG GK 2016 aufhob (f).

Danach gab es in der BILD, aber auch in seriösen Medien unzählige Meldungen, dass der angebliche „*Leibwächter von Bin Laden*“ unter uns lebt, verbunden mit Anforderungen, das zu beenden.

Also widerrief das BAMF am 20. Juni 2018 zum zweiten Mal die Feststellung von Abschiebungsverboten. Diesmal unter Anordnung des Sofortvollzugs.

Hiergegen wehrte sich der Mann mit Eilantrag bei der 7a Kammer des VG GK am 27.6.2018 und ließ mitteilen, seine Abschiebung sei für den 29.6.2018 geplant. Darauf forderte der Vorsitzende der 7a Kammer das BAMF schriftlich auf, Erkenntnisse über Abschiebungspläne mitzuteilen. Hierzu keine Reaktion des BAMF.

Später stellte die 7a Kammer in der Ausländerakte fest, dass Abschiebung nunmehr für den Abend des 12.7.2018 geplant sei. Da aber die Prozesssachbearbeiterin des BAMF erklärte, hierzu nichts sagen zu können, verlangte der Kammervorsitzende vom BAMF eine „*Stillhaltezusage*“, widerigenfalls die Kammer einen „*Schiebebeschluss*“ erlassen werde.

Am 12.7.2018 teilte das BAMF dem VG mit, das Ministerium in NRW habe den Flug vom selben Tag storniert, weshalb die „*vorgeschlagene Stillhaltezusage nicht für erforderlich erachtet*“ werde. Kein Wort über den für den ein paar Stunden später gebuchten Flug!

Im Vertrauen auf die Richtigkeit und Vollständigkeit dieser Aussage erließ die 7a Kammer keinen „*Schiebebeschluss*“. Stattdessen beriet und verfasste sie noch am 12.7.2018 einen Beschluss (b), der auf 22 Seiten die sofortige Abschiebung untersagte: Angesichts der Bekanntheit des Mannes und dem erklärten Interesse von Tunesien, seiner habhaft zu werden, liegt Foltergefahr nahe. Der Beschluss wurde am 13.7.2018 um 8:10 Uhr dem BAMF

übermittelt. Da war der Mann aber schon 1 ½ Stunden in der Luft.

Und dann muss man sich mit der Stadt Bochum und der berichtigten 8. Kammer des VG GK befassen:

Bereits 5 Tage nach dem Bescheid des BAMF erließ die ABH Bochum unter Hinweis hierauf eine Abschiebungsandrohung nach Tunesien und dies, obwohl der Bescheid des BAMF zu diesem Zeitpunkt (und bis heute) weder bestandskräftig noch vollziehbar war. Ob zuvor eine Anhörung erfolgte, wird nicht mitgeteilt, ist angesichts der Zeitabläufe aber eher unwahrscheinlich.

Gegen diese Abschiedsandrohung erhob der Mann ebenfalls Klage. Und am 3.7.2018 stellte er deswegen auch einen Feststellungseilantrag.

Den meierten die Richter der 8. Kammer aber sehr schnell ab (c): Sie erklärten ihn flugs für unzulässig, worüber man allerdings trefflich streiten kann. Richtig wäre aus ihrer Sicht ein Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO gewesen. Die Richter: Sie dürften den vorliegenden Antrag nicht auslegen, denn er stamme ja von einem Anwalt. Dies entgegen der Rechtsprechung des BVerfG (B. v. 23.10.2007, 1 BvR 542/07), wonach auch bei anwaltlich Vertretenen das wirkliche Rechtsschutzziel zu ergründen ist. Hätten sie das getan, wäre viel früher klar gewesen, dass die Abschiebung (jedenfalls vorläufig) unzulässig ist.

Im Übrigen, so die Richter der 8. Kammer weiter, sei der Mann gefährlich und Tunesien als Zielstaat sei auch ok. Es sei nämlich nicht auszuschließen, dass der Mann demnächst dort hingeschickt werde oder freiwillig dahin reise. Abschiebungsverbote seien auch erst im Verfahren des Abschiebungsvollzugs zu überprüfen. Sie hindern den Erlass der Androhung nicht (§ 59 Abs. 3 S. 1 AufenthG).

Und dann teilte die Kammer noch diese tröstenden Worte mit: Der Mann sei „auch nicht rechtsschutzlos gestellt,“ da „im Fall einer bevorstehenden Abschiebung“ ja ein Antrag nach § 123 VwGO gestellt werden könne, was aber bislang nicht geschehen sei. Wie „leicht“ es dem Mann gemacht wurde, solchen Eilrechtsschutz zu erhalten, zeigen die berichteten Fakten.

Diese unglaubliche Entscheidung muss der Stadt Bochum Musik in den Ohren gewesen sein, weshalb man dort sicherlich annahm, man könne die 8. Kammer des VG GK an der Nase herumführen, was auch zuvor schon öfter vorkam. Und das ging so:

Am 12.7.2018 um 17:37 ging bei der 8. Kammer des VG GK ein weiterer Eilantrag des Mannes gegen die Stadt Bochum ein, dessen genauer Inhalt nicht mitgeteilt wird. Da scheinen aber alle Gerichtspersonen bereits abwesend gewesen zu sein.

Erst gegen 8:45 Uhr am 13.7.2018 wurde der Antrag der Stadt Bochum telefonisch mitgeteilt, als der Mann schon fast in Tunesien war. Antwort aus Bochum: „Dazu kann nichts gesagt werden.“

Danach muss die 8. Kammer erfahren haben, dass die Abschiebung bereits lief, denn deren Vorsitzender telefonierte ca. um 9:25 Uhr erneut mit der ABH Bochum und forderte diese auf, den Mann sofort zurückzuholen, selbst wenn er schon gelandet sei und sich noch im Transitbereich befinde. Die unglaubliche Antwort der ABH Bochum dazu: „Derzeit keine Kenntnis von den Flugdaten.“

Aufgrund von Äußerungen der Bundespolizei wissen wir allerdings, dass ein Stopp der Abschiebung zu diesem Zeitpunkt ohne Probleme möglich gewesen wäre.

Nun wurde die 8. Kammer aber aktiv: Sie erließ sofort einen „Schiebebeschluss“ (d). Darin erklärte sie, dass die ABH sich geweigert habe, eine Stillhaltezusage zu erteilen. Dies teilte sie um 9:34 Uhr der ABH Bochum mit. Da war das Flugzeug bereits gelandet. Ob der Mann da schon im Gewahrsam der tunesischen Behörden war, ist derzeit unbekannt.

Schließlich verfasste die 8. Kammer des VG GK am 13.7.2018 noch einen weiteren Beschluss (e), mit dem die ABH verpflichtet wurde, den Mann nach Deutschland zurückzuholen, was aber bis zur Drucklegung dieser Ausgabe daran scheiterte, so wird gesagt, dass die tunesischen Behörden nicht mitspielen.

Ob sich deutsche Organe tatsächlich ernsthaft hierum bemühen ist unklar.

In einem folgenden Zwangsgeldbeschluss des VG (g) wird mitgeteilt, dass die Stadt Bochum bis zum 24.7.2018 hierzu nichts Substantielles unternommen hatte. S. dazu auch die Ausarbeitung des AA zu diplomatischen Zusicherungen, ANA 2018, 43 – in diesem Heft.

Folgende Lehre müssen Gerichte aus den Vorkommnissen ziehen:

Am besten sollte immer gleich nach Eingang eines Eilantrags ein „Schiebebeschluss“ verfasst werden. Spätestens ist das aber sofort erforderlich, wenn eine Behörde, wie hier das BAMF, sich – mit welchen Argumenten auch immer – weigert, eine Stillhaltezusage abzugeben!

Es ist kaum glaublich, wie Gerichte – nicht selten in untertänig erscheinender Weise – manchmal bei Behörden darum buhlen, doch bitte, bitte keine vollendeten Tatsachen zu schaffen. Und wenn Behörden sich weigern, wie nicht selten im Migrationsrecht, erleben wir es immer wieder, wie sogar Obergerichte unter höchstem Zeitdruck in Eilsachen entscheiden, anstatt der Behörde aufzuzeigen, „wo der Barthel den Most holt“ und wer hier wen kontrolliert.

Gerichte müssen aber Gewähr dafür schaffen, dass in aller notwendigen Ruhe eine richtige Entscheidung getroffen werden kann.

Ganz aktuell hierzu als Lehrbeispiel die Zwischenverfügung einer Berliner Verwaltungsrichterin: In einem Eilverfahren wurde dem BAMF aufgegeben, der Ausländerbehörde mitzuteilen, das vorerst eine Abschiebung nicht erfolgen darf.

Hintergrund ist § 71 Abs. 5 S. 2 AsylG, wonach eine Abschiebung erst nach der – hier bereits ergangenen – Mitteilung des BAMF an die Ausländerbehörde erfolgen darf. Das BAMF hatte mitgeteilt, es werde künftig generell in Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes keine Stillhaltezusage, dass vor einer Gerichtsentscheidung keine Vollstreckungsmaßnahmen erfolgen, mehr abgeben. Diese Weigerung geht zurück auf einen Zuständigkeitsstreit zwischen BAMF und den Ausländerbehörden sowie auf Kommunikationsmängel unter den beteiligten Behörden.

Die Richterin hat deshalb sofort mit Eingang des Antrages, der nicht offensichtlich aussichtslos war, die genannte Verfügung erlassen. So muss Rechtsschutz aussehen! Man kann es auch den Richtern der 7a Kammer des VG GK nicht ersparen, obwohl sie ihre Arbeit, anders als die 8. Kammer desselben Gerichts, sonst korrekt verrichten, darauf hinzuweisen, dass sie zu gutgläubig gewesen sind.

Und auch noch dies ist zu sagen:

Die lächerlich wenigen Zwangsmittel, die deutschen Verwaltungsrichtern zur Verfügung stehen, wenn sie, wie hier, hintergangen werden, passen eher zu einer Bananenrepublik als zu einem demokratisch verfassten Staat. In den USA kommt es schon mal vor, dass ein Richter etwa pro Stunde der Nichtvorlage von Akten 1000,- US \$ Strafe festsetzt oder Personen, die ihn belügen, wegen „contempt of court“ einsperren lässt.

Es ist zu hoffen, dass die Verantwortlichen für diesen Skandal wenigstens strafrechtlich verfolgt werden. Aber es sind Zweifel angebracht, ob das geschehen wird.

Nach den hier dokumentierten Entscheidungen aus GK ergingen weitere Beschlüsse der 8. Kammer, wie der Presse entnommen werden konnte. Festsetzung von 10.000,- EUR Zwangsgeld gegen Bochum, weil man wegen des Rückholbeschlusses dort nichts veranlasst hatte sowie erneute Festsetzung von Zwangsgeld. Bei Redaktionsschluss am 3.8.2018 waren diese jedoch nicht auf der Internetseite „nrwe“ verfügbar. Zeitweilig sollen auch, so der Bericht eines Berufskollegen, einige der hier vorgestellten Entscheidungen dort nicht verfügbar gewesen sein.

Presseerklärungen VG GK incl. Chronik
Verfasser der Chronik: Präs. VG Fessler

Fundstelle: Dokument 3066 a) im Internet
VG GK, B. v. 11.7.2018, 8 L 1240/18
(Abschiebungsandrohung Bochum ok)
Fundstelle: Dokument 3066 b) im Internet
VG GK, B. v. 12.7.2018, 7a L 1200/18.A
(Sofortvollzug BAMF Bescheid nicht ok)
Fundstelle: Dokument 3066 c) im Internet
VG GK, B. v. 13.7.2018, 8 L 1304/18
(„Schiebebeschluss“ wg. Abschiebung)
Fundstelle: Dokument 3066 d) im Internet
VG GK, B. v. 13.7.2018, 8 L 1315/08
(Rückholungsbeschluss)
Fundstelle: Dokument 3066 e) im Internet
VG GK, U. v. 15.6.2018, 7a K 3661/16.A
(Aufhebung Widerruf Abschiebungsverbot)
Fundstelle: Dokument 3066 f) im Internet
VG Berlin, B. v. 30.7. 2018, 28 L 404.18 A
Richterin: Lünzner
Einsender: RA Thomas Oberhäuser, Ulm
Fundstelle: Dokument 3066 g) im Internet

VG Gießen an BVerfG: Bei Feinderklärungen gegenüber Terroristen möchten wir durch Sie nicht gestört werden!

Wir hatten unter der Überschrift „Sachaufklärungspflicht bei Hinweisen auf Foltergefahr in Abschiebungsfällen“ auf eine Entscheidung des BVerfG hingewiesen (ANA Heft 1-2018, 10 – Dok 2936). Damit war ein Beschluss der 8. Kammer des VG Gießen aufgehoben worden wegen unzureichender Sachverhaltsaufklärung zum Thema Foltergefahr. Erst im Zusammenhang mit diesem Bericht wurde die aufgehobene Entscheidung inhaltlich bekannt: Die Einzelrichterin, damals Präsidentin des VG Gießen, hatte sich schlicht geweigert, weitere Informationen einzuholen. Der Antragsteller habe nicht mitgewirkt. Die Angelegenheit gelangte nach Zurückverweisung an die nunmehr zuständige 4. Kammer des VG Gießen. Deren Einzelrichter, RiVG Höfer, hat zum Aktenzeichen 4 L 6810/17.GI.A (neu) einen ohne Einschränkung als Unverschämtheit zu bezeichnenden Beschluss erlassen, mit dem er es (erneut) ablehnt, die aufschiebende Wirkung der Asylklage anzuordnen. Hierin finden sich so bemerkenswerte Sätze wie:

– „Im Übrigen nutzt das Gericht die Gelegenheit darauf hinzuweisen, dass es den Ausführungen und Vorgaben des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts (...) nicht in vollem Umfang Folge zu leisten vermag. Das Bundesverfassungsgericht verkennt im Rahmen seiner Ausführungen den Regelungsgehalt von § 36 Abs. 4 AsylG.“ (S. 6)

– „Die Forderung der Einholung von Zusicherungen der zuständigen (ausländischen) Behörden überspannt ebenfalls die Anforderung an das Verwaltungsgericht in erstinstanzlichen Asylverfahren. (...)

[Es] dürfte ein Verlangen auf Abgabe der geforderten Zusicherung (...) zur Folge haben, dass die bilateralen Beziehungen zwischen Deutschland und der Türkei erheblich belastet werden (...)“ (S. 7).

– „Desweiteren verkennt das Bundesverfassungsgericht, dass es sich bei dem Antragsteller um einen rechtskräftig verurteilten Terroristen bzw. Unterstützer einer terroristischen Vereinigung handelt. (...) Der aktive Terrorist begibt sich mit seinen Aktivitäten außerhalb der Rechtsordnung des Grundgesetzes (...) und auch außerhalb des Schutzbereichs der Europäischen Menschenrechtskonvention. (...) [Der Terrorist] stellt sich so weit außerhalb des Schutzes derjenigen Rechtsordnung, auf die er sich nunmehr gerade zum eigenen Schutz beruft. Dies widerspricht eklatant dem im deutschen Recht allgemein geltenden Grundsatz von Treu und Glauben (...). Und darüber hinaus ist die Frage zu stellen, ob ein aktiver Terrorist sein Schutzrecht aus derjenigen Rechtsordnung, die er mit seinen Aktivitäten bekämpft, noch ableiten kann, oder ob dieses Recht verwirkt ist.“ (S. 7 f)

– „Der Begründung des Bundesverfassungsgerichts scheint im Ergebnis die vom erkennenden Gericht nicht geteilte und auch in anderen Zusammenhängen nicht gebilligte Phrase „am deutschen Wesen soll die Welt genesen“ zugrunde zu liegen, was aber bei aktiven terroristischen Verhaltensweisen verfehlt ist. Denn jedem Terroristen eine Schutzverheißung zukommen zu lassen, liefe darauf hinaus, alle Terroristen weltweit in Deutschland oder der EU zu sammeln (...). Eine „schöne“ Zukunftsperspektive gedeihlichen Zusammenlebens.“ (S. 9).

Am Beispiel des Ausländer- und Asylthemas müssen wir beobachten, wie nicht nur Regierungen das (europäische) Recht brechen, sondern auch, dass sich immer öfter Gerichte berufen fühlen, das Bundesverfassungsgericht zu belehren, wenn es die Beachtung des Grundgesetzes einfordert. S. z. B. BayVGH, ANA Heft 1-2018, 25 – Dok 2977.

Dass ein Richter erklärt, den Vorgaben des BVerfG nicht folgen zu können, ist schon so starker Tobak, dass man sich fragen muss, ob er nicht wegen Missachtung des Grundgesetzes aus dem Amt zu entfernen wäre.

Ob Richter Höfer, der den Antragsteller im Eilverfahren durchgehend als „Kläger“ bezeichnet, sich hier nur mal die Wut vom Leibe schreiben oder ob er rechtsradikale Parolen salonfähig machen wollte, mögen die Leser entscheiden. Zu diesem Zweck werden auch die vorausgegangenen Beschlüsse für die Mitglieder unter den Lesern ins Netz gestellt, nämlich:

VG Gießen, B. v. 7.6.2018, 4 L 6810/17.

GI.A (neu)

Richter: Höfer

Fundstelle: Dokument 3067 a) im Internet

VG Gießen, B. v. 21.9.2017,

8 L 6810/17.GI.A

Richterin: Doman-Hessenauer

Fundstelle: Dokument 3067 b) im Internet

VG Gießen, B. v. 14.11.2017,

8 L 6810/17.GI.A (Anhörungsrüge)

Richterin: Doman-Hessenauer

Fundstelle: Dokument 3067 c) im Internet

Anmerkungen des Redakteurs:

Die hier wiedergegebenen Richternamen konnten z.T. wieder einmal erst nach langwieriger Auseinandersetzung mit dem VG Gießen in Erfahrung gebracht werden.

Zur ehemaligen Präsidentin des VG Gießen, die zwei der vorgestellten Entscheidungen zu verantworten hat, s. auch Die Entgleisung, ANA 2016, 63.

Aus den Beschlüssen ergibt sich, dass der Betroffene nicht nur mit Sofortvollzug ausgewiesen und sein Asylbegehren als offensichtlich unbegründet abgelehnt worden war; vielmehr war daneben (und wohl danach) auch noch eine Abschiebungsanordnung nach § 58a AufenthG ergangen. Man muss sich wirklich fragen, ob das „Bauchladenprinzip“ hier zulässigerweise angewandt wurde. Mit dieser Frage setzt sich auch das BVerfG in seiner hierzu ergangenen Entscheidung (B.v. 22.5.2018, 1 VR 3.18) nicht auseinander. Immerhin wurde dort gefordert, dass Zusicherungen der türkischen Behörden einzuholen sind, betreffend die Größe des Haftraumes und den jederzeitigen Zugang eines Rechtsanwalts.

Landrat missbraucht Amtsblatt für politische Agitation

Hans-Helmut Münchberg war 28 Jahre Landrat eines Landkreises in Thüringen. Der Mann scheint ein richtiger Paradiesvogel zu sein: Erst Ausbildung bei der NVA als Raketenoffizier, 1973 Degradierung und Entlassung aus der NVA und Ausschluss aus der SED. Später Mitglied der Blockpartei CDU der DDR. Nach der Wende 1990 für die West-CDU als Landrat gewählt. Dort aber 1994 ausgetreten. Schon früher war er aufgefallen, z.B. wegen Unterstützung der schweizer Initiative für die „Ausschaffung krimineller Ausländer“.

Den letzten Tag seines Amtes als Landrat des Kreises Weimarer Land benutzte er, um im Amtsblatt des Kreises Nr. 04/18 vom 30.6.2018 auf 5 Seiten gegen den aus seiner Sicht eingetretenen Kontrollverlust durch schrankenlose Migration zu wettern. Außerdem richtete er einen zweiseitigen offenen Brief an die Intendantin des MDR wegen einer angeblichen falschen Berichterstattung über Fremdenfeindlichkeit in der Stadt Apolda. Und auf weiteren zwei Seiten forderte er „Asylgesetze ändern“,

im Amtsblatt mit persönlicher Unterschrift von ihm abgedruckt.

Dabei setzte er sich (ohne Namensnennung, weshalb nicht bekannt ist, wen oder was er meinte) auch mit einem Ausländerrechts-Kommentar auseinander. Der sei 7 cm dick und 2 1/2 Kilo schwer. Da stünden auf „dünn bedruckten Seiten all die Regelungen, die auch den Missbrauch möglich machen, dass praktisch jeder, der einmal in Deutschland ist, hier bleiben kann.“

Im selben Heft des Amtsblatts stellt sich seine Nachfolgerin, die *Landrätin Christiane Schmidt-Rose*, vor. Sie bekennt sich zum Grundgesetz und zum Asylrecht, meint aber auch mitteilen zu müssen: „Und wer gegen Gesetze verstößt, verliert das Recht auf Schutz. Auch hier werde ich wachsam sein!“ Vielleicht sind solche Bekenntnisse in der Region um Apolda in Thüringen ja nötig.

Interessieren würde, ob die thüringische Landesregierung den mutmaßlichen Missbrauch von Steuergeldern durch ihren ehemaligen Beamten hinnimmt oder nicht.

Einsender: RA Peter Fahlbusch, Hannover

3 Artikel im Amtsblatt Weimarer Land

Verfasser: Hans-Helmut Münchberg

Fundstelle: Dokument 3068 a) im Internet

Vorstellung der neuen Landrätin

Verfasserin: Christiane Schmidt-Rose

Fundstelle: Dokument 3068 b) im Internet

Fortbildung/Seminare

Qualitätsverbesserung der anwaltlichen Arbeit ist uns wichtig. Wir teilen auch Veranstaltungen anderer Organisationen mit. Wir bitten um Zusendung von Informationen.

Beweisantragsrecht im Asylverfahren mit praktischen Übungen

am 6. Oktober 2018 in Nürnberg
Referentin: RAin Andrea Würdinger
Kosten: 80 € – 180 €
Anmeldung: fortbildung@rav.de

5. Fachanwaltslehrgang Migrationsrecht

ab 14. September 2018 in Dortmund
Diverse Referenten
Kosten: 1.750 € – 2.150 € zzgl. MwSt
Anmeldung: www.anwaltakademie.de

Neue Rechtsprechung EuGH / EGMR

am 15. September 2018 in Hannover
Referent: Prof. Dr. Holger Hoffmann
Kosten: 150 € (Mitglieder), sonst 200 €
Frühbucherrabatt: 20 €
Anmeldung: Homepage der ARGE

2. Speyerer Migrationsrechtstage – Arbeitsmigration

22. – 23. Oktober 2018 in Speyer
Diverse Referenten
Kosten: 250 € – 290 €
Anmeldung: tagungssekretariat@uni-speyer.de

Ausländerstrafrecht und Strafverteidigung

am 26. Oktober 2018 in Kiel
Referent: RA Thomas Jung
Kosten: 60 € – 160 €
Anmeldung: fortbildung@rav.de

Update Aufenthaltsrecht

am 3. November 2018 in Köln
Referent: RA Tim Kliebe
Kosten: 150 € (Mitglieder), sonst 200 €
Frühbucherrabatt: 20 €
Anmeldung: Homepage der ARGE

Familienzusammenführung

am 16. November 2018 in Frankfurt/M
Referent: RA Thomas Oberhäuser
Kosten: 225 € – 355 € zzgl. MwSt
Anmeldung: www.anwaltakademie.de

Abschiebungshaft

am 17. November 2018 in München
Referenten: RA Peter Fahlbusch & RA Rolf Stahmann
Kosten: 150 € (Mitglieder), sonst 200 €
Frühbucherrabatt: 20 €
Anmeldung: Homepage der ARGE

Anhörung und Begleitung im Asylverfahren

am 23. November 2018 in Dortmund
Referentin: RAin Petra Haubner
Kosten: 155 € – 275 € zzgl. MwSt
Anmeldung: www.anwaltakademie.de

Asylsuchende aus Afghanistan

am 8. Dezember 2018 in Berlin
Referenten: Friederike Stahlmann & RA Manfred Weidmann
Kosten: 80 € – 180 €
Anmeldung: fortbildung@rav.de

Fachanwaltslehrgang Migrationsrecht

ab 11. Januar 2019 in Berlin
Diverse Referenten
Kosten: 1.700 € – 2.200 € zzgl. MwSt
Anmeldung: fortbildung@rav.de

6. Fachanwaltslehrgang Migrationsrecht

ab 6. September 2019 in Frankfurt/M
Diverse Referenten
Kosten: 1.795 € – 2.150 €
Anmeldung: www.anwaltakademie.de

Vorankündigung Seminare der ARGE

– Rückführung, Herbst 2018
– Prozesstaktik, November 2018

Aus der Redaktion

Heft 3-2018 umfangreicher

Die Leser werden es gemerkt haben: Diese ANA ist besonders umfangreich. Das liegt an den Zeitläuften, die viel Berichtenswertes, darunter auch viel Unsägliches, hervorbringen. Dabei enthält diese Ausgabe nur knapp 60 Prozent aller veröffentlichungswürdigen Vorgänge.

Service für Mitglieder

Die Arbeitsgemeinschaft Ausländer- und Asylrecht lebt von der Mitarbeit ihrer Mitglieder, um die wir bitten. Wir arbeiten zu den Themen Ausländer-, Asyl-, Staatsangehörigkeits- und Vertriebenenrecht. Besonderes Augenmerk richten wir auf europäisches Recht, welches immer größeren Einfluss nimmt.

Im Internet sind wir erreichbar unter www.dav-migrationsrecht.de. Dort ist auch die ANA mit einer einfachen Suchmaschine verfügbar.

Im internen Bereich, reserviert für Mitglieder, existiert ein Forum zum Austausch mit Kolleginnen und Kollegen. Man findet dort auch alle ANA-Dokumente im Volltext zum Herunterladen oder Ausdrucken. Mitglieder können die ZAR zu einem ermäßigten Bezugspreis abonnieren.

Wir laden am Migrationsrecht interessierte Kolleginnen und Kollegen ein, Mitglied unserer ARGE zu werden. Beitrittsformulare sind auf unserer Internetseite erhältlich.